Jahrgang in 4 Heften 6 Mark. — Prix par an pour 4 numéros 6 Marks.
Annual subscription for the 4 numbers 6 Marks.

VII. Jahrg. (Neue Folge) Heft 1.
VIIe année (Nouvelle Série) No. 1.
Vol. VII. (New series) No. 1.

Die Alkoholfrage.
La Question Alcoolique.
The Alcohol Question.

Wissenschaftlich-praktische Vierteljahrsschrift.
Revue scientifique et pratique paraissant tous les 3 mois.
Quarterly, dealing with scientific and practical problems.

Organ der Internationalen Vereinigung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke.
Bulletin de la Ligue Internationale contre l'abus des boissons alcooliques.
Review of the International League against the abuse of alcoholic drinks.

Unter Mitwirkung von — Avec la collaboration de M. M. — With the assistance of the following contributors:

Abel, Berlin; **Adickes**, Frankfurt a. M.; **Amaldi**, Florenz; **Bérenger**, Paris; **Böhmert**, Dresden; **Bumm**, Berlin; **H. Carton de Wiart**, Brüssel; **Cuza**, Jassy; **Dalhoff**, Kopenhagen; **Danell**, Skara; **Delbrück**, Bremen; **van Deventer**, Amsterdam; Graf **Douglas**, Berlin; **Endemann**, Heidelberg; **Friedrich**, Budapest; **Fuster**, Paris; **Gaule**, Zürich; **Geill**, Viborg; **Giesswein**, Budapest; **Goeman Borgesius**, Haag; **von Gruber**, München; **Hansson**, Kristiania, **Haw**, Trier; **Henderson**, Chicago; **Hjelt**, Helsingfors; **Holmquist**, Lund; **Holst**, Kristiania; **Kabrhel**, Prag; **Kassowitz**, Wien; **Kaufmann**, Berlin; **Kelynack**, London; **Kerschensteiner**, München; **Kiaer**, Kristiania; **Kögler**, Wien; **Latour**, Madrid; **von Lewinsky**, Moskau; **von Liebermann**, Budapest; Earl of **Lytton**, Herts; **Masaryk**, Prag; **Meyer**, Columbia; **Minovici**, Bukarest; **Möller**, Brackwede; **Morel**, Gent; **H. Muensterberg**, Cambridge (U. S. A.); **Nolens**, Haag; **Oehler**, Basel; **Oseroff**, Moskau; **Peabody**, Cambridge (U. S. A.); **Pilcz**, Wien; **Reinach**, Paris; **Reinitzer**, Graz; **Ribakoff**, Moskau; **Ruysch**, Haag; **Saleeby**, London; **Sangro**, Madrid; **Schellmann**, Düsseldorf; **Schiavi**, Mailand; **von Schjerning**, Berlin; **von Schmoller**, Berlin; **Schultheß**, Stockholm; **Schulz**, Porto Alegre; **Sherwell**, London; Graf **Skarzynski**, St. Petersburg; **Spiecker**, Berlin; **von Strauß und Torney**, Berlin; **von Strümpell**, Leipzig; **Stubbe**, Kiel; **Szterenyi**, Budapest; **Tahssin bey**, Konstantinopel; Baron **J. du Teil**, Paris; **Tezuka**, Nagoya; **Tremp**, St. Gallen; **de Vaucleroy**, Brüssel; **Vlavianos**, Athen; **F. Voisin**, Paris; **Weber**, Jena; **Weichselbaum**, Wien; **Werthmann**, Freiburg i. Br.; **Westergaard**, Kopenhagen; **Woodhead**, Cambridge; **Zacher**, Berlin; **Ziehen**, Berlin

herausgegeben von — **publié par** — **edited by**

Professor I. Gonser-Berlin,
Generalsekretär des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke,
Schriftführer der Internationalen Vereinigung g. d. M. g. G.

Berlin W 15
Mäßigkeits-Verlag
1910.

RUDOLF ESSNER BERLIN SO 16

Inhaltsverzeichnis. Table des matières. Contents.

Abhandlungen.

Aus der Trinkerfürsorge.

Aus Trinkerheilstätten.

Aus Vereinen.

Antialkoholchronik aus Deutschland.

Literatur.

Abhandlungen.

Über die Ursachen des Alkoholismus.

Von Professor Dr. A. Cramer, Geh. Med.-Rat, Göttingen, und Professor Dr. H. Vogt, Frankfurt a. M.

Einer der wichtigsten Zweige der sozialen Wirksamkeit der Psychiatrie liegt auf dem Gebiete der Beschäftigung mit dem Alkoholismus. Schon der Rausch, die einfachste Form der akuten Psychose, wie die chronische Vergiftung mit ihren schweren Folgen auf psychischem Gebiete bringen ihre Opfer nicht selten in die unmittelbare Nähe des Psychiaters. Aber fast noch bedeutungsvoller als die Detailarbeit des Studiums, der Behandlung und Heilung dieser Fälle, erscheint die Aufgabe der Psychiatrie, wenn sie sich der Frage des Alkoholismus als einer sozialpathologischen Erscheinung zuwendet, die uns als das typische Bild einer psychischen Massenerkrankung entgegentritt sowohl in ihrer akuten Form (denken wir an die zechende Tafelrunde, wenn der Becher bis in die tiefe Nacht immer von neuem kreist), als auch in der chronischen Erscheinung der Sucht, dem unwiderstehlichen, zwangsartigen Bedürfnis nach der stimulierenden oder narkotisierenden Wirkung des Giftes, sei es in der Form sich ab und an periodisch zu berauschen, oder in der Form, dauernd unter Alkohol zu leben, eine neue Dosis aufzunehmen, wenn die Wirkung der ersten noch nicht verraucht ist.

Krankhaft ist diese Sucht natürlich auch da, wo es vielleicht auf die Dauer des Lebens zum Ausbruch schwerer und stürmischer Erscheinungen, die den Alkoholisten in irgend einer Form sozial unmöglich machen, nicht kommt, auch da, wo dem Betreffenden die Bekanntschaft mit dem Psychiater dauernd erspart bleibt. Krankhaft ist aber nur die chronische Sucht, die Unfähigkeit ohne Alkohol zu leben, der dauernde Genuss eines Uebermasses; krankhaft ist nicht etwa auch der Genuss von Alkohol überhaupt, ein Aufnehmen des Genussmittels in mässiger und der Gesundheit nicht schädlicher Quantität. Nur insofern also, als man zu den Alkoholikern die nicht rechnet, die gelegentlich und ohne unmässig zu sein Alkohol zu sich nehmen, nur insofern, als es sich bei der Bezeichnung Alkoholismus um ein unwiderstehliches, zwangs-

artiges Bedürfnis, also um eine krankhafte Erscheinung handelt, soll hier die Frage der Ursachen des Alkoholismus erörtert werden. Nicht die Psychologie des Genusses ist die hier zur Behandlung stehende Aufgabe, sondern nur die krankhafte Perversion desselben.

Ein krankhafter Zwang zu trinken kann aus äusseren und inneren Ursachen entstehen. Die dauernde Berührung mit Getränken, der Einfluss des Milieus kann zu einer Gewöhnung führen, die zum Bedürfnis wird, der gesellige Zwang oder von früher Jugend an schlechter Einfluss und schlechtes Beispiel können die chronische Sucht dem Menschen anerziehen. Aber auch rein aus krankhafter Veranlagung des Seelenlebens, losgelöst von der Wirkung der äusseren Faktoren, kann die Trunksucht entstehen. Auch den gesunden Menschen umgeben die Gelegenheiten zum Trinken überall und jederzeit, auch in ihm steigt zur Unzeit der Wunsch nach der Freude des Genusses auf, die wenigstens momentan der Alkohol bietet. Was ihn aber abhält, jenem krankhaften Trieb zu verfallen, das ist die Fähigkeit, äusseren Faktoren zu begegnen, ohne das Bewusstsein des Zieles zu verlieren, das ist die noch viel wichtigere Fähigkeit, auch dem inneren Verlangen entgegenzutreten. Eben diese Wirksamkeit der höheren Hemmungen, die Widerstandskraft fehlt dem Alkoholisten, wenn es sich darum handelt, auftauchenden Trieben und Gelüsten zu widerstehen, mag diese Neigung zum Alkohol angeboren oder erworben sein. Wir haben damit *eine* krankhafte Veränderung der Psyche, die das Wesen des Alkoholismus mitbestimmt.

Die psychopathischen Züge, die wir bei allen Alkoholisten finden, könnten zunächst den Anschein erwecken, dass diese Veränderung der Psyche stets eine Folge des Alkoholismus sei. In der Tat finden sich auch übereinstimmende Züge, in denen wir eben die Wirkung des chronischen Alkoholismus erblicken, bei allen Trinkern. Indessen nicht stets sind die Erscheinungen so eindeutiger Art. Namentlich die Forschungen der letzten Jahre, die Arbeiten von Bonhoeffer, Siemerling und vielen anderen, haben uns das Wesen der Geistesstörungen bei Alkoholikern näher erschlossen. Wir haben kennen gelernt, dass nach Abstraktion von der rein alkoholischen Psychose hier vielfach noch ein Rest übrig bleibt; wir sind gerade von dieser Seite aus auch tiefer in die Ursachen des Alkoholismus, wenigstens für eine bestimmte Zahl von Fällen, eingedrungen.

Schon die rein klinische Betrachtung mancher Alkoholiker zeigt uns die, nur vom Standpunkt des Alkoholismus aus betrachtet, fremdartigen Züge. Erinnert sei hier an die nach Ablauf der akuten Erscheinungen zurückbleibenden angeborenen psychischen Defekte, an die von

Schröder auf dem Amsterdamer Kongress hervorgehobene Tatsache, dass auch sonstige Geistesstörungen anderer, nicht alkoholistischer Art bei Trinkern häufiger sind als bei anderen Menschen. Manche zeigen eine ganz auffallende Intoleranz, oder der genossene Alkohol löst einen schweren psychopathischen Komplex aus, der mit einer Alkoholpsychose kaum irgend etwas zu tun hat. Auch einzelne, dem Laien, namentlich in nüchterner Zeit des Patienten, kaum auffallende, aber doch vorhandene psychopathische Züge, die durch den Alkohol deutlicher werden, sind bei solchen Menschen nicht selten. Weist schon der Status nicht selten auf tiefer in der psychischen Beschaffenheit des Menschen liegende Momente hin, so belehrt zuweilen das Vorleben des Betreffenden darüber, dass er eine oft ganz unbegreifliche Widerstandslosigkeit gegen alle äusseren Einflüsse, namentlich aber gegen die Veranlassung zum Trunke hatte. Begegnen wir schliesslich solchen, die der Trunksucht verfallen sind, obwohl sie durch die Gunst der äusseren Verhältnisse vor dem Trinken hätten bewahrt bleiben können, bei denen trotz Fernhaltung der äusseren Momente der Alkoholismus zur Entwicklung kam, so wird dies ohne weiteres den Gedanken an eine Trunksucht aus inneren Ursachen erwecken.

Dieser angeborene Faktor würde zu bedeuten haben, dass in diesen Fällen die Trunksucht Zeichen einer psychopathischen Veranlagung sei; in der Tat lässt diese Auffassung sich beweisen, wenn wir dem Wesen dieses endogenen Momentes näher nachgehen an seiner Wurzel, nämlich in der Erblichkeitsfrage, soweit sich hier Beziehungen zum Alkoholismus ergeben, sowie in der Erforschung der psychopathischen Veranlagung da, wo diese im sozialen Konflikt in Erscheinung tritt, besonders in dem Verhältnis von Kriminalität, Alkoholismus und Psychopathie.

Bezüglich der Erblichkeit sind sowohl die Untersuchungen von Belang, die sich auf die Nachkommenschaft von Trinkern erstrecken, als auch diejenigen Erhebungen, die die Vorfahren geistig minderwertiger Individuen umfassen. Schon Aristoteles und Plutarch war bekannt, dass die Kinder von Trinkern wieder Trinker werden. Die modernen Untersuchungen haben diese primitiven Tatsachen nicht nur in weitem Umfange bestätigt, sondern sie haben sie auch nach den verschiedensten Seiten hin erweitert und erhärtet. Genannt seien hier nur die wichtigsten und bekanntesten, so die Erhebungen von Brierre de Boismond, Dodge und Sullivan, die sozusagen für die Erblichkeit der Trunksucht sprechen (Dodge konnte bei 379 Insassen eines Trinkerasyls 180 mal Trunksucht in der Aszendenz nachweisen); doch war auch diesen Beobachtern namentlich die Häufigkeit von Psychopathen

in der Nachkommenschaft von Trinkern aufgefallen. Auf dem umgekehrten Wege zeigten Lunière, Sollier und namentlich Bourneville in seiner bekannten Statistik von 1000 Fällen von Idiotie, dass sich in diesen angeborenen Schwächezuständen die erbliche Belastung durch Psychopathien ausserordentlich häufig, und zwar gerade wieder die Belastung durch Trunksucht in hervorragendem Masse findet; so waren von den 1000 Fällen Bournevilles nicht weniger als 620 durch Alkoholismus der Erzeuger belastet. Lancereaux und Martin wiesen eine ähnlich hochgradige Belastung durch Trunksucht für die Epilepsie nach, ebenso Féré (von 286 Fällen 130), während andere Untersucher das allgemeine Hervortreten des degenerativen Momentes in der Nachkommenschaft der Trinker betonen, so Lui, Lippich und Frank, Shuttleworth, Macnish u. a. Besonders betont sei noch die Statistik von Oberdieck, der von 367 Trinkern, die in Burghölzli anstaltspflegebedürftig wurden, 96 % als überhaupt belastet, 44 % als durch Alkoholismus belastet eruierte. Hitzig betont daher mit Recht, dass die Nachkommenschaft von Trinkern in Hinsicht der Belastung mehr gefährdet sei, als die Nachkommen von einfach Geisteskranken. Auch die neueren Untersucher, von denen vor allem Baer, Grotjahn, Anton genannt seien, kommen übereinstimmend zu dem Schlusse, dass die Beziehungen zwischen Erblichkeit und Trunksucht von einschneidender Bedeutung sind. Anton sagt daher mit Recht, es handle sich hier nicht um die Ursache einer einzelnen Tatsache, sondern wir haben es hier zu tun mit einem fortwachsenden, in der Nachkommenschaft sich beständig vervielfältigenden Elend, das sich mehrend wächst bis zur Erschöpfung des Stammbaumes. In dieser Erschöpfung liegt auch der Kern der Sache; denn es handelt sich natürlich nicht darum, dass etwa die Trunksucht sich direkt überträgt auf die Nachkommen, sondern es drückt sich in der Häufigkeit der Trunksucht bei der Nachkommenschaft von Trinkern und Psychopathen allgemein eine Entartung des Stammes aus. Die Nachkommenschaft dieser Art besteht aus Schwachsinnigen aller Grade, aus Epileptikern, Degenerativen; sie weisen alle diejenigen geistigen und nicht zu vergessen auch körperlichen Schwächezustände auf, die ausgesucht zur Trunksucht veranlagen, oder es sind psychisch widerstandslose Menschen, die an der Grenze geistiger Gesundheit und Krankheit stehen, die sozusagen mit Naturnotwendigkeit der Trunksucht verfallen, ohne sonst psychisch viel markante Züge zu bieten. Alle diese Anomalien sind aber gerade diejenigen, die wir auch in den vorhin erörterten Statistiken in der Nachkommenschaft der Trinker nachgewiesen finden. So haben wir den Circulus vitiosus beisammen, der von der Trunksucht wieder zur Trunksucht führt.

Ueber diesen angeborenen ursächlichen Faktor belehren nun vor allem die Beziehungen zwischen Alkoholismus und Kriminalität. Es soll natürlich hier nicht bestritten werden, dass das Verbrechen vielfach in einem Folgeverhältnis zum Alkohol steht, wie das direkte Ab- und Zunehmen der Verbrechen parallel dem wachsenden Missbrauch von alkoholischen Getränken zur Genüge beweist,— ich erinnere nur an die Erhebungen von Ferri, Masoin, Baer und Laquer, Kurella, besonders an die von Siemerling hervorgehobene Tatsache der Abhängigkeit der Gewalttätigkeitsverbrechen vom Alkoholmissbrauch. Das Studium der Psychologie der jugendlichen Verbrecher hat aber — es ist dies vielleicht eine der für die Allgemeinheit bedeutsamsten Errungenschaften der neueren Psychiatrie — die Lehre vom geborenen Verbrecher zur Genüge erhärtet. Es hat sich gezeigt, dass man diese sozusagen von der Macht der Natur auf die Verbrecherlaufbahn gedrängten Individuen nur dann verstehen kann, wenn man die letzte Ursache ihrer antisozialen Neigungen in einer psychopathischen Anlage erblickt. Nun hat sich gezeigt, einmal, dass bei jenen Individuen der Alkoholismus eine überaus häufige Erscheinung ist, dann aber, dass er bei ihnen in einer Form (klinischen Erscheinung), sowie in so frühem Alter auftritt, dass weder der Alkoholismus aus der Verbrecherlaufbahn, noch die verbrecherischen Taten aus der Wirkung jenes erklärt werden können (wie ja auch ersteres, da fast alle Verbrecher schliesslich Alkoholiker werden, für viele gilt). Gewiss ist das Verhältnis der Faktoren Alkoholismus—Verbrechen—Psychopathie nicht immer einfach und eindeutig, schon deshalb nicht, weil — die Umkehr eines in der normalen Psychologie so häufigen Vorganges, dass das Wirksamwerden einer Anlage wieder verstärkend auf diese selbst zurückwirkt — der Alkoholismus auch die psychopathischen Faktoren wieder lebhafter oder vielleicht erst deutlich in Erscheinung treten lässt. Aber es gibt Fälle — und nur auf die Tatsache, nicht auf ihre Verbreitung kommt es zunächst an — in denen der Alkoholismus Symptom einer psychopatischen Minderwertigkeit ist, in denen er auf einer Stufe steht wie die übrigen Aeusserungen dieses Komplexes, das soziale Scheitern, das jugendliche Verbrechertum. Wir wollen diese Behauptungen kurz durch einige Beispiele erläutern.

Bonhoeffer hat etwa 400 Vagabunden und Gewohnheitsverbrecher genau untersucht und festgestellt, dass unter 69 noch nicht 25 Jahre alten Individuen 51 als psychisch anormal zu bezeichnen waren; 29 waren dem chronischen Trunke ergeben. Von weiteren 113, die auch vor dem 25. Jahre kriminell geworden waren, waren 91 psychisch defekt, 101 Alkoholisten (66 schwere Trinker). Diese Untersuchungen sind besonders deshalb so interessant, weil Bonhoeffer die Fälle

vor dem 25. Jahre, also die ausgesprochen Jugendlichen, und die Gewohnheitsverbrecher, deren Laufbahn gleichfalls in der Jugend beginnt, trennt von den später kriminell Gewordenen. Nur so lässt sich die verschiedene Bedingnis der Erscheinung richtig ergründen. Die älteren Untersuchten können im Laufe der Verbrecherlaufbahn und durch diese trunksüchtig geworden sein, jene Jugendlichen sind es von Hause aus. Mönkemöller und Forel haben an Zwangszöglingen Erhebungen angestellt, an Individuen, die, ohne straffällig zu werden, doch schon früh im Leben sozial scheitern. Auch die Erfahrungen mit dem Fürsorgeerziehungsgesetz sind ähnliche. Wiederum stimmen, wie oben in den Bonhoefferschen Untersuchungen ja gezeigt ist, damit die Erfahrungen an Vagabunden und Prostituierten überein, die sich ja aus diesen von Hause aus Minderwertigen vielfach rekrutieren. Bei allen diesen Individuen findet man in ungeheuer hoher Zahl in frühem Lebensalter oft schon den Ansatz zum Alkoholismus, in der späteren Jugend, zuweilen noch vor dem 20. Jahre schon die ausgebildete Trunksucht. Noch deutlicher fast zeigt sich aber, wie in dieser Beziehung die Trunksucht auf *einer* Linie steht mit den Erscheinungen der psychopathischen Veranlagung, aus individualstatistischen Erhebungen, von denen ich hier die bekannte Familie Zéro aus der Publikation von Jörger, die von Dugdale mitgeteilte Familie, sowie den Stammbaum, den Aschaffenburg bekannt gemacht hat, nenne. Auch die realistische Literatur hat sich dieser Tatsachen angenommen, man denke an die Familie Rougon-Macquart von Zola. In der Familie Zéro sehen wir unter 310 Mitgliedern derselben 168 Minderwertige, von Hause aus Entartete, darunter 31 Alkoholisten.

Suchen wir diese Erfahrungen zusammenzufassen, aus denen sich ergibt, dass der Alkoholismus auch als Symptom einer psychopathischen Veranlagung auftreten kann, so lässt sich dies in den kurzen Worten tun: *es gibt auch einen geborenen Trinker.*

Hinter diesen eben behandelten Zuständen treten die anderen *Möglichkeiten, in denen eine Psychose zum Ausgangspunkt oder zur direkten Ursache der Trunksucht wird,* an Bedeutung und Häufigkeit weit zurück. So ist in manchen Formen ausgeprägter Seelenstörung, bei der Manie im Beginn einer neuen Attacke, bei der Paralyse im Beginn der Krankheit überhaupt, ein rücksichtsloser Alkoholismus direktes Krankheitssymptom, ähnlich bei der Melancholie, wo dann im Gegensatz zu den erwähnten Zuständen mehr die narkotisierende Wirkung des Giftes gesucht wird. Ein Moment erheischt hier eine besondere Betonung, das ist jene eigenartige krankhafte Periodizität des Seelenlebens, die Dipsomanie, die in periodenweise sich wiederholenden Attacken

schwerer Trunksucht besteht; bei dieser wird dem Alkohol bis zur absoluten Erschlaffung zugesprochen. Hier ist, im Gegensatz zu allen bisher betrachteten psychopathischen Störungen, die Trunksucht zeitweise überhaupt das einzige Krankheitssymptom, während sich in allen anderen Zuständen wenigstens in der näheren Untersuchung mehr oder weniger deutliche sonstige Zeichen nachweisen lassen.

Nun sind wir natürlich nicht entfernt der Ansicht, dass damit die Trunksucht überhaupt und in allen Fällen erklärt sei; numerisch viel bedeutsamer als die Wirkung innerer Faktoren tritt die Gewalt der äusseren Umstände als Ursache der Trunksucht in Erscheinung, jener äusseren Momente des täglichen Lebens, denen auch so mancher Gesunde nicht standhält. Ja sie sind es gerade, durch die die innere Anlage in der grössten Zahl der Fälle erst wirksam wird. Denn nicht jeder Psychopath braucht, wie das natürlich ist, der Trunksucht zu verfallen, die meisten tun dies erst unter dem Einfluss der äusseren Momente. Alle jene psychisch anormalen Zustände, die uns in der Klinik des Alkoholismus, bei der Erblichkeitsfrage, in der Kriminalität der Jugendlichen begegnen, zeichnet ja in erster Linie die verminderte psychische Widerstandskraft aus; alle jene Schwachsinnigen, die Epileptiker, die Degenerierten, die mit psychischen Schwächezuständen Behafteten, viele an der Grenze geistiger Gesundheit und Krankheit Stehende erliegen, sobald das Leben Widerstandskraft von ihnen fordert, und sie erliegen daher vor allem der stets und überall vorhandenen Verleitung zum Trunke. Aber die Beachtung auch des angeborenen Faktors macht in vielen Fällen, in denen scheinbar nur die Ungunst der äusseren Umstände die Ursache der Trunksucht ist, die Wirkung dieser letzteren verständlich. Wo aber psychopathische Faktoren vorliegen, wirken sie meist mit der ihnen entgegenkommenden Situation der äusseren Faktoren, des Milieus etc. zusammen.

Diese wichtige Tatsache einer vereinten Wirkung äusserer und innerer Umstände bringt nun nicht nur einen einzelnen Menschen vom reichlichen Alkoholgenuss zur Trunksucht, sondern diese Faktoren können ihre verderbliche Wirkung äussern bei einer ganzen Sippe, einer Bevölkerungsklasse, einem Volke. So sehen wir diese Umstände zur Grundlage einer in der Geschichte so bedeutungsvollen Erscheinung werden, nämlich der Rassendegeneration. Wir betonen, dass wir den Alkohol als Ursache der Rassendegeneration wohl kennen und anerkennen und dass wir des Anteils der Alkoholüberflutung an der Vernichtung mancher unkultivierter Volksstämme eingedenk sind, aber auch hier ist damit die Rolle des Alkohols nicht erschöpft. Der Alkoholismus ist hier sowohl Ursache wie Symptom der Rassendegeneration. Typisch hat sich dieser

Vorgang vor den Augen der beobachtenden Welt abgespielt in der Geschichte der nordamerikanischen Indianer; auch für einzelne afrikanische Küstenneger-Völkerschaften gilt das Gleiche. Vergessen wir nicht, dass das Vordringen der Weissen für diese Stämme eine Einengung ihres Nahrungsfeldes, nicht selten eine Erschwerung ihrer Lebensbedingungen (diese Erschwerung kann lediglich in der Veränderung gegeben sein) mitbringt, dass sie psychisch nicht elastisch genug sind, um sich die neue Kultur anzunehmen. Wir haben hier Faktoren genug, die degenerationsfördernd wirken; die Bekanntschaft mit dem Alkohol artet bei den Naturvölkern in die Sucht nach demselben aus.

Vorgänge ähnlicher Art lassen sich zu Zeiten auch innerhalb der Kulturstaaten landstrichweise beobachten bei dem Uebergang einer bestimmten Bevölkerung in eine andere Erwerbstätigkeit.

Ausser all der betrachteten Wirksamkeit angeborener Momente, allein oder in ihrer Verbindung mit äusseren Faktoren, nimmt aber praktisch bei weitem den grössten Raum die Gewalt und Wirkung der äusseren Umstände ein in ihrer ursächlichen Bedeutung für die Entstehung des Alkoholismus. Auch der Gesunde hat nicht immer Energie genug, um auf die Dauer dem schlimmen Feind unserer Kraft und Gesundheit zu widerstehen. Erziehung und Beispiel, Einfluss des Milieus und der Umgebung, Trinksitten und -unsitten, gesellschaftlicher Zwang, die Leichtigkeit, mit der jeder überall Alkohol erlangen kann, das verderbliche Trinken bei der Arbeit besonders, die Gefährdung im Braugewerbe, dann aber auch eine über die individuelle momentane Leistungsfähigkeit hinausgehende Anstrengung durch Arbeit, etwa in der Rekonvaleszenz von einer Krankheit, Not, Sorge und Armut und das daraus entspringende Bedürfnis nach dem Sorgenbrecher, — alle diese Faktoren wirken bald hier, bald da und entfalten ihre unheilvolle Wirkung.

Unter den von aussen kommenden Momenten nimmt das Bekanntwerden mit dem Alkohol in der Kindheit und Jugend eine besonders wichtige Stelle ein. Zahlreicher und schwerer sind zweifellos die zum Alkoholismus hinführenden äusseren Momente des späteren Lebens, die den Erwachsenen täglich und stündlich umgeben; viel gefährlicher aber ist die Gelegenheit und Beeinflussung, die zur Trunksucht führt, in der Jugend. Hier besteht nicht nur ein quantitativer, sondern ein qualitativer Unterschied. Für den Erwachsenen mag ein mässiger Genuss erlaubt und Geschmacksache sein, für das Kind ist jeder Genuss von Alkohol ein verwerfliches Laster, und zwar wegen der ursächlichen Beziehungen, die zwischen dem Alkoholgenuss in der Kindheit und Jugend und dem Alkoholismus bestehen.

Eigentlich setzen die von aussen kommenden Momente schon da ein, wo die angeborenen noch nicht zu wirken aufgehört haben, nämlich im Mutterleib. Mag die Uebertragung des Alkohols von der trinkenden Mutter auf die Frucht noch strittig sein, eine Beeinflussung in dieser Beziehung ist sicher; ich erinnere an die Experimente von Nicloux, sowie an die Mitteilungen von Delobel. Auf derselben Linie steht die Gefährdung des Säuglings durch die Milch der trinkenden Amme (Delobel).

Alle diese Momente stehen aber zurück hinter der ungeheuer verbreiteten gedankenlosen und abscheulichen Unsitte, Kinder auch schon im zarten Alter in irgend einer Form mit Alkohol zu füttern. Mystische und abergläubische Vorstellungen, Bequemlichkeit und Mangel an ernster Lebensauffassung, Unfähigkeit der Eltern, die Kinder, die sie in die Welt gesetzt, zu erziehen, wirken hier unheilvoll zusammen. Fast jedes Land und jede Gegend hat dabei ein eigenes übliches Verfahren; ich brauche nur an die Schnuller mit Bier und Wein in Bayern, an die böhmische Schlafsuppe, an die Pariser Canards zu erinnern. So passt sich jeder Form der kindlichen Ernährung die Darreichung von Alkohol mit steigender Dosierung an, bis schliesslich zu einer Zeit, wo die Kinder kaum das schulpflichtige Alter erreicht haben, der Alkohol in abwechslungsreicher Weise eine unentbehrliche Zutat zu jeder Mahlzeit wird, oder gar als reines Nahrungsmittel fungieren muss. Kassowitz hat von dem kleinen, noch nicht schulpflichtigen Sohne aus einer Trinkerfamilie den Speisezettel mitgeteilt, der hauptsächlich aus Alkohol bestand, und dessen täglichen Quantums ein ausgepichter Trunkenbold sich nicht zu schämen brauchte. Die Erhebungen darüber sind Legion, und sie sind jedem von uns aus trauriger Erfahrung bekannt; Beispiele: die Gastwirtskinder aus den Untersuchungen von Förster in Dresden oder die der Weinhändlerfamilie von Weygandt in Franken, wo es nur Brot und Wein zu Mittag gab. Unterstützt wird diese direkte Alkoholdarreichung in ihrer ursächlichen Bedeutung durch zahllose Momente, die in dem Milieu, wo solche Sitten herrschen, fast nie vermisst werden. Da ist zu nennen der Einfluss des Alkoholismus der Eltern auf das Leben und den Zustand der Kinder, die elenden häuslichen Verhältnisse, Ehescheidung und Ehebruch, die ja gerade in Trinkerfamilien häufig sind, das schlechte Beispiel, die Armut; vor allem aber immer wieder der physische Faktor der chronischen Unterernährung in einem Haushalt, in welchem 25—60 Prozent der Einnahme des Vaters in Bier, Schnaps und Wein aufgehen.

Für den direkten Genuss von Alkohol seitens der heranwachsenden Kinder sind vor allem die Erhebungen aus Schulen zu beachten. Grojatschkin hat unter den allerdings wohl

besonders ungünstigen Moskauer Verhältnissen bei 30 Prozent der Kinder einen übermässigen, schon zum chronischen Alkoholismus hinneigenden Genuss von geistigen Getränken nachweisen können. Die bekannte Wiener Statistik ergab für die Knabenschulen: es tranken regelmässig Bier 32 %, Wein 18 %, Schnaps 5 %. Walter und Scheu haben in schwäbischen Schulen festgestellt, dass nur 0,6 % der Kinder noch keinen Alkohol genossen hatten. Aehnliches ergaben die Beobachtungen von Heinicke u. a. Schlimmer noch steht es an den mittleren und höheren Schulen; hier geht es nach dem Grundsatz, den ein bekannter Psychiater formuliert hat: an den mittleren und höheren Schulen wird der mässige Alkoholgenuss genehmigt und der unmässige geübt. Es gibt zahlreiche interessante Erhebungen, die diese Tatsache illustrieren, so seien die Untersuchungen von Wagner, Lorenzen und aus der Statistik von Keesebitter in Berlin vor allem die erschreckende Tatsache erwähnt, dass von 10—17-jährigen Schülern 43 % mittags regelmässig Bier tranken.

Noch ein Wort über den Alkohol als Arzneimittel in der Kindheit: er ist entschieden zu verwerfen; insbesondere sind all die Alkoholgemische, die den chronischen Genuss förmlich züchten, „Kraftwein für Kinder", Kindermaltose, Medizinalweine usw. entschieden abzulehnen. Kassowitz macht mit Recht namentlich auf die Gefahr der Darreichung bei chronischen Erkrankungen aufmerksam. Als Nähr- und Anregungsmittel, als Eiweissparmittel, Fiebermittel oder inneres Desinficiens, zur Hebung des Stoffwechels usw. steht uns bei Kindern ein Ersatz durch wohlbewährte andersartige Arzneimittel reichlich zu Gebote.

Die ursächliche Bedeutung aller dieser Momente für die Entstehung des Alkoholismus ist eine ganz hervorragende, und es ist nur zu bedauern, dass wir noch kein Mittel besitzen, um die Darreichung von Alkohol in der Kindheit, die in das Gebiet des groben Unfugs oder richtiger der fahrlässigen Körperverletzung gehört, unmöglich zu machen.

Schon die physiologische Wirkung des Alkohols ist in der Kindheit eine ungleich grössere als beim Erwachsenen, auch schon bei einmaligen Gaben; wie viel mehr macht sich diese geringere Widerstandskraft erst geltend beim dauernden Gebrauch. Leicht kommt es hier schon im zarten Alter zu einer geistigen Veränderung, die verwandtschaftliche Züge mit dem chronischen Alkoholismus des Erwachsenen hat (Kassowitz, Delobel), oder es wird der Grund zu geistigem Defekt gelegt, der später ohne weiteres zum Alkoholismus führt, oder es tritt schon in früher Lebenszeit eine Gewöhnung ein, die langsam zur Trunksucht hinüberleitet.

Eine einfache Ueberlegung lässt uns die verderbliche *Wirkung des Alkohols auf das sich entwickelnde Gehirn* im richtigen Lichte erscheinen. Auf der einen Seite steht die Tatsache, dass das Gehirn noch lange über die Geburt hinaus sich entfaltet, dass die feineren Differenzierungsvorgänge gerade erst in der Kindheit, in der späteren Jugend sich ausgestalten, dass selbst bis über diese Zeit hinaus die spezifische Ausbildung andauert. Diese exakten und allerkleinsten Vorgänge sind aber natürlich empfindlicher Natur und andererseits von besonderer Wichtigkeit, weil ihr normaler Ablauf die Entfaltung der psychischen und speziell der höheren psychischen Fähigkeiten gewährleistet. Dem steht zur Seite, dass man durch Alkohol, wie das Tierexperiment zeigt, selbst das körperliche Wachstum und die körperliche Entwicklung aufhalten kann. Tritt also das Gift in der Zeit dieser Entwicklungsvorgänge an den Organismus und damit auch an das Gehirn heran, so ist der gesetzte Schaden ein unabsehbarer. Der Alkohol schädigt die Entwicklung, speziell die Hirnentwicklung. An der Empfindlichkeit gegen störende Einflüsse nehmen all diese Zeitabschnitte teil: Kindheit, Jugend und Pubertät, namentlich aber auch die letztere Periode mit ihrer Entfaltung der Persönlichkeit.

Die betrachteten Momente stellen einen der schwerwiegendsten Gründe des Alkoholismus dar. Zeitlich das erste und quantitativ oft noch so gering, ist wohl auf dem ganzen Wege des Menschen von der Wiege bis zum Grabe kein anderes äusseres ursächliches Moment der Trunksucht von so weittragender Bedeutung als dieses: *die Erziehung zum Alkoholismus.*

Was den *Faktoren des späteren Lebens* an Schwere gegenüber dem ebenerwähnten abgeht, ersetzen sie reichlich durch die Masse. Es würde den Rahmen dieser Studie viel zu weit ausdehnen, wollte man versuchen, all den hiebei in Betracht zu ziehenden Gesichtspunkten gerecht zu werden. Die grosse soziale und hygienische Bedeutung dieser Momente, auch derer, auf die nicht näher eingegangen werden kann, soll deshalb aber voll anerkannt werden. Nur einige seien, namentlich soweit sie zu psychologischen Momenten Beziehung haben, kurz erwähnt, zunächst besonders die Bedeutung für die Entstehung des Alkoholismus, die in der *Verbreitung und Ausübungsart des Brau- und Brenngewerbes* liegt. Nach *Bode* produziert der 15. Teil des Ackerlandes in Deutschland Produkte für die Spirituosenfabrikation, jeder 14. Arbeiter ist im Alkoholgewerbe tätig. Das ist die eine Seite, die *absolute Menge der Produktion* und der produzierenden Kräfte; bedeutsam ist aber ausserdem vor allem (*Menge der Produktionsstätten.* Jede solche Betriebsstätte ist sozusagen als ein Infektionsherd anzusehen. Die

grossen Betriebe mit ihrer strengen Arbeitsteilung wirken, da relativ nur wenig Menschen mit dem fertigen Produkt in Berührung kommen, nicht so ungünstig wie die kleinen Stätten, die hier eine schlimmere Wirkung entfalten. Am schlechtesten sind daher die Zustände dieser Art da, wo die Hausbrennereien im Betriebe sind; durch die Billigkeit, die starke Konzentration und vor allem das stete Bereitsein des Produktes sind sie die wahren Zuchtstätten der schweren Alkoholentartung. Eines der Länder, in denen die Antialkoholbewegung bis jetzt am weitblickendsten und erfolgreichsten in die Hand genommen worden ist, Skandinavien, begann daher mit der Beseitigung der Hausbrennereien in der richtigen Erkenntnis ihrer Bedeutung. Allein nicht nur beim Brau- und Brenngewerbe besteht eine Gefahr für die Verleitung zum regelmässigen und übermässigen Genuss alkoholischer Getränke, sondern auch andere Arbeitsarten bergen durch die unter Umständen intensiv oder extensiv sehr gesteigerte Arbeitsleistung, oder durch eine widerliche Art der Beschäftigung, die sie mit sich bringen, das Verlangen nach der anregenden Wirkung des Alkohols in sich. Dann aber ist die bei manchen Arbeitsarten, in vielen Betrieben, oder landstrichweise verbreitete Gewohnheit, dauernd bei der Arbeit oder stets in den Pausen zu trinken, eine nicht zu unterschätzende Gefahr. In dieser Gewohnheit der fortdauernden Aufnahme des Giftes, die den Menschen sozusagen chronisch unter Alkohol setzt, liegt ja auch der grosse Unterschied im Geniessen alkoholischer Getränke von seiten der arbeitenden Klasse im Gegensatz zu den höheren Ständen, bei welchen sich das Trinken und auch das unmässige Trinken mehr nur auf die geselligen Vereinigungen, auf Festlichkeiten und Gelage (soweit es sich um allgemeine und nicht um individuelle Gewohnheiten handelt) erstreckt. Die Bestrebungen, den Verbrauch alkoholischer Genussmittel bei der Arbeit zu beseitigen, haben mancherorts eine der wichtigsten Ursachen für die Entstehung des Alkoholismus einzuschränken begonnen, besonders sei an die amerikanischen Transportgewerbe erinnert, sowie an das Schnapsverbot bei der Arbeit, das auch in Deutschland immer mehr an Ausdehnung gewinnt.

Für alle diese Momente, und namentlich für die alkoholische Durchseuchung des öffentlichen und geselligen Lebens, kommt vor allem die Leichtigkeit in Betracht, mit der sich jeder alkoholische Getränke verschaffen kann.

Neben diesen objektiven Tatsachen darf man aber das subjektive Moment nicht ausser acht lassen, das den Mann ins Wirtshaus treibt, wo er dem Zwang, Alkohol zu geniessen, unterliegt. Ein Versuch, alkoholische Getränke in möglichstem Umfang durch Ersatzgetränke zu verdrängen, hat zwar auf den Arbeitsstätten z. T. Eingang gefunden, noch nicht aber

in ausreichendem Masse in Wirtshausbetrieben und derartigen Einrichtungen, und insbesondere bietet das alkoholführende Wirtshaus dem subjektiven Verlangen des Arbeiters mit seinen geselligen Veranstaltungen das, was er sucht, ebenso wie als Zentralpunkt der nach politischer Betätigung drängenden Masse. Hier spielen aber auch noch viele andere Gesichtspunkte mit einer negativen Seite hinein, Umstände, die den Mann nur von Hause wegdrängen, und die ihm bei den vorhandenen Verhältnissen vielfach gar keine andere Wahl lassen als das Wirtshaus. Hierher gehört die Wohnungsnot und die mangelhafte Betätigung der Frau im häuslichen Leben, so dass die Erziehung der Mädchen aus dem Volke zu der Fähigkeit, ihr Heim behaglich zu gestalten, mit eines der wichtigsten Mittel zur ursächlichen Bekämpfung des Alkoholismus darstellt. Diese Fähigkeit hat sich besonders auf die unter den Arbeiterfrauen leider nicht ausreichend beachtete Kochkunst zu erstrecken. Dass gewaltige Ansätze nach dieser Richtung praktisch vielfach vorhanden sind (Haushaltungsschulen etc.), ist bekannt. Aber in dieser Frage, der Ernährungsfrage, liegt schliesslich eines der allerbedeutsamsten Momente.

Hierbei sei vor allem auf die eingehenden Studien von Grotjahn hingewiesen. Inbezug zur Ernährung spielt der Alkohol in doppelter Beziehung eine verhängnisvolle Rolle. In drückender Armut muss er das Hungergefühl betäuben und den Menschen über den objektiven Mangel an Nahrung oder über ihren unzureichenden Gehalt an Nährstoffen hinwegtäuschen. Die von Grotjahn gesammelten Speisezettel verdienen eingehende Beachtung, insbesondere sein Hinweis darauf, dass unsere Industriearbeiter auf dem Weg von der Cerealienkost zur Fleischkost sozusagen halbwegs stehengeblieben sind, dass sie von der ersteren nicht mehr genug, von der letzteren noch nicht genug geniessen. Die Verhältnisse der amerikanischen Industriearbeiter zeigen bekanntlich hierfür einen besseren Durchschnitt. Dann aber muss der Alkohol — und hier gilt das von der Kochkunst Gesagte — der Nahrung oft zu sehr als Würze dienen und subjektiv sie in ihrem eintönigen und faden Zustand dem Menschen geniessbar machen. —

Im Vorstehenden ist der Versuch gemacht, die Ursachen des Alkoholismus nach ihrer psychologischen Seite hin einer Prüfung zu unterziehen. Eine solche Betrachtung der äusseren und inneren Momente erscheint deshalb von einigem Werte, weil sie uns im individuellen Fall, wie in der allgemeinen Betrachtung erst in eine richtige Würdigung des Alkoholismus, der vielfach mehr ein Phänomen als ein Laster ist, einführt. Wie in der praktischen Medizin die kausale Therapie als das Endziel des zu Erreichenden gilt, so muss dies auch in der Bekämpfung des Alkoholismus, soweit es möglich ist, angestrebt

werden. Die kausale Fragestellung führt freilich manchmal zu ungemein schwer zu beantwortenden Fragen, gibt aber doch öfters der Arbeit einen realen Angriffspunkt. Unter aller Anerkennung der Fürsorge für den einzelnen Trinker — ein Vorgehen, das, um jenes oben gebrauchte Bild weiterzuführen, nur als eine symptomatische Therapie gelten kann — erscheinen auch hier ungleich wichtiger und für das Gesamtproblem bedeutungsvoller alle jene Bestrebungen, die auf eine Vorbeugung gegenüber der Trunksucht abzielen. Und auch in der Frage der Bekämpfung tritt uns wieder die Unterscheidung entgegen, die wir in den obigen Betrachtungen gewonnen haben. In den Kulturländern sehen wir in der starken Durchsetzung der menschlichen Gesellschaft mit psychopathischen Elementen einen wichtigen Grund für die Ausbreitung jenes verderblichen Uebels. Dieses Moment der Belastung und der Anlage lässt hinwiederum oft die überall wirkenden äusseren Faktoren erst zum agent provocateur werden; insofern darf auch bei der Beurteilung der äusseren Faktoren nicht vergessen werden, inwieweit sie den psychischen Momenten entgegenkommen, durch sie unterstützt, in ihnen erst wirksam werden. Deshalb muss auch die Richtung unseres Kampfes jene Front nach zwei Seiten besitzen. Indem wir der Gelegenheit und der Verleitung zum Trunke steuern, die Milieuverhältnisse des Volkes zu verbessern trachten und in der Einschränkung der Schwierigkeiten mancher sozialen Verhältnisse den Alkoholmissbrauch bekämpfen, schränken wir damit auch das Bedürfnis, das Verlangen, den Hang nach dem Sorgenbrecher ein, und in anderen Betätigungen tritt die psychologische Aufgabe schon von vornherein an uns heran, wenn wir in Erziehung und Belehrung aufklärend wirken. Doch da, wo das Problem in sozial- und rassenpathologischer Bedeutung uns vor Augen tritt, weist es einstweilen mehr den Gedanken als die Möglichkeit zur Tat auf den Kampfruf jenes französischen Arztes hin: corriger l'heredité!

Man sagt, unsere Trinksitte führe die Menschen zusammen. Jawohl, das tut sie: sie führt die Menschen zusammen in den Sumpf.

Max von Gruber,
Professor der Hygiene an der Universität München.

La Lutte antialcoolique dans le Parlement italien.

Dr. Alessandro Schiavi, Milan.

La Lutte antialcoolique, engagée par la **Federazione antialcoolista italiana,** a eu cette année un retentissement dans les deux Chambres du Parlement qui témoigne de la conviction de la nécessité de combattre le danger alcoolique. Elle s'est emparée d'une partie de notre opinion publique, et cette préoccupation a provoqué un mouvement dans le milieu parlementaire et au sein du gouvernement.

Le premier coup de pioche a été porté à la Chambre par M. Zerboglio, député socialiste qui, dans une interpellation, a exposé les dernières statistiques sur l'accroissement du danger qu'amène l'abus des boissons alcooliques. M. Zerboglio a demandé ce que le Gouvernement se propose de faire pour trouver un remède à ce danger, avant qu'il s'élève au même degré qu'il a atteint dans d'autres pays.

Pour la première fois, de la part du Gouvernement, un sous-secrétaire d'Etat, M. Calissano, a reconnu que le danger alcoolique, presque inconnu en Italie il y a 20 ans, s'est tellement aggravé dans notre pays, "qu'un gouvernement qui refuserait de s'occuper de cette question, d'étudier la législation des pays étrangers et de formuler un projet de loi analogue serait fou ou criminel. Lors même qu'on n'arriverait à résoudre par cette loi le problème qui nous préoccupe, on réussirait sans doute à enrayer ou à empêcher les pires effets de l'alcoolisme."

Quelques jours après, M. Luzzatti, Président du Conseil et Ministre de l'Intérieur, déclara pendant la discussion du budget de l'Intérieur qu'il se proposait „d'élever, par une révision rigoureuse, le total des taxes sur les spiritueux de quelques dizaines de millions de lires et de s'associer ainsi avec la Chambre dans la lutte contre l'alcoolisme".

Et plus tard encore, au Sénat, en répondant aux sénateurs Garofalo, Tamassia et Foà, ce même ministre Luzzatti fit la promesse formelle de proposer aux Chambres au mois de novembre **le projet d'une loi** qui devrait embrasser trois ordres d'idées: 1° hausser l'impôt sur l'alcool aussi fort que possible; 2° réduire le nombre des

débits de boissons alcooliques; 3° augmenter par tous les moyens possibles les institutions de tempérance et faciliter l'usage des bonnes boissons non-alcooliques.

En attendant le Ministre Luzzatti chargea les préfets d'une **enquête** 1° sur le nombre des cas où l'abus de l'alcool a produit des maladies mentales pendant les 20 dernières années; 2° sur l'augmentation des débits de boissons alcooliques dans ce même espace de temps; 3° sur l'heure de clôture de ces débits; 4° sur la quantité de boissons alcooliques taxées en 1909; 5° sur le nombre et l'importance des fabriques d'absinthe et d'essences et leur production de spiritueux.

Ces démarches du Gouvernement que nous venons de citer sont certainement encourageantes; mais pour les rendre efficaces, la Federazione antialcoolista a formulé un **projet de loi** qui, distribué parmi les députés et les sénateurs, et répandu en brochure dans le public, ne manquera pas de propager les idées en faveur de la législation antialcoolique.

Ce projet de loi propose:

1° de limiter le nombre des débits (proportion: 1 débit à 500 habitants) et de déterminer la distance séparant l'un de l'autre;

2° de défendre la vente de boissons alcooliques dans les débits de tabac, laiteries, épiceries, pharmacies etc.;

3° de prohiber la vente de boissons alcooliques aux mineurs n'ayant pas encore 15 ans;

4° d'infliger une amende aux cabaretiers donnant des spiritueux à des gens ivres;

5° de concéder aux débits de boissons non-alcooliques des facilités au point de vue fiscal;

6° de défendre la production et la vente de l'absinthe et de tous les spiritueux, excepté ceux qui proviennent du raisin;

7° d'élever les taxes sur les boissons distillées pour en doubler le prix de vente en détail;

8° de défendre la vente des boissons alcooliques dans les cantines militaires et les établissements qui dépendent de l'Etat (pénitenciers, hôpitaux, asiles etc.);

9° d'encourager par des récompenses officielles les tempérants et surtout les abstinents parmi les agents de police, les gardes-malades, les mécaniciens etc. et de congédier ceux d'entre eux dont l'état d'ivresse a été constaté à deux reprises, même hors de service;

10° d'ôter la fonction de tuteur à tout alcoolique par habitude;

11° d'interner les alcooliques dans des asiles;

12° de défendre le paiement des ouvriers dans le débits;

13° d'introduire l'enseignement antialcoolique dans les écoles élémentaires et secondaires;

14° d'encourager les individus et les corporations qui font de la propagande antialcoolique par des subsides fournis par une surtaxe sur les débits proportionnée à leurs revenus.

En peu de jours, 100 députés et 26 sénateurs de tous les partis ont adhéré en principe à toutes ces propositions, une toute petite minorité se réservant d'apporter des modifications aux différents paragraphes.

On peut conclure de tout cela que même l'Italie est mûre pour une législation antialcoolique.

Aussi puis-je rapporter que même le parti socialiste avait porté sur l'ordre du jour de son dernier Congrès national qui a eu lieu à Milan au mois d'Octobre 1910*),la lutte contre le fléau de l'alcoolisme qui menace la santé physique et morale des classes ouvrières italiennes, dans les centres industriels aussi bien que dans les centres d'émigration.

Pour examiner le projet de loi qui sera discuté au Parlement, un (quatrième) Congrés national antialcoolique s'était réuni à Milan le 30 et 31 Octobre 1910, convoqué par la Federazione antialcoolista italiana et l'Ordre des Bons Templiers.**)

Der Kampf gegen den Alkoholismus im italienischen Parlament.

Dr. Alessandro Schiavi, Mailand.

Die Antialkoholbewegung, von der „Federazione antialcoolista italiana" energisch eingeleitet, hat in Italien einen großen Erfolg erzielt: sowohl in den beiden Kammern des Parlaments als in Regierungskreisen ist man sich darüber klar, den Kampf gegen den Alkoholismus aufnehmen zu müssen.

Den ersten Anstoß in der Kammer gab der sozialistische Abgeordnete Zerboglio mit seiner Interpellation, in der er auf die zunehmende Alkoholgefahr hinwies und bei der Regierung anfragte, was sie zur sofortigen Beseitigung derselben zu tun gesonnen sei. Zum ersten Mal hat ein Regierungsvertreter, Unterstaatssekretär Calissano, das Anwachsen dieser in Italien vor 20 Jahren noch ungeahnten Gefahr unumwunden zugestanden und eine energische Stellungnahme der Regierung als dringend nötig bezeichnet (eingehende Beschäftigung mit der Frage, Studium der ausländischen Gesetzgebung, Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfes).

Kurz darauf erklärte der Ministerpräsident und Minister des Innern Luzzatti bei der Beratung des Budgets des Innern: „Durch eine strenge Revision hoffe er den Betrag der Alkoholsteuern um einige 10 Millionen Lire steigern zu können — zum Segen der von

---

*) Voyez la notice page 82 du 1er numéro.

**) Unmittelbar vor Schluss der Redaktion des zweiten Heftes bekommen wir folgende Mitteilung: Le premier Ministre a déjà déposé au Sénat un projet de loi qui contient beaucoup des prescriptions du projet de la Fédération.

der Kammer so warm befürworteten Temperenzbewegung." Und bald darauf gab derselbe Minister im Senat auf eine Anfrage verschiedener Senatoren die offizielle Zusage, im November den Kammern einen Gesetzentwurf nach dreifachem Gesichtspunkte vorlegen zu wollen:

1. möglichste Erhöhung der Alkoholsteuern,
2. Verminderung der Zahl der Wirtshäuser,
3. energische Unterstützung aller Temperenzanstalten und Erleichterung der Verabreichung nichtalkoholischer Getränke.

Inzwischen beauftragte Minister Luzatti die Präfekten, über folgende Punkte eine Umfrage zu veranstalten:

1. über die Zahl von Fällen geistiger Erkrankung infolge Trunksucht in den letzten 20 Jahren,
2. über das Anwachsen der Wirtshäuser innerhalb derselben Zeit,
3. über die Zeit, wann die Wirtshäuser zugemacht werden,
4. über den Alkoholkonsum im Jahre 1909,
5. über die Zahl und Ausdehnung der Absinth- und Essenzfabriken, soweit sie für die Alkoholfrage in Betracht kommen.

Die „Federazione antialcoolista" hat zur Unterstützung des staatlichen Vorgehens auch ihrerseits einen Gesetzentwurf ausgearbeitet und denselben sowohl den Abgeordneten und Senatoren unterbreitet als auch in Broschürenform im Publikum verbreitet. Dieser Gesetzentwurf geht dahin:

1. die Zahl der Wirtshäuser einzuschränken (auf 500 Einwohner 1 Wirtshaus) und die Entfernung von Wirtshaus zu Wirtshaus festzulegen,
2. den Verkauf von geistigen Getränken in Zigarrenläden, Milchhandlungen, Apotheken etc. zu verbieten,
3. die Verabreichung von geistigen Getränken an Minderjährige zu verbieten,
4. die Wirte mit Geldstrafe zu belegen, die an Betrunkene alkoholische Getränke abgeben,
5. den Schänken mit alkoholfreien Getränken fiskalische Erleichterungen zu gewähren,
6. die Herstellung und den Verkauf von Absinth und von alkoholischen Getränken, die nicht von Trauben gewonnen sind, zu untersagen,
7. zur Erhöhung des Kleinverkaufspreises die Steuer auf destillierte Getränke zu steigern,
8. die Abgabe alkoholischer Getränke in Kasernen-Kantinen, Hospitälern, Asylen, Gefängnissen etc. zu untersagen,
9. durch amtliche Belohnungen an Angestellte in verantwortlicher Stellung die Temperenz und ganz besonders die Abstinenz zu fördern (Schutzleute, Krankenwärter, Lokomotivführer etc.) und die Angestellten zu entlassen, die — auch außerdienstlich — zwei Mal betrunken angetroffen wurden,

10. gewohnheitsmäßigen Trinkern das Vormundschaftsamt zu nehmen,
11. Alkoholiker in Asylen zu internieren,
12. die Ausbezahlung von Arbeitern in Wirtshäusern zu verbieten,
13. in niederen und höheren Schulen die Jugend über die Alkoholfrage aufzuklären,
14. die Antialkoholbewegung (Einzelpersonen und Vereine) durch staatliche Unterstützung zu fördern (der staatliche Zuschuß ergäbe sich aus einer Nachsteuer, welche die Wirtshäuser entsprechend ihrem Jahresgewinn zu entrichten hätten).

94 Abgeordnete und 23 Senatoren jeglicher Parteirichtung haben im Prinzip ihre Zustimmung zu diesen Forderungen gegeben, sehr wenige behielten sich vor, einzelne Punkte noch etwas zu modifizieren.

Aus alledem geht hervor, daß Italien für eine Alkoholgesetzgebung reif ist. Ja, die Sozialistenpartei hat auf ihrem letzten Nationalkongresse (Oktober 1910, Mailand) über den Kampf gegen den Alkoholismus eingehend verhandelt.*)

Die Ueberhandnahme der Trunksucht, auf welche sich ein erheblicher Teil der Verbrechen, insbesondere der gegen Leib und Leben gerichteten, als mittelbare oder unmittelbare Ursache zurückführen lässt, ist eine für das Staatswohl bedrohliche Erscheinung, namentlich auch wegen des verschlechternden Einflusses, welchen die Trunksucht der Eltern auf die Körper- und Geistesbeschaffenheit der Nachkommen zu haben pflegt.

Bismarck.

Schreiben an Kaiser Wilhelm I. vom 10. September 1880.

---

*) Vgl. Bericht auf S. 82 in Heft 1.

Trunkenheit und Trunksucht im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch.

Vortrag, gehalten am 31. März 1910 bei dem Wissenschaftlichen Kurse zum Studium des Alkoholismus in Berlin,

von Professor Dr. Heimberger, Bonn.

Alkohol und Verbrechen — oder Ursache und Wirkung! Es ist kaum etwas so klar, als der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Mißbrauch geistiger Getränke und der Verbrechensbegehung, und wer das Verbrechen bekämpfen will, kann nichts Wirksameres tun, als den Kampf gegen den Alkohol aufzunehmen. Niemand liegt die Pflicht hierzu näher als dem Strafgesetzgeber, und doch hat sie niemand bisher mehr vernachlässigt als gerade dieser.

Unser geltendes Reichsstrafrecht enthält eine einzige Bestimmung gegen den Alkoholmißbrauch und noch dazu eine solche, die fast ohne jede praktische Bedeutung geblieben ist: Es bedroht denjenigen mit Haftstrafe, der sich durch Trunksucht außerstande setzt, sich oder die Seinen zu ernähren, so daß fremde Hilfe für ihn oder seine Familie in Anspruch genommen werden muß. Allein, wenn ein Trunksüchtiger bis zu diesem Stadium seines Lasters gekommen ist, dann hilft seine Bestrafung und auch seine Unterbringung in ein Arbeitshaus für die Regel weder ihm noch seiner Familie. Irgendwelche wirksameren Maßnahmen gegen Trunkenheit und Trunksucht kennt unser Strafgesetzbuch nicht. Dies ist um so verwunderlicher, als man sich seit Jahrzehnten immer und immer wieder bemüht hat, den Strafgesetzgeber zur Mitwirkung bei der Bekämpfung des Alkoholismus und damit des Verbrechens zu veranlassen. Besonders ist der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke nicht müde geworden, in Versammlungen und Eingaben den Gesetzgeber immer von neuem um seine Hilfe im Kampf gegen den Alkohol als Verbrechensursache anzurufen. Auch der deutsche Juristentag und der internationale Gefängniskongreß haben sich mit der straf-

rechtlichen Behandlung von Trunkenheit und Trunksucht befaßt. Wiederholt kam es auch zur Einbringung von Gesetzentwürfen im Reichstag, teilweise auch zu ihrer Beratung. Aber ein Gesetz ist nie daraus geworden. Und so stehen wir denn, was das geltende Strafrecht anbelangt, in Bezug auf die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs heute genau an dem gleichen Punkte wie vor vierzig Jahren, als unser Strafgesetzbuch zur Einführung gelangte.

Nun ist im letzten Herbst der Vorentwurf zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch erschienen. Hier finden wir endlich einen Bruch mit der traditionellen Sorglosigkeit in der strafrechtlichen Behandlung des Alkoholmißbrauchs, und die verständnisvolle Berücksichtigung, welche die Bearbeiter des Entwurfs den Wünschen und Vorschlägen haben zu teil werden lassen, die man seit Jahrzehnten in Hinsicht auf die Bekämpfung des Alkoholismus dem Gesetzgeber entgegengebracht hat, erfüllt jeden, dem es um die Unterdrückung des Erbübels der deutschen Nation ernstlich zu tun ist, mit aufrcihtiger und dankbarer Freude.

Der Entwurf sucht dem Alkoholmißbrauch auf verschiedenen Wegen entgegenzutreten. Seine Vorschriften beziehen sich teils auf die Trunkenheit als solche, ohne daß mit ihr eine Verbrechensbegehung verknüpft wäre, teils auf jene Fälle von Trunkenheit, in welchen der Rausch zur Verübung strafbarer Handlungen Veranlassung war. Ferner unterscheidet er Trunkenheit im einzelnen Fall und gewohnheitsmäßige Trunkenheit oder Trunksucht.

Die Frage, ob man die Trunkenheit als solche mit Strafe bedrohen solle, ist schon häufig Gegenstand lebhafter Erörterung gewesen. Man hat sich mit der Frage vor allem auf dem 21. deutschen Juristentag 1891 befaßt. Gutachter und Berichterstatter sprachen sich mit Entschiedenheit für die Bestrafung unter bestimmten Voraussetzungen aus. Im gleichen Sinn hatte sich ein Jahr zuvor der internationale Gefängniskongreß geäußert, und der Regierungsentwurf eines Gesetzes betr. die Bekämpfung des Mißbrauchs geistiger Getränke, der 1891 unmittelbar vor dem Zusammentritt des Juristentags veröffentlicht worden war, hatte ebenfalls Strafdrohungen gegen die Trunkenheit als solche vorgesehen. Leider zeigte die Mehrheit des Juristentags nicht das richtige Verständnis für die Bedürfnisse der Zeit und faßte auf Antrag eines Rechtsanwalts den kurzen Beschluß: „Besondere strafgesetzliche Bestimmungen gegen Trunksucht und gegen Trunkenheit sind nicht geboten.“ Ein Ruhmesblatt in der Geschichte des deutschen Juristentags bedeutet jener Beschluß nicht, um so weniger, da er in eine Zeit fiel, in der man längst begonnen hatte, tiefere Einsicht in die Zusammenhänge zwischen Alkohol und Verbrechen zu gewinnen.

Um so erfreulicher ist es, daß der Vorentwurf die Vorschläge der Gesetzentwürfe von 1881 u. 1891 wieder aufnimmt.

Er will und kann natürlich nicht die bloße Tatsache des Trunkenseins bedrohen. Es wäre ein zu weitgehender Eingriff in die persönliche Freiheit, wollte man über denjenigen Strafe verhängen, der sich innerhalb seiner vier Wände betrinkt. Man bestraft ja ebensowenig andere

unmoralische Handlungen, durch die jemand insgeheim sich selber Schaden zufügt. Die Trunkenheit als solche soll nur unter der Voraussetzung bestraft werden, daß durch sie öffentliche Interessen verletzt werden. Der Entwurf nimmt dies in zwei Fällen an, die er nach ihrer Schwere verschieden abstuft:

In dem einen Fall (§ 309 Z. 6) droht er mit Geldstrafe bis zu 100 ℳ oder Haft bis zu einem Monat, nämlich dann, wenn jemand in einem Zustand selbstverschuldeter Trunkenheit, der geeignet ist, Ärgernis zu erregen, an einem öffentlichen Orte betroffen wird. Die Begründung bezeichnet den Fall als „grobe Trunkenheit".

Verursachung irgend eines schlimmen Erfolges durch den Trunkenen ist hier nicht verlangt. Es wird nicht einmal die wirkliche Erregung von Ärgernis gefordert; sondern es soll zur Strafbarkeit genügen, wenn der Trunkene an einem öffentlichen Orte sich in einem Zustande befindet, der geeignet ist, Ärgernis zu erregen. Im letzten Grunde bezweckt die Bestimmung die Wahrung der öffentlichen Ordnung. Das Publikum habe, sagt die Begründung des Entwurfs, Anspruch darauf, vor dem Anblick Trunkener in gewissen Zuständen bewahrt zu bleiben, und außerdem trage ein solcher anstößiger Zustand auch den Keim zu Ausschreitungen und Zwistigkeiten in sich.

Im zweiten Fall, den die Begründung des Entwurfs als „gefährliche Trunkenheit" bezeichnet, ist eine erheblich schärfere Strafe angedroht, nämlich Geldstrafe bis zu 300 ℳ oder Haft oder Gefängnis bis zu drei Monaten für denjenigen, der sich durch eigenes Verschulden in einen Zustand von Trunkenheit versetzt, in dem er eine grobe Störung der öffentlichen Ordnung oder eine persönliche Gefahr für andere verursacht (§ 306 Z. 3). Hier genügt zur Strafbarkeit nicht der bloße Zustand der Trunkenheit, sondern es ist ein rechtswidriger Erfolg verlangt. Der Erfolg besteht entweder in einer groben Störung der öffentlichen Ordnung oder in einer Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen. Eine bloße Gefährdung von Vermögensgegenständen begründet die Strafbarkeit nicht, sondern nur die Herbeiführung einer persönlichen Gefahr. Wenn z. B. ein Betrunkener den großen Glasscheiben eines Juwelierladens gefährlich wird, trifft auf ihn § 306 Z. 3 nicht zu, wohl aber, wenn er mit seinem Stock wütend um sich schlägt oder mit einem offenen Messer um sich stößt (freilich, ohne jemand zu verletzen; in diesem Fall kommen andere Bestimmungen zur Anwendung).

Selbstverständliche Voraussetzung der Bestrafung ist in beiden Fällen, daß die Trunkenheit von dem Betrunkenen selbst verschuldet sein muß. Da auch in den anderen Fällen, in welchen der Entwurf an das Vorliegen von Trunkenheit rechtliche Folgen knüpft, diese Voraussetzung aufgestellt ist, darf ich hier gleich im allgemeinen über den Begriff der selbstverschuldeten Trunkenheit einige Erläuterungen geben. Man wird von selbstverschuldeter Trunkenheit dann sprechen, wenn sich jemand vorsätzlich oder fahrlässig in den Rauschzustand versetzt hat. Die erste Möglichkeit gibt zu Zweifeln keinen Anlaß. Bezüglich der zweiten, der fahrlässigen Herbeiführung der Trunkenheit, können

sich Bedenken ergeben. Man hat schon behauptet, daß von einer fahrlässig-schuldhaften Herbeiführung eines Rausches richtiger Weise gar nicht gesprochen werden könne. Bei den herrschenden Trinksitten sei es gewiß nicht als etwas Schuldhaftes anzusehen, wenn jemand ein Glas Wein oder Bier trinke. Aus dem ersten Glas entstehe aber der Durst nach dem zweiten usw., und so entwickle sich unmerklich, ohne daß der Trinker es wolle und ohne daß es ihm zum Bewußtsein komme, der Rausch. Der Einzelne habe es, wenn er erst angefangen zu trinken, oft nicht mehr in der Hand, aufzuhören; denn mit jedem Glase werde seine Überlegung, sein Urteil, seine Willenskraft mehr gelähmt und seine freie Willensbestimmung immer mehr ausgeschaltet. Infolgedessen könne man meistenteils nicht von selbstverschuldeter Trunkenheit sprechen, man müßte denn gleich den Genuß des ersten Glases als eine Fahrlässigkeit betrachten.

Geht man von dieser Anschauung aus, so wird man freilich in den allermeisten Fällen, in denen das Gesetz selbstverschuldete Trunkenheit angenommen wissen will, von solcher nicht sprechen können. Aber ich glaube, man wird die Sache anders zu beurteilen haben: Es gibt in der Tat Leute, die, wenn sie überhaupt einmal begonnen haben zu trinken, nicht mehr aufhören können und rettungslos in Trunkenheit verfallen, und denen diese ihre üble Eigenschaft aus ihrer Erfahrung heraus hinlänglich bekannt ist. Bei diesen bedeutet tatsächlich schon der Genuß des ersten Glases eine Fahrlässigkeit. Andere wissen, daß sie ein gewisses Maß geistiger Getränke vertragen, daß sie aber, wenn sie es überschreiten, sich nicht mehr beherrschen können, sondern weiter trinken und trunken werden. Gehen diese über jene durch die Erfahrung ihnen wohlbekannte Grenze hinaus, innerhalb deren sie noch Herr ihrer Entschlüsse sind, so ist auch bei ihnen das vom Gesetz verlangte Verschulden gegeben. Kein Verständiger, glaube ich, würde in solchen Fällen behaupten, die Trunkenheit sei nicht von ihm verschuldet.

Von nicht verschuldeter Trunkenheit wird man, will man dem Sinn des Gesetzes gerecht werden, nur dann sprechen können, wenn man die berauschende Wirkung dessen, was man trinkt, nicht kennt oder nicht voraussieht, z. B. man weiß nicht, daß das Getränk Alkohol enthält, oder daß ein anderer ihm Alkohol beigemischt hat, oder jemand trinkt im Weinkeller selbst ein Quantum Wein, das ihm sonst nicht achadet, aber in der Atmosphäre des Kellers genossen eine nicht vorausgesehene berauschende Wirkung übt, oder ein in der Sommerhitze srbeitender durstiger Mann trinkt ein sonst unschädliches Quantum sehr rasch und wird dadurch trunken. In derartigen Fällen fehlt es gemeinhin an einem Verschulden und die Bestrafung wegen Trunkenheit ist ausgeschlossen.

Übrigens gestattet der Entwurf, daß auch sonst, obwohl an und für sich der Tatbestand der strafbaren Trunkenheit vorliegt, von Strafe abgesehen wird, wenn es sich um besonders leichte Fälle handelt, so daß der Richter durchaus in der Lage ist, den Besonderheiten des einzelnen Falles gerecht zu werden.

Gegen die Bedrohung der Trunkenheit, so wie sie im Entwurf vorgesehen ist, wird — davon bin ich überzeugt — alsbald ein Bedenken geltend gemacht werden, das auch schon gegenüber den Entwürfen von 1881 u. 1891 laut wurde. Man wird sagen, das sei eine Strafbestimmung gegen die Minderbegüterten, sie führe zur Klassenjustiz. Der wohlhabende Herr, der sich einen Champagnerrausch leisten könne und dann von fürsorglichen Händen einer Droschke überliefert werde, habe es leicht, das öffentliche Ärgernis zu vermeiden. Der arme Teufel aber, der sich in seinem Sonntagsrausch an der Häuserreihe entlang taste, unterliege der Bestrafung. Wenn wir so argumentieren, dann ist es auch Klassenjustiz, wenn wir den Diebstahl strafen. Gestohlen wird meistenteils nicht von Reichen, sondern von Armen. Dann ist es Klassenjustiz, wenn wir die Kindesaussetzung strafen; begangen wird sie meistens von armen, nicht von begüterten Müttern. Dann ist es — um die Sache einmal umzudrehen — Klassenjustiz, wenn wir die widernatürliche Unzucht zwischen Männern strafen; denn begangen wird sie, wie die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, zumeist von Angehörigen der sog. besseren Stände.

In Wirklichkeit liegt die Sache folgendermaßen: Gestraft wird nicht für den Rausch an sich; diesen kann sich der Arme wie der Reiche ungestraft antrinken. Gestraft wird für die Störung der öffentlichen Ordnung und für die Verursachung einer persönlichen Gefahr für andere. Wer solche Störung oder Gefährdung sich zu schulden kommen läßt, wird zur Verantwortung gezogen, mag er reich oder arm sein. Wer nicht gestraft werden will, soll den Rausch vermeiden; das hat er in der Hand. Es steht fest, daß ein dringendes Bedürfnis vorhanden ist, gegen den Alkoholmißbrauch vorzugehen, und man kann das Bedürfnis nicht deswegen unbefriedigt lassen, weil möglichenfalls die eine Klasse von Menschen häufiger unter die Strafdrohung fällt als die andere.

Der Entwurf bekämpft den Alkoholismus indessen nicht nur durch Bedrohung der Trunkenheit als solcher. Er rückt ihm auch zu Leibe durch Vorschriften für solche Fälle, in welchen der Rausch Anlaß zum Verbrechen wurde.

Der wesentlichste Unterschied zwischen Entwurf und geltendem Recht beruht darin, daß Zurechnungsunfähigkeit, die auf Alkoholmißbrauch zurückgeht, nicht mehr schlechtweg als ein Grund betrachtet wird, der die Schuld und damit die Strafe ausschließt. Bisher genoß der vollständig Betrunkene den Schutz des § 51 Str.G.B. Er wurde für sein Verbrechen straflos gelassen, weil er es begangen hatte in einem Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Gegen verbrecherische Handlungen sinnlos Betrunkener war man infolgedessen schutzlos.

Der Entwurf sucht, wenigstens innerhalb gewisser Grenzen, hier Abhilfe zu schaffen. Er geht von dem Gedanken aus, daß in dem Sichbetrinken eine Fahrlässigkeit liege, besonders bei demjenigen, der aus Erfahrung wisse, daß er im Rausch zu Ausschreitungen neige. Deshalb

sieht der Entwurf die Strafe der fahrlässigen Begehung vor, wenn jemand in selbstverschuldeter Trunkenheit eine Handlung begangen hat, die auch bei fahrlässiger Begehung strafbar ist. Es soll also z. B. eine in sinnloser Trunkenheit begangene Tötung, Körperverletzung oder Brandstiftung als fahrlässige Tötung, Körperverletzung, Brandstiftung geahndet werden, während sie bisher straflos bleiben mußte. Dagegen sollen Handlungen, die bloß bei vorsätzlicher Verübung strafbar sind, wie Unzucht, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Beleidigung, Freiheitsberaubung, bei Verübung in sinnloser Trunkenheit auch künftig straffrei bleiben. Anders natürlich, wenn sich jemand vorsätzlich in Trunkenheit versetzt, um in diesem Zustand die Tat zu begehen. Hier trifft ihn die Strafe der vorsätzlichen Tat.

Der Vorentwurf hätte, meine ich, im Interesse der Bekämpfung des Alkoholismus hier noch einen Schritt weitergehen dürfen. Es besteht sicherlich das Bedürfnis, Schutz zu schaffen auch gegen jene in Trunkenheit verübten Handlungen, die bloß bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind. Wen läßt es nicht unbefriedigt, daß der Rohling straffrei ausgehen soll, der in schwerer Trunkenheit eine anständige Frau vergewaltigt oder in seinem Rausch in fremder Wohnung alles kurz und klein geschlagen hat? Es ließe sich durch positive Bestimmung die Verübung einer solchen Tat in sinnloser Trunkenheit allgemein als fahrlässige Begehung bezeichnen, ohne daß man der kriminalistischen Schuldlehre Gewalt antut. Das schuldhafte Sichversetzen in Trunkenheit ist immer eine Fahrlässigkeit, weil jedermann weiß und wissen muß, daß die Trunkenheit zu Ausschreitungen aller Art Veranlassung werden kann.

Der deutsche Gesetzgeber könnte aber auch — und dadurch wären die Bedenken juristischer Art auf alle Fälle vermieden — dem Beispiel des kürzlich erschienenen österreichischen Entwurfs folgen. Dieser bedroht nicht das in der Trunkenheit begangene Delikt, sondern bedroht nur die Trunkenheit, in welcher das Delikt begangen wurde. Er bestimmt in § 242: „Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig in den Zustand einer die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Trunkenheit versetzt, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten bestraft, wenn er in diesem Zustand eine Tat verübt, die ihm sonst als strafbar zuzurechnen wäre und die strenger als mit sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist.“ Sollte sich unser Gesetzgeber zur Aufnahme einer solchen Bestimmung entschließen, dann hielte ich zum mindesten eine schärfere Strafdrohung für angezeigt. Der Richter muß die Möglichkeit haben, den Verhältnissen des Falles auch durch Ansetzung einer höheren Strafe gerecht zu werden, und außerdem würde das vom Entwurf vorgesehene Höchstmaß der Strafe keine hinreichende Abschreckung des Trunkenbolds bewirken.

Systematisch würde eine solche Strafdrohung an sich mit den schon besprochenen beiden anderen Strafbestimmungen gegen die Trunkenheit als solche zusammengehören. Wir hätten dann — in dreifacher Abstufung — die sog. grobe oder ärgerniserregende (§ 309 Z. 6), die rechts-

gefährdende (§ 306 Z. 3) und die rechtsverletzende Trunkenheit. Praktisch dürfte dieser Zusammenstellung freilich der Umstand entgegenstehen, daß die beiden ersten Arten der Trunkenheit nur als Übertretungen, die letzte als Vergehen zu behandeln wären.

Soviel über die volle Zurechnungsunfähigkeit, die auf Trunkenheit beruht.

Der Vorentwurf führt in unsere Strafgesetzgebung einen bisher von ihr nicht verwerteten, aber von Theorie und Praxis längst geforderten Begriff ein, jenen der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Bisher konnte einer verminderten Zurechnungsfähigkeit des Täters nur dort Rechnung getragen werden, wo das Gesetz mildernde Umstände vorsah. Wo dies nicht der Fall war, mußte über den vermindert Zurechnungsfähigen die ordentliche Strafe verhängt werden. In Zukunft soll ganz allgemein dann, wenn die freie Willensbestimmung zwar nicht ausgeschlossen, jedoch in hohem Grade vermindert war, der Täter milder gestraft werden, und zwar nach den Vorschriften über den Versuch. Von dieser allgemeinen Regel macht der Vorentwurf indessen eine Ausnahme für Zustände selbstverschuldeter Trunkenheit. Beruht die verminderte Zurechnungsfähigkeit auf selbstverschuldeter Trunkenheit, so wird der Täter nicht milder, sondern so, wie wenn er voll zurechnungsfähig gewesen wäre, bestraft. Die Begründung bemerkt, dies entspreche dem Standpunkt des Entwurfs, der ein schärferes strafrechtliches Vorgehen gegen die im Zustande der Trunkenheit begangenen strafbaren Handlungen im allgemeinen für nötig halte.

Die Hauptgrundsätze, von welchen der Entwurf bei Behandlung der in der Trunkenheit verübten Verbrechen ausgeht, sind demnach diese beiden: Sinnlose Trunkenheit soll nicht mehr unter allen Umständen Strafausschließungsgrund sein, sondern wenigstens zur Bestrafung wegen fahrlässiger Begehung führen; ferner: Verminderte Zurechnungsfähigkeit, die auf Trunkenheit beruht, wird nicht berücksichtigt.

Der Entwurf gibt dem Richter aber auch einzelne Maßnahmen an die Hand, die er demjenigen gegenüber anwenden soll, der in der Trunkenheit einen Rechtsbruch sich hat zu schulden kommen lassen: Wirtshausverbot und Einweisung in eine Trinkerheilanstalt. Bezüglich der Möglichkeit der Verhängung dieser Maßnahmen sind folgende Fälle auseinander zu halten:

1. Es kann sich um den Fall handeln, daß der Täter wegen des in Trunkenheit begangenen Delikts zu einer Strafe verurteilt wird, z. B. bei Tötung in sinnloser Trunkenheit.

2. Es ist möglich, daß der Täter wegen seiner auf Trunkenheit beruhenden Zurechnungsunfähigkeit freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wird, z. B. bei Notzucht.

3. In jedem dieser beiden Fälle kann die Tat zurückgehen auf einen Gelegenheitsrausch oder auf den Rausch eines Trunksüchtigen.

Im ersten Fall (Verurteilung zu einer Strafe wegen eines auf Trunkenheit zurückzuführenden Deliktes) kann neben der Strafe vom Gericht

ein Wirtshausverbot ausgesprochen werden, und zwar bis zur Dauer eines Jahres. Das Wirtshausverbot ist zulässig gegenüber dem Gelegenheits- wie dem Gewohnheitstrinker. Seinem rechtlichen Charakter nach ist es sowohl Strafe wie sichernde Maßnahme: Strafe, insofern es eine Beschränkung der persönlichen Freiheit und eine Ehrenminderung bedeutet, sichernde Maßnahme, insofern es den Übeltäter von Orten fernhalten soll, wo sich ihm die Gelegenheit zur Berauschung in besonderem Maße bietet.

Auffälligerweise sieht der Entwurf nicht die Möglichkeit vor, auch über den wegen Trunkenheit freigesprochenen Angeklagten das Wirtshausverbot zu verhängen, und doch kann es diesem gegenüber als sichernde Maßnahme dringend notwendig sein. Gesetzt, ein Gelegenheits-, nicht ein Gewohnheitstrinker (bei letzterem gibt es eine andere Maßregel) begeht in seinem Rausch einen Notzuchtsversuch und muß, da Notzucht nicht fahrlässig begangen werden und daher Verurteilung wegen fahrlässiger Begehung nicht stattfinden kann, freigesprochen werden. Was läge näher, als hier wenigstens ein Wirtshausverbot als sichernde Maßnahme zu verhängen? Es ist zu wünschen, daß im Gesetz selbst diese Lücke des Entwurfs ausgefüllt werde.

Ich habe keinen Zweifel, daß, wie gegen alle anderen Vorschriften, die auf Bekämpfung des Alkoholismus abzielen, auch gegen das Wirtshausverbot lebhafte Bedenken werden geäußert werden. Es ist dies sogar schon von einem sehr entschiedenen Vertreter des Abstinenzgedankens, von Professor Aschaffenburg in Cöln, geschehen. Man wendet nämlich gegen das Wirtshausverbot ein, es sei zwecklos, weil es nicht durchgeführt werden könne, besonders nicht in größeren Städten und dichtbevölkerten Bezirken, wo die Beobachtung des Verbotes nicht zu überwachen sei. Dies mag richtig sein. Allein in vielen Gegenden Deutschlands, hauptsächlich in den weniger dicht bevölkerten ackerbautreibenden, kann es sicher mit Erfolg verwendet werden. Warum sollte man auf dieses Mittel der Alkoholbekämpfung verzichten, wenn es auch nur in einzelnen Gegenden wirksam angewendet werden kann?

Aschaffenburg schlägt vor, man sollte an die Stelle des Wirtshausverbotes die Verpflichtung zur völligen Enthaltsamkeit setzen und einen Menschen, der im Trunke anderen gefährlich geworden sei, einem der zahlreichen Abstinenzvereine zur Beaufsichtigung überweisen. Ich halte diese Maßnahme jedenfalls zurzeit nicht für durchführbar. Die Abstinenzvereine sind durchaus nicht so zahlreich, daß überall Gelegenheit bestände, ihre Hilfe in Anspruch zu nehmen. Ich kenne Gerichtsbezirke genug, in welchen sich der Richter ganz vergeblich nach der Hilfe eines solchen Vereins umsehen würde. Wenn in gewissen Gegenden das Wirtshausverbot nicht durchgeführt werden kann, dann in anderen ebensowenig das Abstinenzgebot mit Überweisung an einen Abstinenzverein. Unter solchen Verhältnissen scheint mir das Wirtshausverbot doch den Vorzug zu verdienen; denn auch dort, wo man seine Befolgung nicht genau überwachen kann, wird wenigstens die Besorgnis, wegen seiner Übertretung gestraft zu werden, in vielen Fällen zu seiner Befolgung

Anlaß werden. Und schließlich wird, wie die Begründung des Entwurfs mit Recht hervorhebt, die beschämende Wirkung des Wirtshausverbotes auf den noch ehrliebenden Verurteilten auch nicht außer Betracht gelassen werden dürfen.

Die zweite besondere Maßnahme, welche der Entwurf dem Richter für den Fall einer Verurteilung des Betrunkenen zur Verfügung stellt, ist die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt. Sie soll — was selbstverständlich ist — nicht gegenüber jedem zulässig sein, der in der Trunkenheit eine strafbare Handlung begangen hat, sondern nur gegenüber demjenigen, bei welchem Trunksucht festgestellt ist. Da sie sich als ein weitgehender Eingriff in die persönliche Freiheit darstellt, wird sie nur wegen strafbarer Handlungen von einer gewissen Erheblichkeit zugelassen. Der Richter darf sie nur verhängen, wenn mindestens eine Gefängnis- oder Haftstrafe von zwei Wochen verwirkt ist. Ferner ist Voraussetzung, daß die Maßregel erforderlich erscheint, um den Verurteilten wieder an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen.

Die Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt muß, wenn sie Erfolg haben soll, natürlich von längerer Dauer sein. Da sich aber nicht von vornherein bestimmen läßt, innerhalb welcher Zeit die Heilung eingetreten sein wird, soll die Unterbringung angeordnet werden bis zur Heilung, jedoch nicht über die Dauer von zwei Jahren hinaus. Man nimmt auf Grund der gemachten Erfahrungen an, daß in den meisten Fällen, in denen eine Heilbehandlung Erfolg verspricht, zwei Jahre ausreichend sind. Für die Unterbringung auf Grund der richterlichen Entscheidung hat die Landespolizeibehörde zu sorgen, gerade so, wie dies bisher bei der Unterbringung in ein Arbeitshaus der Fall ist. Wenn die Heilung aber schon vor dem Ablauf der Zeit eintritt, die in dem Urteil festgesetzt ist, so hat die Landespolizeibehörde das Recht, die frühere Entlassung zu verfügen.

In welcher Anstalt der Trunksüchtige untergebracht werden soll, steht im Ermessen der Landespolizeibehörde. Es kann eine Kommunal- oder Privatanstalt sein. Vermutlich wird es nicht selten an derartigen Anstalten fehlen, ähnlich wie dies bei den Fürsorge-Erziehungsanstalten der Fall war. Es wird dann notwendig werden, daß auf eine Errichtung durch die Kommunalverbände, nötigenfalls im Wege der Gesetzgebung, hingewirkt wird.

Es mag Ihnen vielleicht aufgefallen sein, daß der Entwurf von einer Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt nur neben Haft- oder Gefängnisstrafe spricht, nicht neben Zuchthaus. Das beruht auf Absicht. Die Zuchthausstrafe wird meist auf längere Dauer, mindestens aber auf ein Jahr verhängt, und man nimmt an, daß durch die Alkoholentziehung während dieser Zeit und durch entsprechende Behandlung der dem Trunke ergeben gewesenen Gefangenen ohnehin Heilung herbeigeführt werden könne. Trotzdem erschiene mir es zweckmäßiger, die Einweisung auch neben der Zuchthausstrafe zuzulassen; denn die mit der Zuchthausstrafe verbundene Erzwingung der Abstinenz leistet noch keine genügende Sicherheit gegen den Rückfall nach der Entlassung. Außerdem

müßte folgerichtiger Weise die Einweisung auch ausgeschlossen sein neben einer mehr als einjährigen Gefängnis- und Haftstrafe.

Die Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt kann indessen auch angeordnet werden, wenn der Angeschuldigte wegen Zurechnungsunfähigkeit, die auf selbstverschuldeter Trunkenheit beruhte, freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde. Der Entwurf bestimmt für diesen Fall, daß die Vorschriften über die Unterbringung neben einer Strafe „entsprechende" Anwendung zu finden haben. Damit ist zunächst gesagt, daß der Freigesprochene nur dann untergebracht werden kann, wenn er ein Gewohnheitstrinker war. Ferner muß, da nun einmal „entsprechende" Anwendung vorgeschrieben ist, im einzelnen Fall erwogen werden, ob, wenn Verurteilung hätte erfolgen können, eine Strafe von mindestens zwei Wochen Haft oder Gefängnis verwirkt gewesen wäre; denn neben einer geringeren Strafe hätte ja auch im Fall einer Verurteilung die Unterbringung nicht angeordnet werden dürfen. Endlich: Wie verhält es sich mit der Möglichkeit der Unterbringung in einem Fall, in dem bei Verurteilung zur Strafe auf Zuchthaus hätte erkannt werden müssen wie z. B. bei Notzucht? Neben Zuchthaus kann die Unterbringung nicht angeordnet werden — und der Entwurf verlangt bei Freisprechung „entsprechende" Anwendung. Selbstverständlich will der Entwurf, daß in solchem Fall bei zuchthauswürdigem Verbrechen trotz Freisprechung die Unterbringung angeordnet werden kann. Aber er spricht es nicht aus. Um Zweifel und eine ungereimte Rechtsprechung auszuschließen, wird sich eine klarere Fassung des Gesetzes empfehlen.

In beiden Fällen, bei Verurteilung zu einer Strafe wie bei Freisprechung, hat der Richter nur ein Recht, keine Pflicht, die Unterbringung in eine Heilanstalt auszusprechen. Er wird z. B. davon absehen, wenn er den Trunksüchtigen zu längerer Gefängnisstrafe verurteilt, von deren Verbüßung ohnehin bei entsprechender Behandlung eine Heilung von der Trunksucht zu erwarten steht, oder, wenn vonseiten der Angehörigen das Erforderliche geschieht, um den Trunksüchtigen in eine Anstalt zu bringen, oder wenn gegen einen Erwachsenen die Entmündigung betrieben wird, um ihn einer Anstalt überweisen zu können. Auch ist es nicht ausgeschlossen, daß der Anblick des Unheils, das er angerichtet hat, den trunksüchtigen Täter zur Umkehr bringt. Derartige Möglichkeiten muß der Richter berücksichtigen können.

Damit habe ich Ihnen die Bestimmungen und Maßregeln, welche der Vorentwurf zur Bekämpfung des Alkoholismus vorsieht, im wesentlichen vorgeführt. Ich weiß sehr wohl, daß in bezug auf alle diese Dinge noch gar manches Für und Wider sich vorführen läßt. Aber es ist nicht möglich, in so knappem Rahmen all die Gründe und Gegengründe erschöpfend zu würdigen. Doch werden Sie, so hoffe ich, die Überzeugung gewonnen haben, daß, wenn auch noch manches zu wünschen bleibt, dennoch das, was der Entwurf bietet, einen gewaltigen Schritt vorwärts bedeutet in dem Kampf gegen den Alkoholismus, daß es ein Sieg der Bestrebungen ist, welche der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke seit Jahrzehnten verfolgt. Allein wir dürfen uns in

dieses Siegesgefühl nicht einwiegen. Gesetz ist das, was der Entwurf vorschlägt, noch lange nicht; der Entwurf bringt nicht einmal die Meinung der deutschen Regierungen zum Ausdruck. Er ist nichts als sozusagen ein Gutachten der Sachverständigenkommission, die vom Reichsjustizamt mit der Abfassung des Entwurfs beauftragt war. Bis das, was der Entwurf ausspricht, zum Gesetz wird, muß noch ein weiter Weg zurückgelegt werden, ein Weg, auf dem Gefahren genug das Werk bedrohen, dessen Vollendung dem deutschen Volk zum Segen gereichen soll.

Die Hauptsache wird sein, daß im Reichstag sich einsichtige Männer finden, welche die Bedürfnisse der Zeit verstehen. Die Bekämpfung der Trunksucht ist keine Parteisache. Der Hochkonservative und der Sozialdemokrat können sich hier, wenn anders sie ihre Aufgabe nach Pflicht und Gewissen erfüllen wollen, getrost und ungescheut die Hand reichen. Damit wir es dahin bringen, heißt es arbeiten und zusammenwirken und die Überzeugung von der Notwendigkeit strafgesetzgeberischer Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs in immer weitere Kreise des Volkes tragen. Nur so können wir erwarten, auf die Vertretung unseres Volkes den nötigen Einfluß zu gewinnen und zu verhüten, daß sie den Bestimmungen des Entwurfs dasselbe Schicksal bereite wie den Gesetzentwürfen früherer Jahrzehnte.

Freilich nicht alles Heil kommt von der Gesetzgebung. Privater Arbeit wird auch neben dem besten Gesetz immer ein weites und reiches Feld der Tätigkeit bleiben. Aber alles zu seiner Zeit. Heute heißt die Losung: Kampf um ein gutes Gesetz.*)

---

*) Unter den mancherlei Veröffentlichungen über denselben Gegenstand verweisen wir noch auf:

1. Strafanstaltsdirektor Schwandner-Ludwigsburg: „Die Behandlung der Alkoholdelikte in den Vorentwürfen zu einem Deutschen, Oesterreichischen und Schweizerischen Strafgesetzbuch" (Monatsschr. f. Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform, 1910, S. 193 ff.— Karl Winters Univ.-Buchh.,Heidelberg),

2. Stabsarzt Dr. E. Stier-Berlin: „Trunksucht und Trunkenheit in dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch" (Archiv f. Psychiatrie, Bd. 47, Heft 1.— Verlag August Hirschwald, Berlin),

3. Professor Fr. Kitzinger-München: „Die strafrechtliche Behandlung des Alkoholmissbrauchs nach deutschem und österreichischem Vorentwurf" (Oesterr. Zeitschrift für Strafrecht, I, Heft 7),

4. Oberlandesgerichtsrat Willert-Neustrelitz: „Der Alkohol im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch" (Internat. Monatsschr. z. Erforschung des Alkoholismus, 1910, Heft 8.— Verlag Friedrich Reinhardt, Basel),

5. Geh. Justizrat Prof. Dr. Kahl-Berlin: „Trunkenheit und Trunksucht in dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch".— Erscheint demnächst in der Vossischen Zeitung (Berlin).

Les effets de l'intervention légale
dans la lutte contre l'alcoolisme en Roumanie.

Dr. M. Minovici, professeur à l'Université de Bucarest.

L'expérience faite de toutes parts s'est confirmée aussi dans notre pays: la propagande contre l'alcoolisme effectuée par des ligues ou des sociétés, des manifestes ou des réunions, des écrits ou des tableaux illustrés, etc., ne peut avoir l'effet de l'intervention légale.

L'alcoolisme comme phénomène social, ne peut être combattu d'une manière décisive par la propagande individuelle. Dans un pays agricole surtout, où la population est répandue dans des communes et cantons dispersés, — l'oeuvre du propagandiste est fort malaisée et ne peut faire que des progrès très lents. Au contraire, l'intervention légale exerce son influence sur toutes les régions à la fois, et grâce aux mesures qu'elle applique aux masses, son action est rapide et efficace.

Pour ceux qui ont étudié la question de l'alcoolisme en Roumanie, la nécessité de l'intervention légale était depuis longtemps décidée. Dans notre pays — surtout dans les villages — l'alcoolisme fait plus de ravages qu'ailleurs, parce que la population rurale est pauvre et ignorante. En outre, elle se nourrit insuffisamment, n'a de penchant pour aucun plaisir d'agrément et n'est pas, à cause du grand nombre d'illettrés, accessible à la propagande par écrit. Mr. Jacques Bertillon attribue 9.74 litres d'alcool absolu par tête d'habitant en Roumanie, d'après la statistique de M. Sundbärg; il y a là une inexactitude, car cette statistique repose sur un calcul erroné du contenu en alcool de l'eau-de-vie de prunes et du vin, de même que sur un chiffre de population inférieur à la réalité. Néanmoins, il est incontestable que l'alcoolisme a fait des progrès considérables. En effet, pendant six jours de la semaine, le paysan roumain absorbe fort rarement une goutte d'alcool; mais, le dimanche, il prend sa revanche pour la semaine entière et devient évidemment victime de l'alcoolisme.

Comme je l'ai déjà dit, il a été prouvé qu'en Roumanie la propagande antialcoolique seule peut difficilement enrayer la marche du mal. Dans les villes, elle peut se faire encore avec quelque succès, mais dans les villages, il n'y a rien à espérer. Et cependant

c'est dans les villages que réside la majeure partie de la population; c'est elle qui constitue la réserve du travail national. Un minutieux examen de la situation ne pouvait prouver qu'une chose, à savoir: que des mesures législatives étaient seules capables d'arrêter la masse des adultes sur la pente du vice et que la propagande devait surtout se faire dans les écoles. Les générations à venir seront au moins élevées dans la connaissance des maux qu'engendre l'alcoolisme et des avantages qui découlent de l'abstention complète ou partielle des boissons spiritueuses. —

Une loi a été votée par le Parlament roumain le 6 Mars 1908 pour enrayer l'alcoolisme.

Cette loi est intitulée : „Loi sur le monopole de la vente des boissons spiritueuses dans les communes rurales et mesures pour combattre l'alcoolisme.“ — Elle comprend 49 articles et prévoit en résumé ce qui suit:

Le droit de vendre toutes sortes de boissons spiritueuses et de tenir des cabarets appartient exclusivement aux communes. De cette manière, l'alcoolisme, qui a causé tant de ravages, produit au moins quelques profits, car la loi prévoit que le revenu du monopole que les communes exerceront sur les cabarets, ne pourra jamais être inscrit au chapitre des revenus ordinaires de la commune. Il sera affecté à un fonds spécial, qui ne sera jamais employé pour les dépenses ordinaires ou des rétributions du personnel, et ce, sous quelque forme que se soit. Ce fonds ne sera utilisé que pour des réparations d'églises, d'écoles et d'infirmeries communales, pour des créations d'institutions destinées à répandre l'instruction dans la classe paysanne, des fondations de bibliothèques populaires, l'aménagement de salles de conférences et de lecture, l'organisation de distractions pour la jeunesse, l'ouverture d'ateliers pour le travail manuel, la construction de ponts sur les voies de communication de la commune, des plantations, l'assèchement de marécages, la régulation du cours des torrents et des eaux, etc., etc. En dehors de ces affectations spécifiées par la loi, le revenu des cabarets ne peut être affecté à d'autres buts [Art. 137].

Dans les communes rurales, le conseil communal décide de l'ouverture ou de la fermeture des cabarets. Le cabaret ne peut être situé à moins de 100 mètres de l'église ou de l'école. Un cabaret ne peut être ouvert s'il y a moins de 150 familles, hormis dans les hameaux qui comprendraient moins de 50 familles et seraient à plus de 5 kilomètres de distance d'un village où se trouverait un cabaret. Il pourra aussi être ouvert un cabaret dans les hameaux ayant une population encore moins nombreuse, s'ils ne sont pas à 5 kilomètres de distance de la commune, mais à la condition qu'il n'y soit débité que du vin et de la bière, ou seulement l'une de ces deux boissons.

Il est permis aux établissements industriels des communes rurales d'avoir des cantines, mais ils paieront une indemnité aux communes. Dans ces cantines il ne pourra être débité des boissons

qu'aux personnes qui sont employées dans l'établissement. Le paiement des ouvriers ne se faira qu'en espèces. Les patrons qui contreviendraient à cette disposition en payant les ouvriers à l'aide de fiches, quittances, jetons, etc., seront punis d'une amende de 500 francs, et en cas de récidive, la cantine sera fermée. Si les ouvriers de l'établissement industriel se constituaient en société coopérative pour exploiter la cantine, le patron devra fermer la sienne et, dans ce cas, sa licence lui sera retirée. Tout cabaretier sera tenu de débiter aussi du vin. Le ministère des finances a le droit de retirer la licence à un tenancier de cabaret ou de cantine qui ne se serait pas conformé à la loi. Le ministère de l'intérieur a le droit de demander le retrait de la licence et celui des finances est tenu de se conformer à cette demande. Par la loi modificatrice de mars 1900, le commerce de vins a été laissé libre dans les communes rurales.

Les cabarets des communes seront loués par voie d'adjudication ou bien ils seront concédés de gré à des sociétés de tempérance. Afin de pouvoir prendre part à l'adjudication, le cabaretier doit être citoyen roumain, savoir lire, être âgé d'au moins 25 ans et être marié quand il passe le contrat. Il doit avoir la réputation d'un homme de bonne conduite et non — vicieux. Il ne faut pas qu'il lui ait été infligé une sentence pénale pour un des délits prévus dans la loi sur les licences. Tout le personnel du cabaret doit être roumain. Ne peuvent loger dans le cabaret que le tenancier lui-même, sa famille, le personnel et, éventuellement les voyageurs qui descendraient au cabaret. Hormis les sociétés de tempérance, personne ne peut louer plus d'un cabaret. Les peines les plus sévères sont prévues pour les contrevenants. Le cabaret doit avoir des boissons saines et pures et les conserver selon les règles prescrites. La vente d'eau-de-vie provenant d'autres produits que la prune est sévèrement interdite. Le tenancier dont le cabaret aura été fermé pour l'une des contraventions concernant la qualité des boissons débitées, ne pourra plus jamais louer un cabaret. Il est interdit de vendre à crédit, ou en échange de céréales, d'oeufs, de volaille ou de tout autre produit de l'économie agricole ou domestique. En ce qui a trait aux dettes pour boissons ou aux transactions précitées, le cabaretier ne peut pas intenter procès aux paysans. Il ne doit pas avancer à ceux-ci de l'argent sur des travaux agricoles, hormis pour ceux qui concernent son terrain, s'il est propriétaire. Le cabaretier ne peut affermer ni directement, ni indirectement un terrain aux paysans.

Le conseil devra choisir parmi les cabaretiers de la commune ceux qui réunissent les conditions précitées pour avoir le droit de prendre part à l'adjudication. Les sociétés coopératives de consommation sont préférées. S'il n'y a qu'un seul concurrent, les cabaretiers des environs sont reçus à l'adjudication. Celle-ci a lieu au chef-lieu de canton, sous la présidence de l'inspecteur de la commune et en présence du maire de la commune respective. Les offres

sont faites sous pli cacheté, et il est procédé à l'adjudication en commençant par la somme minima qu'a fixée le Conseil communal. Au cas où une société de tempérance à bénéfice limité se constituerait dans la commune, l'administration communale sera autorisée à traiter à l'amiable avec elle, en vue de la location des cabarets. Les bénéfices des cabarets loués à ce but seront tout d'abord affectés au paiement d'un intérêt maximum de 6% pour le capital de l'association ; le restant sera versé au fonds communal des cabarets.

La surveillance des cabarets est dévolue aux autorités communales telles que le préfet, les inspecteurs d'administration, d'agriculture, des finances de la commune et le médecin du canton.

En dehors de ces mesures, qui visent directement l'une des causes du mal, c'est-à-dire les cabarets, la loi prévoit encore des mesures contre l'alcoolisme, mesures aussi bonnes qu'utiles mais qui, ainsi que le prouve l'expérience faite ailleurs, n'ont donné que de médiocres résultats. A cet égard, la loi prévoit deux genres de mesures : les unes pour les cabarets de communes rurales, les autres pour ceux des communes urbaines, qui n'ont pas encore été monopolisés. —

Dans les communes rurales, les cabarets restent fermés jusqu'à 11 heures du matin. En été, ils seront fermés à 9 heures du soir et en hiver à 8 heures. Les jeux de hasard y sont interdits, ceux d'adresse, tels que billard et quilles, sont permis. Les cabaretiers ne pourront donner de boissons ni aux jeunes gens âgés de moins de 16 ans, ni aux hommes déjà en état d'ivresse, ni aux gens dont le nom est compris dans la liste des ivrognes que doit dresser le juge de paix et où sont inscrits tous ceux qui auront été amendés trois fois pendant la même année pour avoir, en état d'ivresse, cherché querelle, causé du désordre en public, ou pour être tombés dans la rue. Si pendant trois années consécutives, à dater du jour de leur inscription dans la liste, ils n'ont point récidivé, leur nom sera rayé de la liste. Au cas où ils tomberaient dans le même égarement de conduite, ils seront punis d'une amende et mis en prison. Les cabaretiers ne pourront admettre dans leurs débits la présence de femmes légères ou dont la réputation serait notoire à cet égard. Les jours de vote dans les communes rurales, tous les cabarets resteront clos. Ne seront ouverts que ceux de communes urbaines qui seront situés à 200 mètres du local où a lieu le vote. Des punitions sévères sont prévues pour les contrevenants et les autorités administratives qui n'appliqueraient pas la loi dans toute sa rigueur. —

Parmi les mesures concernant les villes, il est tout d'abord stipulé que le nombre des cabarets ne pourra être augmenté. Il reste ce qu'il était au moment où la loi fut promulguée et il n'y aura plus d'autorisations pour l'ouverture de nouveaux cabarets. Dès qu'un débit aura été fermé, soit parce que son tenancier aura cessé d'exercer son commerce de bon gré, soit pour cause de cessation de paie-

ment ou par suite de l'application de la loi, il ne pourra être rouvert sous aucun prétexte. Il sera procédé de la sorte, jusqu'à ce qu'il n'en reste plus qu'un seul cabaret pour un groupe de 100 familles. Seuls les descendants légitimes ou légitimés peuvent hériter un cabaret, mais à la condition qu'au moins un d'entre eux continue le commerce personnellement. Si par exemple les descendants sont mineurs, les tuteurs pourront continuer le commerce. Les débits de vin et de bière ne sont pas astreints à ces dispositions et la licence pourra toujours être accordée. Des boissons spiritueuses pourront être débitées dans les restaurants, hôtels, cafés et clubs, mais à la condition que la vente ne soit qu'un accessoire du commerce. Les jeux de hasard et de cartes sont également interdits dans les communes urbaines ; mais ceux de billard et de quilles sont admis. Dans les villes, les chefs de police sont tenus de dresser une liste des ivrognes et il est interdit, sous peine de répressions diverses, de donner à boire aux gens dont le nom est compris dans la liste.

Quelques articles transitoires prévoyant les termes d'application de la loi, les conseils des communes rurales ont eu à déterminer en Février et Mars 1908 la quantité de cabarets à maintenir, de même qu'à préciser ceux où se débitent toutes sortes de boissons et ceux où l'on vend seulement du vin et de la bière. Les cabarets dits communaux qui fonctionnent conformément à la présente loi, ont été ouverts à la date du 1er Mai 1908. Tous les débits existant avant l'application de la-dite loi ont dû liquider jusqu'au 1er Septembre 1908.

Ainsi qu'on le voit, la loi en question a tenu compte de l'expérience acquise dans tous les Etats, dans le but de combattre l'alcoolisme. Car, elle attaque le mal à sa racine même. En diminuant les occasions de boire, elle devient la mesure la plus efficace qui soit contre l'ivrognerie. En monopolisant les débits, elle a tenu compte aussi de la fâcheuse expérience faite avec le monopole de l'alcool, qui n'a pas le moins du monde enrayé la progression de l'ivrognerie. Elle a eu également en vue l'heureuse expérience faite avec le monopole des débits dans les pays scandinaves et en Finlande.

En Roumanie, le résultat ne pouvait être moins bon qu'ailleurs. En effet, moins d'un an après l'application de la loi, il se traduit par des chiffres des plus caractéristiques [voir les tableaux annexés]. On doit tout d'abord constater un recul considérable dans la consommation de l'alcool, qui est certes loin de compenser l'augmentation de la bière. En 1907—1908 il a été absorbé 18.295.493 litres d'alcool figurant 163.251.595 degrés, et en 1908—1909 la consommation ne s'est chiffrée que par 12.883.725 litres d'alcool représentant 113.986.744 degrés. Ces totaux sont donc de la plus haute éloquence.

Il va de soi qu'après l'application de la loi, le nombre des débits ait dû considérablement diminuer dans les communes rurales. Néanmoins, les résultats ont dépassé les espérances même les plus optimistes. A la date du 1er Avril 1908 on comptait dans les communes

Année	Alcool		Tzouica		Vin		Bière		Total
	Litres réels de boissons	Litres équivalents d'alcool absolu	Litres réels de boissons	Litres équivalents d'alcool absolu	Litres réels de boissons	Litres équivalents d'alcool absolu	Litres réels de boissons	Litres équivalents d'alcool absolu	Litres équivalents d'alcool absolu
1904	10 577 109	9 158 355	32 355 720	6 471 144	97 482 150	7 798 572	8 642 664	345 706	23 773 777
1905	10 872 080	9 531 044	42 415 350	8 483 070	116 816 770	9 345 341	11 167 285	446 691	27 806 146
1906	11 846 341	10 454 140	43 342 280	8 668 456	118 915 750	9 513 260	13 452 486	538 099	29 273 955
1907	18 295 493	16 325 159	27 580 534	5 516 106	114 815 771	9 185 261	17 848 415	703 936	31 740 462
1908	12 883 725	11 398 674	24 269 417	4 853 883	117 911 626	9 432 930	18 606 013	744 249	26 429 727

LA CONSOMMATION EN 1907—1908 ET 1908—1909

	Consommation pendant les années								Différences par Rapport à 1907 – 1908					
	1907—1908		Taxes		1908 – 1909		Taxes		Pour la matière imposée		Pour les taxes			
	Litres	Degrés	Francs	c	Litres	Degrés	Francs	c	Plus	Moins	Plus		Moins	
Alcool	18 295 493	163 251 595	16 325 741	90	12 883 725	113 986 744	11 398 674	40	—	5 411 768	—	—	4 927 067	50
Bière	17 848 415	713 936	2 677 383	75	18 606 013	744 240	2 790 901	95	757 598	49 264 851	113 518	20	—	—

LISTE DES DEBITS EXISTANTS

Au 1er avril 1908				Au 1er avril 1909			
Dans les villes		Dans les communes rurales		Dans les villes		Débits communaux	
Pour toutes sortes de boissons	Pour du vin et de la bière	Pour toutes sortes de boissons	Pour du vin et de la bière	Pour toutes sortes de boissons	Pour du vin et de la bière	Pour toutes sortes de boissons	Pour du vin et de la bière
7 106	26	13 988	42	6 474	395	4 943	389

Débits dans les villes au 1er avril 1908: 7 132
„ „ „ com. rurales au 1er avril 1908: 14 030 — 21 162

Débits dans les villes au 1er avril 1909: 6 869
„ „ „ com. rurales au 1er avril 1909: 5 332 — 12 201

En moins au 1er octobre 1909: 8 961 { 263 dans les villes; 8 698 dans les com. rurales.

rurales 13.988 cabarets débitant toutes sortes de boissons et seulement 42 où il n'était débité que du vin et de la bière. Au 1er Avril 1909, il ny avait plus que 4.943 cabarets où étaient débitées des boissons de tous genres et 389 débits vendant du vin et de la bière. Il s'ensuit que dans les villages le nombre des débits où il est vendu toutes sortes de spiritueux a diminué de 9.045 établissements en une seule année, alors que celui des débits où il n'est cédé que du vin et de la bière a progressé de 347 établissements, au cours de la même période de temps. On voit donc combien vite la population a compris la nécessité de supprimer les débits, qui étaient en effet devenus des locaux de spoliation où les gens perdaient à la fois le produit de leur labeur et la force de travailler. Et la population en est arrivé à si bien comprendre tout le mal que causent les cabarets, que certaines communes, par exemple dans le département d'Jalomitza, ont déclaré n'avoir nul besoin de débits, de sorte qu'en certains endroits la consommation d'alcool est abolie.

La loi a eu les villages comme objectif principal ; pour les villes, elle n'a fait — comme je l'ait dit — que prendre diverses mesures, dont l'efficacité se constatera d'ailleurs dans un avenir qui n'est guère éloigné. Néanmoins, on éprouve déjà dans les villes les effets de la loi. Au 1er Avril 1908 on comptait dans les villes 7.106 cabarets où se débitaient toutes sortes de boissons, et 26 débits de vin et de bière seulement. Or, au 1er Avril 1909, il n'existait plus que 6.474 des premiers débits, tandis qu'il y en avait 395 des seconds.

En ce qui concerne les Finances de l'État, il est vrai que ces résultats se sont manifestés par un recul considérable dans la somme des revenus que donnaient les contributions et la taxe sur l'alcool. En 1907—1908 les recettes provenant de la taxe sur l'alcool se sont élevées à 16.325.741 frs., tandis qu'en 1908—1909 il n'a été perçu que 11.398.674 frs. soit 4.927.067 en moins ou près de 5 millions. On conçoit que comparé à ce total, le surplus encaissé de 113.518 frs. provenant de la taxe sur la bière, ne compte point. Mais si l'État subit une perte, par suite de la diminution de l'alcool, il en résulte un inappréciable profit, puisque le recul constaté dans l'absorption de l'alcool, élève d'autant le niveau de la santé publique, accroît la puissance de travail et, conséquemment, la richesse nationale, diminue le nombre des crimes, des délits et des actes de démence, et constitue de la sorte à la nation de solides assises dans l'avenir.

Die Wirkungen des gesetzlichen Eingreifens im Kampf gegen den Alkoholismus in Rumänien.

Dr. Minovici, Professor an der Universität Bukarest.

Die bisher rein aufklärende, privat und individuell durchgeführte Bekämpfung des Alkoholismus kann der gesetzlichen Unterstützung nicht entbehren, um auf die Massen kräftig und schnell einzuwirken — besonders nicht in dem überwiegend Landwirtschaft treibenden Rumänien (Landbevölkerung, arm und schlecht ernährt, ungebildet, z. T. noch Analphabeten, ohne Verständnis für edlere Vergnügungen etc.). Auf dem Lande (Wohnsitz des größten Teiles der rumänischen Bevölkerung) macht der Alkoholismus, allen bisherigen Gegenbestrebungen zum Trotz, Fortschritte; in den Städten läßt er sich noch eher bekämpfen. Gesetzliche Handhaben und eine entsprechende Schulerziehung sollen nun ein über diese nationale Gefahr besser unterrichtetes Geschlecht heranziehen. Am 6. März 1908 hat das rumänische Parlament in diesem Sinne ein Gesetz angenommen „betreffs des Alleinverkaufs geistiger Getränke in ländlichen Gemeinden und Maßregeln zur Bekämpfung des Alkoholismus", dessen 49 Artikeln ungefähr folgendes zugrunde liegt:

Alkoholverkaufsrecht und Wirtschaftsführung sind alleiniges Recht der Gemeinde; der erzielte Geschäftsgewinn kommt ausschließlich humanitären Zwecken zugute (bauliche Unterhaltung von Kirchen, Schulen, Krankenhäusern, Volksaufklärung auf dem Lande, Volksbibliotheken, Lese- und Hörsäle, edle Vergnügungen für die Jugend, Handarbeitswerkstätten, Wegeverbesserungen, Wasserlaufkorrekturen, Parkanlagen etc.). Der ländliche Gemeinderat bestimmt über die Schließung oder Eröffnung von Wirtschaften (Einwohnerzahl!) und ihre Lage im Dorf (Schule und Kirche!); die in ländlichen Bezirken bestehenden Fabriken können gegen Entschädigung an die Gemeinde Kantinen unterhalten, zugänglich nur für ihre Arbeiter, die ihrerseits nur in bar ausbezahlt werden dürfen (keine Marken und dergl.!). Die Lizenz kann an die Arbeiter übergehen behufs genossenschaftlichen Betriebes der Kantinen. Strenge Kontrolle wird ausgeübt durch das Ministerium der Finanzen und des Innern. Jeder Wirt muß auch Wein schänken — durch Gesetz ist in den ländlichen Bezirken der Weinhandel freigelassen. Die Gemeindewirtshäuser werden im Aufstreich zugeschlagen oder freier Hand Mäßigkeitsvereinen übertragen. Der Wirt muß Rumäne sein, lesen können, mindestens 25 Jahre alt und verheiratet sein, guten Ruf genießen und ohne Vorstrafen beruflicher Art sein; sein Personal muß rumänisch sein; ein Wirt darf nur 1 Wirtshaus leiten (ausgenommen die Vereine!). Strengste Strafen sind im Uebertretungsfall vorgesehen; die Getränke müssen — unter Androhung dauernden Lizenzentzuges — gesund und rein sein, von Schnäpsen ist nur Tzuika (Zwetschgenbranntwein) gestattet. Der Wirt darf nicht

borgen oder gegen Realien (Früchte etc.) ausschenken; bei Klagen wegen Wirtshausschulden ist er vor Gericht rechtlos! — Der Gemeinderat wählt unter den Wirten der Gemeinde (gegebenen Falles auch aus der Nachbarschaft) geeignete Persönlichkeiten, die für die Versteigerung in Betracht kommen; der Zuschlag erfolgt im Kantonsvorort in Anwesenheit des Inspektors und des Bürgermeisters der betreffenden Gemeinde; Angebote werden geschlossen eingesandt; Mäßigkeitsvereine am Platze werden bevorzugt (6 Prozent ihres Gewinnes fällt an ihr Vereinsvermögen, der Rest an den Spezialfonds der Gemeinde). Kontrolliert werden die Wirtshäuser durch den Präfekten, den Verwaltungsinspektor, den landwirtschaftlichen und Finanz-Inspektor, die Gemeinde und den Kantonsarzt. In ländlichen Gemeinden werden die Wirtshäuser um 11 Uhr morgens aufgemacht, geschlossen im Sommer um 9 Uhr, im Winter um 8 Uhr abends; Glücksspiele sind untersagt; Leute unter 16 Jahren, Betrunkene und Säufer dürfen nichts erhalten! Nach dreimaliger Bestrafung wegen Trunkenheit im Laufe desselben Jahres (Händel, Ungebühr in der Oeffentlichkeit, Liegenbleiben auf der Straße) stellt der Friedensrichter den Betreffenden auf die Säuferliste; nach dreijähriger guter Führung wird er von der Liste gestrichen; im Rückfall kommen Geldstrafen und Gefängnis! Schlechte Frauenzimmer sind von den Wirtshäusern ausgeschlossen; an Wahltagen sind in ländlichen Gemeinden alle Wirtshäuser geschlossen, in der Stadt bleiben nur die offen, die 200 m vom Wahllokal entfernt sind (schwere Strafen!).

Die Wirtshäuser in der Stadt sollen an Zahl nicht mehr zunehmen! Eingehende Kneipen bleiben geschlossen. Es wird eine Reduzierung angestrebt, bis auf 100 Familien ein Wirtshaus kommt. Es gibt kein Uebertragsrecht der Lizenz außerhalb derselben Familie. Wein- und Bierschänken sollen diesen Bestimmungen nicht unterworfen sein, und solche Lizenzen können jederzeit erteilt werden. In Restaurants, Hotels, Cafés und Klubs dürfen geistige Getränke verabreicht werden, aber nur neben dem übrigen Betriebe! Glücksspiele sind ebenfalls verboten; der Polizeichef stellt eine Säuferliste auf; notorische Säufer erhalten nirgends etwas!

Im Februar und März 1908 hatten die ländlichen Gemeinderäte behufs Uebergangs zur Anwendung dieses Gesetzes die Zahl der weiter zu bestehenden Wirtshäuser zu bestimmen, ferner genau festzustellen, welche Wirtshäuser alle Arten geistiger Getränke ausschenken und welche nur Bier und Wein verabreichen. Am 1. Mai 1908 sind die sogenannten „Gemeindewirtshäuser" im Sinne des Gesetzes eröffnet worden. Bis zum 1. September 1908 mußten alle vor Inkrafttreten des besagten Gesetzes bestehenden Schänken eingegangen sein!

Mit dieser Radikalkur hat man sich die Erfahrungen aller Länder zunutze gemacht: Einschränkung der Gelegenheit zu trinken!

Die guten Erfahrungen, die man in Skandinavien und Finland mit der Monopolisierung der Schankwirtschaften gemacht hat, warnten vor den unerfreulichen Folgen des Alkoholmonopols, das auch gar nicht die Ausbreitung der Trunksucht einzudämmen vermocht hat. Eine detaillierte Tabelle zeigt die segensreiche Wirkung des Gesetzes schon nach einem Jahr: bedeutender Rückgang des Schnapsgenusses, kaum merkliche Steigerung des Bierkonsums (1907—1908 Schnapskonsum 18 295 493 Liter, 1908—09 12 883 725 Liter; 1907—08 Bierkonsum 17 848 415 Liter, 1908—09 18 606 013 Liter). Eine 2. Tabelle zeigt den Rückgang der Zahl der ländlichen Wirtshäuser in der Zeit vom 1. April 1908 bis 1. April 1909 (1. April 1908 gab es in den ländlichen Gemeinden 13 988 Wirtshäuser für alle Getränke und nur 42 Wirtshäuser, die bloß Bier und Wein ausschenkten; am 1. April 1909 gab es nur noch 4943 Wirtshäuser für alle Getränke und bereits 389 ausschließliche Bier- und Weinwirtschaften!). Im Departement Jalonnitza hat in einzelnen Orten der Schnapsverbrauch ganz aufgehört und die Gemeinden erklärten die Schänken für überflüssig!

Das Gesetz hat hauptsächlich die Dörfer im Auge; allein auch die für die Städte getroffenen Maßregeln werden in Bälde ihr Gutes zeitigen. Schon am 1. April 1909 bestanden nur noch 6474 Wirtshäuser mit allerlei Spirituosen gegen 7106 vom 1. April 1908, 395 Schänken für Bier und Wein gegen nur 26 am 1. April 1908!

Eine 3. Tabelle zeigt den finanziellen Ausfall für den Staat, der sich aus dem Rückgang der Wirtshäuserzahl und der Einschränkung des Schnapskonsums ergab (zirka 5 Mill. Francs Ausfall von Schnapssteuern gegenüber einem Plus von 113 518 Francs Biersteuern im Vergleich von 1907—08 mit 1908—09).

Dieser finanzielle Ausfall wird aber mehr als aufgewogen durch Förderung der Gesundheit und Arbeitskraft des Volkes, Herabsetzung der Zahl von Verbrechen, begangen in Trunksucht und im Zustand alkoholischer Erkrankung; dieser scheinbare Ausfall wird dem Volke in Zukunft dauernd reiche Zinsen abwerfen!

Durch die langen Erfahrungen meines Vaters und Grossvaters, die sich über einen Zeitraum von mehr als 100 Jahren erstrecken, bin ich zu der Ueberzeugung gelangt, dass keine andere Ursache so viel Leiden, so viel Krankheit und Elend hervorgebracht hat als der Genuss von geistigen Getränken.

Darwin.

Die Macht der Trinküberlieferung an den höheren Schulen Deutschlands.

Prof. Dr. K. A. Martin Hartmann, Leipzig.

Wenn man die Schwierigkeiten beim Kampfe gegen die Trinkneigungen unserer reifereren Jugend richtig würdigen will, darf man nicht übersehen, dass man es hier mit einer alten, zähen Ueberlieferung zu tun hat, die von Generation zu Generation weitergegeben worden ist und die sich daher so tief in die Sitten eingegraben hat, dass sie jetzt nur durch starke Gegengewichte wirksam bekämpft werden kann. Einen deutlichen Einblick in diese von Klasse zu Klasse sich vererbende Ueberlieferung gewinnt man aus einer kürzlich erschienenen hochinteressanten Veröffentlichung:

Schulgeschichten aus dem alten Görlitzer Kloster. Von Bernhard Meth (Berlin, Trowitzsch & Sohn, 1909, 189 S. in 8°).

Nicht mit Erinnerungen hat man es hier zu tun, die im späteren Alter zu Papier gebracht worden sind und die naturgemäss manche Entstellungen und Verschiebungen enthalten, sondern mit Tagebuchaufzeichnungen von Primanern des Görlitzer Gymnasiums, die sich von 1809 bis 1865 erstreckt haben, von denen aber leider der die Jahre 1839 bis 1853 enthaltende Band verloren gegangen ist. Was uns hier zugänglich gemacht wird, ist eine Quelle ersten Ranges für die Sittengeschichte unserer höheren Schulen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und verdient daher die Aufmerksamkeit aller derer, die sich für die Geschichte des höheren Schulwesens interessieren. Das Bild freilich, das man hier vom Leben und Treiben der Görlitzer Primaner in der genannten Zeit erhält, ist leider ziemlich trüber Art, und man sieht hier an einem klassischen Beispiel, dass humanistische Bildung doch Hand in Hand mit einer weitgehenden Roheit der Sitten gehen kann. Von irgend welcher Begeisterung für die Probleme der Wissenschaft und Kultur ist in diesen Tagebuchblättern aber auch nichts zu spüren. Das Hauptinteresse dieser Görlitzer Schüler gilt dem Alkohol- und Tabakgenuss, und in dieser Hinsicht müssen in Görlitz nach den vorliegenden Aufzeichnungen wahre Orgien gefeiert worden sein, in Formen, die heutzutage glücklicherweise zum grossen Teile verschwunden sind. So liest man z. B. unter d. J. 1827 über das damalige schriftliche Abiturientenexamen: „Es ging bei diesem Examen sehr tumultarisch zu. Ja, es wurden beinahe jeden Tag etliche 34 Flaschen Bier ausgeleert und in Gegenwart des Herrn Subrektors tüchtig geraucht, so dass Prima durch den vielen Rauch beinahe verfinstert wurde.“ Ebenso wird 1829 bei dem deutschen Abiturientenaufsatz erzählt: „Bei dieser Arbeit wurde tüchtig getrunken und geraucht, welches der Subrektor anfangs nicht zugeben wollte.“ 1830 liest man: „Während des diesjährigen schriftlichen Abiturientenexamens ging es sehr lustig zu: Wein, Bier, Kümmel und Speisen waren in grosser Menge vorhanden und Tabak wurde so sehr geschmaucht, dass man einander fast nicht sehen konnte.“ Wegen des Rauchens wurde dann allerdings ein Abiturient mit Karzer bestraft, in dem Zechen aber scheint man gar nichts gefunden zu

haben. Sogar noch aus dem Jahre 1854 wird berichtet, dass die Abiturienten in der Pause des mündlichen Examens eine Bowle geleert hätten, und ebenso unmittelbar nachher.

Der Alkoholgenuss der Görlitzer Schüler beschränkt sich keineswegs bloss auf Bier und Wein, sondern erstreckt sich auch auf Schnaps, der bei den Kommersen und auch sonst neben Bier eine ziemliche Rolle spielt. So wird vom J. 1828 berichtet, dass 5 Primaner auf einer Schnapskneipe Händel mit Schneidergesellen bekamen, wobei einem der letzteren das Nasenbein zerschlagen wurde. Ein Schüler, der bald darauf an einer neuen Schlägerei teilnahm und dafür Karzer erhielt, betrank sich darin so schwer in Branntwein, dass er vom Fenster aus einen gräulichen Lärm und einen Volksauflauf verursachte. Dieser Schüler wurde allerdings relegiert.

Das Hauptvergnügen der Primaner besteht offenbar im „Kommerschieren", und an Anlässen dazu ist kein Mangel, wenigstens verstehen die Schüler solche überall zu finden. Die hervorragenden Tage im Leben Rektor Antons müssen alle dazu herhalten, mag es nun sein Amtsantritt sein, oder sein Namenstag, sein 25 jähriges Lehrerjubiläum, seine Silberhochzeit, sein 25 jähriges Rektorjubiläum, allemal wird dabei kommersiert, und man muss annehmen, dass die Schule selbst darin nichts findet. In der älteren Zeit werden sogar die Klassenzimmer in Kneipzimmer verwandelt und der Schulpedell verrichtet dann auch Kellnerdienste. „Die langen Tafeln", heisst es 1812, „sonst mit Büchern belegt, schmückten jetzt Biergläser." Am Huldigungsfeste 1815 wird der Kommers sogar auf Kosten des Magistrats abgehalten. Bei Schulbällen ist es durchaus Regel, dass die Nichttänzer sich in einem Nebensaale durch Kommersieren schadlos halten, von wo dann gelegentlich ein betrunkener Schüler sich in sehr anstössiger Verfassung auf den Tanzsaal verirrt. Ein regelmässig wiederkehrender Anlass zum „Kommerschieren" sind die häufigen Besuche fremder Gymnasiasten, aus Zittau, Bautzen, Sorau, Lissa, Breslau usw., ebenso die Besuche von Studenten, die in der älteren Zeit sogar in den Unterrichtsstunden mit zu hospitieren pflegen. Diese Gäste werden stets freigehalten, und 1828 wird sogar für diesen besonderen Zweck eine Kasse begründet, zu der die Primaner regelmässig beisteuern. Es versteht sich, dass die Studenten solche Gelegenheiten benützen, um den jungen Nachwuchs in die Geheimnisse des Trinkkomments einzuweihen, soweit das überhaupt noch nötig war. So wurde im Oktober 1831, bald nach dem Besuche eines Breslauer Studenten, zum ersten Male eine Biertaufe vorgenommen, und unter dem 19. November darauf liest man: „Eine äusserst brillante Taufe fand am 19. November statt, nämlich die des Medius Bode, welcher fast die ganze Prima zu Paten hatte, denen er Grog und Bier anfahren liess, so viel sie trinken wollten."

Auch der Neujahrstag liefert einen willkommenen Anlass, und so heisst es 1818: „Am 1. Januar waren 16 Primaner im Hechte und hielten zu Ehren dem Neuen Jahre einen flotten Punschkommers in der unteren Stube; die gegenwärtigen Gnoten und Philister mussten schweigen, und überhaupt durfte sich nichts rühren, was den Musensöhnen zuwider war. Gegen ½10 Uhr ging es durch die Stadt ziemlich tumultuarisch, so dass die Polizei die Nasen aus der Polizeiwache steckte, aber nichts erspüren konnte."

Aus demselben Jahre wird zum ersten Male ein Abiturientenkommers erwähnt, und die betreffende Stelle mag hier Platz finden: „In unserem Andenken wird gewiss immer der 27. Februar fortleben; an diesem wurde nämlich von den Abiturienten nach beendigtem Examen und von einigen anderen fidelen Primanern ein flotter Kommers bei Mosers auf dem Untermarkt abgehalten. Es wurden dabei mehrere 20 Flaschen Punsch und etliche 100 Brezeln verzehrt. Nachdem uns dies edle Getränk ein wenig in die Hitze gebracht hatte und solche junge Leute wie wir nicht gewöhnt sind, unter besagten Umständen wie Schlafmützen da-

zusitzen und zu kannegiessern, als machten wir uns sämtlich ein Vergnügen auf der Gasse, und besonders in der Küche und im Keller. Als nämlich einige merkten, dass Henriette Moser etwas im Keller zu holen gesonnen sei, als machten sich ihr mehrere nach, bliesen die Lichter unten aus und verführten einen gräulichen Lärm. Aber ich kann allen Nachkommen auf Ehre versichern, dass — einige Kleinigkeiten abgerechnet — nicht das Mindeste unanständige vorgefallen ist.“ Dass die 1816 erfolgte Einführung der Reifeprüfung einen Abiturientenkommers als Begleiterscheinung herbeiführen würde, konnte man bei der damaligen Anschauung mit Sicherheit voraussagen.

Im Jahre 1820 muss sogar eine Hinrichtung den Anlass zum Zechen liefern: „Am 2. Juni wurde auf der hiesigen Viehweide ein Verbrecher gerädert. Da nun auch die Schüler dies schreckliche Schauspiel mit ansehen wollten, so begab sich eine grosse Anzahl derselben des Abends vorher in den Blauen Löwen, um es nicht zu verschlafen. Leicht ist nun zu vermuten, dass eine Menge so kräftiger, lebensfroher Jünglinge eine ganze Nacht nicht im ernsten Gespräche zubringen möchte, und dies war auch wirklich nicht der Fall. Bald ertönten fröhliche Sangesweisen aus ihren Kehlen, der Punsch dampfte so recht lieblich, und immer stärker tönten, nachdem Getränke die Freude lauter machten, die Knotenstöcke der Präsides auf die Tafeln. So wurde in jugendlicher Fröhlichkeit geschwärmt, bis der Morgen tagte, und die Menge hinausströmte, um das unter dem Jubel beinahe vergessene Trauerspiel anzuschauen.“

Natürlich geht es auch bei dem alljährlich im August stattfindenden Schiessfest hoch her. So 1824: „Das Augustschiessen war sehr fidel. Wir kommerschierten mit unseren Gästen, 5 aus Bautzen, 7 aus Polnisch-Lissa und 5 aus Zittau, in einem Zelte, wo jeder Primaner, der sich daselbst blicken liess, eine Biersteuer geben musste, wofür er dann trinken konnte. Wir waren wohl an 30 in diesem Zelte.“

Eine militärische Stellung, wie die 1834 in Liegnitz abgehaltene, musste natürlich auch gebührend mit Alkohol gefeiert werden. Schon am ersten Abend hielten die nach Liegnitz zugereisten Görlitzer mit den dortigen Gymnasiasten ein kleines Hospiz ab, und am Tage darauf einen solennen Kommers auf einem nahen Dorfe, wobei von 45 Schülern 457 Flaschen Bier geleert wurden (S. 97). Zwei Jahre darauf findet aus Anlass einer Schlittenpartie ein Weinkommers statt: „Der gänzlich ungewohnte Trank machte, dass nicht zwei Stunden vergingen, bis fast alle dudeldick knill waren.“

Besonders toll scheint es bei den sog. Einkaufskommersen oder Fuchskommersen hergegangen zu sein, die regelmässig zu Ostern stattfanden. So 1812: „Es ging ziemlich unordentlich und tumultuarisch dabei zu. Die ganze Nacht hindurch wurde geschwärmt und die letzten Musen gingen vom Kegelschub in die Frühstunde.“ Und 1813: „Einkaufskommers in Neundorf, wo es kreuzfidel herging, so dass sich Königk und Wehner an dem delikaten Schnaps so total besoffen, dass wir sie auf Schubkarren bis zum Bauer Jochmann transportierten, wo sie bis an den anderen Tag ausschliefen.“ Von dem Einkaufskommers 1825 heisst es: „Der Wein floss dabei wie Wasser, denn 46 Bouteillen sind ausgestochen worden. Daher sich auch die ganze Geschichte auf 49 Taler 5 Groschen 6 Pfennig belief, was wohl nie vorgekommen sein mag.“ Dass die Einrichtung eines eigenen Kneiplokals im „Weissen Ross“ 1831 nicht zur Besserung der Sitten beitrug, lässt sich denken, und so liest man damals den Eintrag: „Wir tranken täglich 150—200 Flaschen Bier.“ Wie es bei dem Kneipen auf den um Görlitz liegenden Kirchdörfern mitunter zuging, zeigt ein Eintrag aus dem Jahre 1832: „Wir bekamen nur Weissbier, daher mehrere standhafte Diener des heiligen Cerevisius sich bald überwunden fühlten. Dem Wocke begegnete es sogar, dass er als „Fürst von Thoren“ eine Quelle aus sich entspringen liess, die so stark hervorsprudelte, dass sie einen reichlichen Wasserfall oder besser Bierfall bil-

dete.“ Aehnlich im Oktober 1836: „In Neundorf schmeckte uns das Bier so gut, dass wir uns gegen unseren Willen schwer beknillten, am meisten leider Schreiber dieses. Auf dem Rückwege kehrten wir noch in Ludwigsdorf ein. Hier wurde der letztgenannte gezwungen, aus dem Wagen zu steigen und mit in das Wirtshaus zu gehen. Dagegen rebellierte mein Magen so heftig, dass er den genossenen Bierstoff in starken Strahlen von sich gab, die — was ich im Dunkeln nicht sehen konnte — in einen mit Teig gefüllten Backtrog hinabstürzten. Auch in der Gaststube spielte der Springbrunnen fort, auf einen Tisch, um den mehrere Bauernburschen sassen; natürlich erhob sich darob ein gewaltiger Skandal, den meine Kameraden zu bestehen hatten, da ich, meiner Unfähigkeit mir bewusst, mich stillschweigend drückte.“

Bei dem häufigen Verkehr der Primaner mit Studenten konnte es nicht fehlen, dass auch das geheime Verbindungswesen in Görlitz Eingang fand, und so berichten unsere Tagebücher schon 1833 von einer solchen, die den ausgesprochenen Zweck hatte, das alte Kommerswesen hochzuhalten. 1838 bildete sich eine solche Verbindung unter dem Namen „Mässigkeitsverein“, dessen Hauptgesetz folgendermassen lautete (S. 122): „Niemand darf an einem Tage mehr als 24 Flaschen Bier und 10 Schnäpse geniessen, es sei denn er kann, nachdem er genanntes Quantum zu sich genommen, dartun, dass er nicht besoffen sei, in welchem Falle von der Strenge des Verbots etwas nachgelassen werden kann.“

Später taten sich am Görlitzer Gymnasium auch farbentragende Verbindungen auf, eine „Lusatia“ seit 1847, und neben ihr eine „Concordia“, doch kennen wir leider nicht die näheren Umstände ihrer Entstehung, da der 3. Band, in dessen Zeit sie fällt, verloren gegangen ist. Der letzte, vierte Band (seit 1853) ist fast zu Verbindungsannalen geworden, und so liest man auf seinem ersten Blatte den Eintrag: „Vivat Concordia! Floreat, crescat! Bacchus möge seine Söhne beschützen, damit sie gedeihen zu seines Namens Ehre. Amen!“ Als 1854 der neue Rektor Schütt aus Holstein antrat, wurden die Mitglieder der Concordia durch seine eindringlichen Vorstellungen dazu gebracht, dass sich die Verbindung auflöste. Doch entstanden darauf wieder zwei andere, Constantia und Normannia, von denen die erstere 1857 entdeckt wurde, was zur Entlassung ihrer Chargierten von der Schule führte. Ob die Vermutung des Herausgebers, dass farbentragende Primanerverbindungen seitdem auf dem Görlitzer Gymnasium nicht mehr bestanden haben, richtig ist, dürfte schwer zu beweisen sein. In den „Mässigkeitsblättern“ (September 1909) habe ich in dem Aufsatze: „Schülerverbindungen und alte Herren“ an einem Beispiele nachgewiesen, wie zäh das Leben solcher Verbindungen ist, und bei der in Görlitz nun nachgewiesenen langen und starken Ueberlieferung wäre ein völliges Verschwinden dieser Form jugendlicher Ausschreitungen in besonderem Grade auffällig, zumal der letzte Band der Tagebücher den Beweis erbringt, dass das Kommersieren mit dem neuen Rektor Schütt keineswegs aufgehört hat. Bei dem unter dem Jahre 1859 beschriebenen allgemeinen Schulspaziergange wird unter seinen Augen kommersiert, ja er sieht dem forschen Treiben der Schüler sogar vergnügt zu, wie berichtet wird, und bei dem 300 jähr. Jubiläum des Gymnasiums 1865 kommt die altüberlieferte Trinksitte wieder mit voller Kraft zum Durchbruch in dem solennen Kommers, der alte und junge Schüler, weisshaarige Greise und Untersekundaner „zu löblichem Tun“ vereinigt. Eine nähere Prüfung der Verhältnisse ist aber deshalb unmöglich, weil aus den Tagebucheinträgen seit 1859 leider nur wenig vom Herausgeber mitgeteilt wird. Geheime Schülerverbindungen, wenn auch ohne Farben, haben jedenfalls noch in den siebziger Jahren in Görlitz geblüht, das weiss die damalige Generation sehr genau. Wer damals aufgenommen werden wollte, musste als Probe seiner Trinkfestigkeit drei Glas Bier nacheinander herunterstürzen. Diese Tatsache allein lässt erkennen, dass die Sitten auch damals noch nicht wesentlich besser geworden waren.

Der Gesamteindruck, den man von der Lektüre dieser Blätter mitnimmt, kann nur ein sehr ungünstiger sein, und man hat manchmal Mühe, sich des Ekels über das rohe Treiben der ehemaligen Görlitzer Jugend zu erwehren. Aber damit verbindet sich doch auch ein Gefühl tiefen Mitleids darüber, dass diese Jugend, die die beste damals erreichbare Bildung geniesst, aus ihrer Freizeit nichts anderes zu machen versteht, und dass offenbar niemand da ist, der sie für andere Ideale zu erwärmen verstünde. Was für ein abscheuliches Beispiel haben Generationen dieser Gymnasiasten dem ungebildeten Volk gegeben! Für diese Seite der herrschenden Sitten fehlt offenbar auch in der Lehrerschaft noch völlig das Verständnis. Man arbeitet mit Verbot und Strafe, aber das Uebel wird durch so mechanische Mittel natürlich nicht beseitigt und schiesst immer von neuem in die Halme. Gewiss sind viele der äusseren Formen jetzt andere geworden, viele der früheren Formen sind ganz verschwunden, aber niemand wird wagen zu behaupten, dass das Alkoholübel unter der reiferen Jugend unserer höheren Schulen heute nicht mehr bestehe. Und wenn es für Görlitz ein Trost sein kann, so möge doch hinzugefügt werden, dass die Sitten an anderen höheren Schulen Deutschlands in der entsprechenden Zeit nicht wesentlich besser gewesen sind, entsprechend dem schlechten Beispiel, das in dieser Hinsicht von der Studentenschaft unserer Universitäten allgemein ausstrahlte. Allerdings vermag man einen so jammervollen Tiefstand wie er in Görlitz vorhanden war, nicht überall urkundlich nachzuweisen, doch werden zweifellos manche ältere Leser der Görlitzer Schilderungen, die an anderen Schulen gross geworden sind, auf viele Dinge darin stossen, die sie an eigene Erlebnisse erinnern. Es wäre also ganz irrig zu glauben, dass die Zustände in Görlitz im wesentlichen viel schlechter gewesen seien als anderswo. Das Material z. B., das Pilger in seiner 1880 erschienenen Schrift (Das Verbindungswesen auf norddeutschen Gymnasien) beigebracht, und neuerdings Nath in seiner Schrift über Schülerverbindungen und Schülervereine (1906), berechtigt leider zu der Schlussfolgerung, dass das Uebel weit verbreitet und ausserordentlich schwer zu beseitigen ist. Eine Besserung ist ja namentlich an solchen Schulen zu bemerken, wo Direktor und Kollegium wirkliches Verständnis für die Tragweite der Alkoholfrage haben und aus dieser Erkenntnis heraus verstehen, das Leben der Schüler in gesündere Bahnen zu lenken. Aber die Tradition wirkt doch noch immer mächtig und wird durch die noch jetzt blühende Herrschaft der akademischen Trinksitten immer von neuem wieder belebt. Die jetzt wirkende Lehrerschaft stammt ja auch zum guten Teil selbst noch aus einer Zeit, wo der Alkoholkultus uneingeschränkt blühte, und findet daher im allgemeinen nur selten die richtige Stellung gegenüber dem Uebel. Zahlreich sind in ihr die Elemente, die die Notwendigkeit der alkoholfreien Jugenderziehung noch gar nicht erfasst haben und die darauf gerichteten Bestrebungen geradezu verspotten. So werden die Schüler nach dieser Seite oft genug von der Schule noch im Stiche gelassen und können dann auch jetzt noch zu Ausschreitungen kommen, die denen der Görlitzer Gymnasiasten nur im Grade nachstehen. Einen Massstab für den Stand der Sitte bietet z. B. die Form, in der höhere Schulen ihre Feste feiern. Erscheint dabei ein Kommers auf dem Programm, so kann man daraus in der Regel den Schluss ziehen, dass dann die Trinksitte im Kreise der betr. Schule noch nicht gebrochen ist. Leider ist es auch jetzt noch meistens so, und leider sind oft die älteren Generationen ehemaliger Schüler Ursache, dass die alte Trinksitte immer neu wieder auflebt und einen neuen Nimbus erhält. Die Lehrerkollegien nehmen aber bei der Organisierung von Jubelfeiern noch zu viel Rücksicht auf die Gepflogenheiten der früheren Schüler und bedenken nicht, dass das Wiederaufleben rückständiger Sitten bei feierlichem Anlass den jungen Nachwuchs immer wieder nach unten zieht. So ist der Fortschritt im grossen und ganzen doch nur langsam. Rascher wird es

wohl erst dann vorwärts gehen, wenn die Lehrerschaft durch die zunächst ausserhalb der Schule sich vollziehende Bewegung immer lauter daran gemahnt werden wird, dass sie hier eine grosse nationale Pflicht zu erfüllen hat, der sie nur um den Preis einer Minderung ihres Ansehens ausweichen kann. In diesem Sinne scheinen die Dinge sich jetzt zu entwickeln. Rühmlicher wäre es gewiss für die Schule, wenn sie auf der Höhe ihrer Kulturaufgabe stehen will, aus eigenem Entschlusse hier voranzugehen und sich mit dem Elternhause zu gemeinsamer Arbeit zu verbünden. Aber dann müsste freilich zuerst die Erziehungsaufgabe der höheren Schule von der in ihr wirkenden Lehrerschaft allgemein anerkannt sein, und soweit sind wir in Deutschland zurzeit leider noch nicht. Erst in diesem Jahre hat der Magdeburger Oberlehrertag den Beweis erbracht, dass die deutsche akademisch gebildete Lehrerschaft in ihrer überwältigenden Mehrheit stark dem Intellektualismus zuneigt, dass ihr die Aufgabe der sittlichen Charakterbildung gegenüber der geistigen Bildung als das weniger wichtige erscheint. Nun könnte man zwar auch vom rein intellektualistischen Standpunkte aus zur Bekämpfung des Alkoholgenusses der Jugend kommen, da dieser auch die rein geistige Bildung in jeder Hinsicht nur erschwert. Aber die Lehrerschaft selbst steht noch zu stark unter dem lähmenden Banne der akademischen Trinkanschauungen, als dass sie in sich selbst die Kraft zu energischem Handeln finden könnte. Inzwischen wächst in der ausserakademischen Welt von Jahr zu Jahr das Bewusstsein für die ungeheuren Gefahren, die unserer Jugend hier drohen, und mancher schlichte Mann, manche schlichte Frau aus dem Volke ist dem Durchschnittsgymnasiallehrer hierin schon überlegen. Diesem wachsenden Drucke der öffentlichen Meinung werden auch die höheren Schulen sich auf die Dauer nicht entziehen können. Schon jetzt bedeutet ihre ablehnende Kühle gegenüber der Alkoholgefahr einen fühlbaren Verlust an moralischem Ansehen, und je länger der jetzige Zustand andauert, umso mehr wird die höhere Schule dabei zum Verlustträger. Die Philologenvereine mögen noch so sehr auf Hebung des Standes bedacht sein, — so lange sie in dieser Schicksalsfrage versagen, werden sie ausser Stande sein, das Verdikt der öffentlichen Meinung aufzuhalten.

Ich selbst trinke weder Bier noch Branntwein . . . . . Ein gesunder Mensch braucht bei mässiger Anstrengung überhaupt kein solches Reizmittel, und es für Kinder zu verwenden, wie es leider vielfach geschieht, ist geradezu frevelhaft. Dasselbe gilt für die Naturvölker, die auch nur Kinder sind.

Moltke.

Die Bedeutung der Alkoholfrage für die Arbeiter.[1])

Gewerbeinspektor Dr. A. Bender, Westend (Berlin).

Der gewerbliche Arbeiter sieht, wie die Angehörigen anderer Stände, im Alkohol den Kraftspender und Sorgenbrecher. Er glaubt, daß seine Arbeitsfähigkeit vergrößert werde und empfindet dankbar, daß ihm über eine Stunde des Mißmutes und der Abspannung hinweggeholfen ist.

Uebersehen wird hierbei, daß der Alkohol keine Kräftigung, sondern nur eine Betäubung bewirkt, eine Abstumpfung der Müdigkeitsempfindungen, und daß die frohe Stimmung, die er schafft, nur auf einer vorübergehenden Verschleierung der Sorgen beruht.[2])

Eine besondere Bedeutung hat der Alkohol für diejenigen Arbeiter, die starker Wärme oder Kälte im Betriebe ausgesetzt sind (Heizer, Walzer, Feuerarbeiter, Bauarbeiter), ferner die Hofarbeiter in Fabriken, sowie die Fuhrleute, schließlich die sogenannten Staubarbeiter (Steinhauer, Porzellanarbeiter, Textilarbeiter u. a.).

Wenn auch Staub und Hitze eingeschränkt werden können, so läßt sich doch vollkommene Abhilfe praktisch nicht durchführen. Die Folge ist daher, daß die erwähnten Arbeiter in erster Linie in Frage kommen, wenn vom Alkoholgenuß unter Arbeitern die Rede ist.

Hierzu tritt noch ein anderes Moment: Wer Tag für Tag eine mechanische Tätigkeit auszuüben hat, bei welcher ein Nachdenken nicht erforderlich ist, verliert an geistiger Frische und sucht Erholung im Alkohol, der die Müdigkeit vergessen macht und eine heitere Stimmung schnell aufkommen läßt.

Ein weiterer Faktor darf nicht außer acht gelassen werden: der Zustand der Arbeiterwohnung. Es ist bekannt, wie dürftig und schmucklos sich so viele Arbeiterwohnungen befinden,

---

[1]) Nach einem Vortrage des Verfassers i. J. 1908 in den vom Berliner Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus veranstalteten „Wissenschaftlichen Kursen zum Studium des Alkoholismus."

[2]) Vergl. „Der Alkoholismus, seine Wirkungen und seine Bekämpfung." Herausgegeben vom Berliner Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus. (I—VII Teil, 1906—1910 I—III geb. je ℳ 1,25; IV geb. ℳ 2,10; V geb. ℳ 1,50; VI geb. ℳ 1,80; VII geb. ℳ 2,—). (Zu beziehen vom Mässigkeits-Verlag, Berlin W 15.)

die mit ihrem Mangel an Behaglichkeit keinen Reiz für den Bewohner bieten und vielfach nur die Schutzdecke vor den Unbilden der Witterung sind.

Ungünstige Arbeitsverhältnisse, Mangel an geistigen Anregungen und schlechte Wohnverhältnisse fördern daher in erster Linie den Alkoholgenuß der arbeitenden Klasse.

Fragen wir uns, welche speziellen Schädigungen der Alkoholgenuß gerade für den gewerblichen Arbeiter hervorruft, so ist besonders hervorzuheben, daß die Leistungsfähigkeit herabgesetzt und nicht — wie fälschlich angenommen — erhöht wird.

Da die Frage ausführlich von berufener Seite erörtert ist[3]), erübrigt sich ein Eingehen an dieser Stelle. Erwähnenswert ist die bekannte Tatsache, daß Sportbeflissene vor größeren Leistungen sich des Alkohols enthalten müssen, da erfahrungsgemäß nur in diesem Falle auf die höchste und dauernde Kraftleistung gerechnet werden kann.

Neben dem Einfluß auf die Arbeitsleistung übt der Alkohol eine höchst verhängnisvolle Wirkung auf die Unfallhäufigkeit aus. Auf die Feststellungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes (Reichsarbeitsblatt 1904) sei verwiesen:

Die Erfahrung lehrt, daß Montags vormittags häufiger Unfälle vorkommen als Sonnabend abends, da oft der Sonntag nicht der Erfrischung gewidmet ist, sondern der Erschlaffung; denn die Montagsunfälle sind anerkannterweise häufig die Folge einer durchschwärmten Nacht oder übermäßigen Alkoholgenusses.

Diese bedauerlichen Verhältnisse kommen übrigens zahlenmäßig deshalb noch nicht ausreichend deutlich zum Ausdruck, weil viele Arbeiter überhaupt nicht Montags an ihre Beschäftigung gehen und daher auch nicht Unfällen ausgesetzt sind.

Erwähnung verdient noch eine zahlenmäßige Angabe aus der Ilseder Hütte[4]), welche zeigt, wie mit Einschränkung des Alkoholgenusses die Unfallhäufigkeit abnimmt.

Neben der Unfallgefahr beeinflußt der übermäßige Alkoholgenuß auch die Krankheitsgefahr. Die allgemeinen Wirkungen auf Herz, Nieren, Leber und andere Organe sind von berufener Seite so ausführlich geschildert, daß auf die maßgebenden Untersuchungen hier nur hinzuweisen ist.[5])

Von großer Bedeutung für den gewerblichen Arbeiter ist die Tatsache, daß der Alkoholgenuß besonders empfänglich für die Tuberkulose macht, und daß er die Widerstandsfähigkeit gegen gewerbliche Gifte verringert; insbesondere ist erwiesen, daß der

---

[3]) „Der Alkoholismus, seine Wirkungen und seine Bekämpfung.“ 1.—3. Teil.

[4]) Jahresberichte der Kgl. Preuss. Reg.- und Gewerberäte 1904 S. 192.

[5]) „Der Alkoholismus, seine Wirkungen und seine Bekämpfung.“ 1.—3. Teil. (Zu beziehen vom Mässigkeits-Verlag, Berlin W 15.)

Alkoholmißbrauch das Auftreten der Bleivergiftung, vor allem der Bleilähmung fördert, und daß die Bleilähmung auf alkoholischer Basis besonders schwer zu sein pflegt. Aehnliches ist bei Arsenik- und Anilinvergiftung beobachtet worden, so daß der Alkohol als der Feind eines jeden Giftarbeiters zu betrachten ist.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Alkoholgenusses sei hier nur gestreift; die deutschen Arbeiter stehen nach dieser Richtung durchaus gegen die amerikanischen zurück, von denen ein großer Teil abstinent ist, während in 2567 Haushaltungen festgestellt wurde, daß nur 1,6 Prozent der Gesamtausgaben auf alkoholische Getränke fallen.

Dagegen beträgt der entsprechende Prozentsatz in deutschen Haushaltungen 7 bis 13 Prozent. Es kann daher nicht verwundern, daß der Alkoholgenuß in vielen Fällen schließlich zum wirtschaftlichen Ruin führt.

Demgegenüber ergibt sich die wichtige Frage:

„Was kann und muß zur Einschränkung des übermäßigen Alkoholgenusses der arbeitenden Bevölkerung geschehen?

Unterscheiden wir hierbei, was innerhalb und außerhalb des Betriebes geschehen sollte.

Wie bereits erwähnt, sind die Hofarbeiter, Bauarbeiter, Steinbrucharbeiter ganz besonders der Versuchung ausgesetzt, sich des Alkohols als Erwärmer und Ansporn zu bedienen.

Es muß daher Aufgabe des Arbeitgebers sein, für solche Arbeiter geeignete, warm zu haltende Buden mit Speisewärmeinrichtungen und Kaffee- oder Teeausschank bereit zu stellen, damit die Versuchung fortfällt, zum Schnaps zu greifen.

Großzügige Unternehmungen dieser Art, u. a. der Hamburg Amerika-Linie, haben schöne Erfolge erzielt.

Das am weitesten verbreitete Ersatzmittel für alkoholische Getränke ist der Kaffee; es sei jedoch bemerkt, daß ein übermäßiger Kaffeegenuß zu vermeiden ist, da hierdurch schädigende Einwirkungen entstehen. Der in gewerblichen Anlagen noch wenig verbreitete Tee verdient daher besondere Beachtung.

Die Leitungen großer industrieller Betriebe würden sich ein Verdienst erwerben, wenn sie mehr als bisher Teeküchen einrichteten; Einrichtungen der Berliner Firmen L. Löwe & Co. und der Allgem. Elektrizitäts-Gesellschaft haben sich bestens bewährt.

Großen Beifall finden auch kohlensäurehaltige Getränke, die man sich zu billigen Preisen herstellen kann: eine Flasche Selterwasser zu etwa 1/5 Pf., Brauselimonade zu 2 Pf.

Auch durch das Essen von Obst wird der Alkoholmißbrauch in wirksamer Weise bekämpft. Der Obstgenuß sollte daher in jeder Weise gefördert werden.

Schließlich sei noch der Milch als Ersatzmittel für den Alkohol gedacht. Auf der Halberger Hütte wurde der Versuch gemacht,

warme Milch an die Arbeiter zu verabfolgen. Der Versuch begegnete zuerst den üblichen Vorurteilen, allein schon nach kurzer Zeit betrug der Verbrauch 250 bis 300 Liter täglich, bei einer Arbeiterzahl von 3000 Mann.

Außer der Bereithaltung geeigneter Getränke hat der Arbeitgeber noch andere Mittel, um den Alkoholmißbrauch innerhalb des Betriebes einzuschränken, insbesondere das Verbot, bei der Arbeit geistige Getränke zu genießen. Ein derartiges Verbot findet sich erfreulicherweise in vielen Arbeitsordnungen von Fabriken.

Jedoch ist man hier auch nicht so weit wie in Amerika, wo in zahlreichen Betrieben mit $1^3/_4$ Millionen Arbeitern alle Alkoholika verboten sind.[6])

Besondere Förderung erhalten diese Verbote neuerdings von seiten der Berufsgenossenschaften.[7]) Ein derartiges Verbot spielt namentlich in giftigen und staubigen Betrieben eine Rolle und ist daher zum Teil durch gesetzliche Vorschriften geregelt; z. B. kann für Steinbrüche die Einführung von Branntwein polizeilich verboten werden.

Weiterhin neben dem Verbot kommt zur Einschränkung des Alkoholgenusses Belehrung der Arbeiter in Frage durch Vorträge, Merkblätter u. a. Beachtung verdienen namentlich die kleinen Karten, welche der Mäßigkeits-Verlag, Berlin W 15 vertreibt. (100 St. 50 Pf.; 1000 St. Mk. 3,50, außer Postgeld).

Leider werden Bestrebungen dieser Art noch nicht in vollem Maße von den Arbeitern gewürdigt; namentlich muß es bedauert werden, daß intelligente Arbeiter, wie Buchdrucker, im Betriebe während der Arbeit reichlich Bier trinken, ja sogar besondere Apparate sich aufstellen lassen,[8]) aus denen jederzeit Bier verzapft werden kann.

Derartigen Mißbräuchen steht jedoch erfreulicherweise die Tatsache gegenüber, daß viele Arbeiter anfangen, die Bedeutung der Alkoholfrage für ihr Wohlergehen richtig einzuschätzen, und daß die Abstinenzbewegung unter den Arbeitern zunimmt.

Werfen wir schließlich noch einen Blick auf die Verhältnisse außerhalb der Fabrik, so muß leider festgestellt werden, daß sie häufig die Bestrebungen des Unternehmers ernstlich beeinträchtigen.

Wenn der Arbeiter auf dem Nachhauseweg Wirtschaft an Wirtschaft passiert und weiß, daß ihm gern Kredit bis zur nächsten Lohnzahlung gewährt wird, so ist die Versuchung für ihn so groß, daß er

---

[6]) „Der Alkoholismus, seine Wirkungen und seine Bekämpfung" 3. Teil, S 49.

[7]) Vgl. a. „Die Organe der Arbeiterversicherung im Kampfe gegen den Alkoholismus." Reichs-Arbeitsblatt 1906 Nr. 1; 1907 Nr. 7 u. 8. Ueber neuere Bestrebungen der Berufsgenossenschaften zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauches s. 1908 Nr. 3

[8]) Jahresberichte der Kgl. Preuss. Reg.- und Gewerberäte 1906 S. 118; 1904 S. 404.

sich vielfach für die Enthaltsamkeit in der Betriebszeit schadlos zu halten sucht.

Es tut daher dringend not, daß vor Erteilung der Konzession sorgfältig die Bedürfnisfrage geprüft wird.

Eine so bedeutsame Rolle auch die Einschränkung der Gastwirtschaften spielt, so kann doch wirkliche Besserung nur dann erzielt werden, wenn dem Bedürfnis des Arbeiters nach geistiger Anregung außerhalb des Betriebes Rechnung getragen wird, ohne daß sich die Notwendigkeit zum Genusse alkoholischer Getränke ergibt.

Nach dieser Richtung sind die Reform-Gasthäuser berufen, eine große Rolle zu spielen.

Ein Ausbau dieser Reform-Gasthäuser ist daher unbedingt erforderlich, wenn die Alkoholnot Einschränkung erfahren soll. Es darf hier nicht verhehlt werden, daß ohne eine Reform des Gasthauswesens eine Einschränkung der Alkoholschädigungen ausgeschlossen ist. [9])

Eine weitere Förderung wird der Kampf gegen den Alkohol durch Gründung von Erholungsstätten gewinnen, in denen geistige Anregung gegeben und der Körper durch Leibesübungen gekräftigt wird. [10])

Hier liegt noch ein weites Gebiet für solche Arbeitgeber vor, die mit ihren Arbeitern den geistigen Verband herstellen wollen, weil sie fühlen, daß sie ihnen „mehr als Lohn schulden" und die, unbekümmert um Dank oder Undank, nicht nur das materielle, sondern auch das geistige und sittliche Wohl ihrer Arbeiter zu fördern suchen.

Das dauernde Elend tausender von Familien und der nachweisliche Massenmord infolge des Alkohols bleiben unbeachtet, weil sie alltäglich sind, nichts interessantes bieten und sich in der Stille vollziehen.

D. Dr. Graf Douglas.

---

[9]) Vergl. u. a. Eggers, Das Alkoholkapital. Berlin 1907 (Preis 10 ₰).

[10]) Vgl. a. Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Heft 2, 23 und 31 (zu beziehen vom Mässigkeits-Verlag, Berlin W 15).

Wie wäre der Branntweinkonsum einzuschränken?*)

Prof. Dr. L. von Liebermann, Budapest.

Der lesenswerte Aufsatz von Dr. Adolf Daum im vorhergehenden Heft veranlasst mich zu folgenden Bemerkungen:

Der Branntweinmissbrauch ist ohne Frage die gefährlichste Seite der Alkoholfrage und eine soziale Krankheit im wahrsten Sinne des Wortes; diese zu bekämpfen ist eine besonders dringende Aufgabe. Vieles kann durch Aufklärung und erzieherischen Einfluss erreicht werden. Insolange aber diese Bestrebungen mit schwerwiegenden materiellen Interessen gewisser Erwerbszweige, besonders aber mit den fiskalischen Bedürfnissen der Staatsverwaltungen, die eine sofortige Befriedigung erheischen, derart kollidieren, wie das jetzt der Fall ist, ist eine wirklich zufriedenstellende Aenderung der Verhältnisse nicht zu erhoffen.

Es gäbe m. E. bis auf weiteres nur ein Mittel, dem Uebel wirklich zu steuern: Die Einleitung einer energischen Aktion für ausgebreitete Verwendung des Alkohols zu industriellen Zwecken insbesondere dem des Motorenbetriebs. Damit wäre das unmittelbare Interesse der Landwirtschaft und der Alkoholindustrie gewahrt, und andrerseits hätte die Staatsverwaltung nicht zu befürchten, einer Einnahme verlustig zu gehen, die sie bis auf weiteres notwendig braucht. Ich denke da z. B. an den sich von Jahr zu Jahr steigernden Verbrauch von Benzin, das als Abfallsprodukt der Petroleumindustrie für uns lan-

---

*) In derselben Sache schreibt uns ein guter Kenner der deutschen Verhältnisse auf diesem Gebiet, Geh. Kommerzienrat Dr. Möller, Brackwede: Die Verwendung des Spiritus zu gewerblichen Zwecken ist in Deutschland nicht allein staatlich und gesetzlich erleichtert, sondern sie wird mit hoher Prämie, die in der „Liebesgabe" steckt, unterstützt. Während die Verwendung von Spiritus zum Betrieb von Motoren — jedenfalls unter den heutigen Verhältnissen — noch zu teuer erscheint trotz der grossen Zuschüsse, die in der „Liebesgabe" liegen, findet der denaturierte Spiritus dank jener Prämie, wodurch die Steuerzahler zugunsten der Spiritusindustriellen und der Verbraucher von technischem Spiritus belastet werden, ausgedehnte technische Verwendung, hauptsächlich im Hausverbrauch zu Beleuchtungs- und Kochzwecken.

Unsererseits möchten wir noch auf die vortreffliche Methode der Kartoffeltrocknung hinweisen, die sich kräftig ausbreitet. D. Schrfl.

ge nicht die Bedeutung hat, als der Alkohol, und durch Alkohol ersetzt werden könnte. Es wäre also auch aus diesem Grunde gerechtfertigt, die Steuer auf Benzin und zu ähnlichen Zwecken dienende Kohlenwasserstoffe so stark zu erhöhen, dass es rentabler wäre, den geringer besteuerten Alkohol zu all jenen Zwecken zu verwenden, wo er das Benzin ersetzen kann. Es gibt meines Wissens auch Automobile mit Alkoholmotoren. —

Ich möchte diese Anregung also zur Diskussion stellen und gleichzeitig die Frage aufwerfen, ob es unsere Gesinnungsgenossen nicht für angezeigt hielten, einen Preis für eine Arbeit auszuschreiben, die die Verwendung des Alkohols für industrielle Zwecke, insbesondere für den Motoren- und Automobilbetrieb, im Zusammenhange mit der Frage der Besteuerung am besten beleuchtet.

„Je weniger der Alkoholkonsum eingedämmt ist, je höher die Ausgaben für den Trinkverbrauch in einer Gemeinschaft sind, um so höher steigen die Kosten, welche die Gemeinschaft durch ihre in der Armenpflege und Wohltätigkeit organisierten Kräfte und Mittel für die Trinker und ihre Angehörigen zu leisten hat. Es ist festgestellt, dass mehr als die Hälfte aller Männer, die für sich oder für ihre Familien der Armenpflege bedürfen, dem Trunke ergeben sind."

„Wenn in Berlin nahe 3000 Frauen mit ihren Kindern als eheverlassen unterstützt werden müssen, so sind in fast allen Fällen Trunksucht und Liederlichkeit des Mannes die Hauptursache."

Stadtrat Dr. Emil Münsterberg, Berlin.
† 25. Januar 1911.

Alkohol und Naturvölker.*)

J. K. Vietor, Bremen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Da ich in diesem Kreise, auf den Internationalen Kongressen der Abstinenten und anderweitig schon eine ganze Reihe Vorträge über mein heutiges Thema: „Alkohol und Naturvölker“ gehalten habe, darf ich wohl annehmen, dass die Verhältnisse hier im allgemeinen bekannt sind, und kann ich mich auf eine kurze Rekapitulation der Geschichte des westafrikanischen Branntweinhandels und die bisher gegen ihn getroffenen Massnahmen beschränken, um dann ausführlicher auf die heutigen Verhältnisse einzugehen, die leider nicht günstig liegen.

Afrika hat seit seiner Entdeckung vor etwa 500 Jahren verhältnismässig wenig Bedeutung für Europa erlangt, da man an eine Erschliessung, Verwaltung und Ausnutzung der weiten Gebiete garnicht dachte. Afrika war ausschliesslich das Land des Sklavenhandels, welches seine kräftigen Bewohner für die Plantagen Nord-, Mittel- und Südamerikas hergeben musste.

In dem früher offenbar sehr bevölkerten Lande wurde der schändlichste Raubbau an Menschenmaterial getrieben. Ganze Dörfer, Städte und Stämme wurden vernichtet, das Land verwüstet, und kein Mensch kümmerte sich darum, da der Sklavenhandel damals als vollständig erlaubt angesehen wurde. Als England, dessen Gewissen zuerst erwachte, ihn verbot und bekämpfte, war das Land wegen seiner mangelnden Bevölkerung schon ziemlich wertlos, und der dann allmählich begonnene Handel mit den Landesprodukten war ausserordentlich gering. Das lag aber nicht daran, dass das Land unfruchtbar war oder dass die übrig gebliebenen Bewohner nicht arbeiten wollten, sondern an der Unsicherheit des Landes, dem Mangel an Verkehr, da es an jeder geordneten Regierung, da es an Ruhe und Sicherheit fehlte, und die Städte und Stämme fortfuhren, sich gegenseitig zu bekämpfen und zu bekriegen.

Heute kann man sich nur noch sehr schwer einen Begriff davon machen, wie primitiv noch vor 25 Jahren die Verhält-

*) Vortrag auf der Konferenz der Internationalen Vereinigung g. d. M. g. G. in Scheveningen am 9. und 10. September 1910 (vgl. Bericht über die Konferenz in Heft 1 der Zeitschrift Seite 67 ff.)

nisse in Afrika waren. Nur aus der nächsten Umgebung der Handelsplätze, höchstens 1—2 Tagesreisen weit, wo nicht zufällig ein Fluss war, brachten die Eingeborenen ihre Landeserzeugnisse an die Küste, in so kleinen Quantitäten, dass ein einziges Segelschiff von wenigen 100 Tons den seit Monaten aufgespeicherten Vorrat verschiedener Plätze gewöhnlich glatt mitnehmen konnte. Ich erinnere mich aus dem Anfang der 80er Jahre noch sehr wohl, dass wöchentlich von Liverpool nur ein kleiner Dampfer für die ganze Westküste Afrikas abfuhr, und dass um dieselbe Zeit die heute so bedeutende Woermann - Linie ihre regelmässigen Fahrten mit 3 kleinen Dampfern begann. Es ist seit dieser Zeit dann aber unglaublich gearbeitet worden, nachdem im Jahre 1884 die Verteilung Afrikas unter die europäischen Nationen stattgefunden hatte, veranlasst durch die grossen Kolonialerwerbungen von seiten des Deutschen Reiches.

Auf die Erforschung der Länder erfolgte die Besetzung, die Einrichtung einer geordneten Verwaltung, die Sicherung des Landes, der Bau von Strassen und später von Eisenbahnen. Vor 20 Jahren reiste ich zu Fuss, zu Pferd oder per Hängematte durch das Land; vor 10 Jahren mit dem Rad und heute mit der Bahn. Im Jahre 1891 betrug die Einfuhr in unsere beiden westafrikanischen Kolonien, Togo und Kamerun, ca. 6 000 000 M. Im Jahre 1908 die Gesamteinfuhr in unsere Schutzgebiete 159 Millionen. Prachtvolle Städte sind entstanden. Wo vor 15 Jahren überhaupt noch kein Handel war, bringt heute die Bahn täglich zugweise die Produkte zur Küste. Häfen werden gebaut, Landungsbrücken mit modernem Ladegeschirr sind geschlagen und die Dampfer, die früher, wenn es gut ging, 50 oder 100 Tonnen übernahmen, laden heute mit Leichtigkeit 800—1000 Tonnen.

Erst seit diesem fabelhaften Aufschwung kann man überhaupt von einer Alkoholgefahr reden; denn, wie früher schon ausgeführt, waren vordem die Quantitäten so klein, die Preise so hoch und die Leute, die ihn bekamen, so wenige, dass er grösseren Schaden nicht getan hat, obgleich damals auch schon einzelne Leute in besserer materieller Lage sich dem Trunk ergaben.

Mit der Eröffnung des Landes und mit dem jährlich so steigenden Import wurde die Gefahr immer grösser und hatte schon Anfang der 90 er Jahre solche Dimensionen angenommen, dass die englische Regierung energisch auf eine Eindämmung der Spirituoseneinfuhr in unsere Kolonien durch internationale Abmachung drängte. Bis zum Jahre 1891 war die Spirituoseneinfuhr in unsere Kolonien frei gewesen. Wer eine kleine Lizenz bezahlte, konnte so viel Schnaps verkaufen, wie er wollte. Dann wurde im Jahre 1891 ein internationaler Zoll von 12 Pfg. per Liter festgesetzt, mit der Bedingung, dass dieser Satz alle

7 Jahre von neuem revidiert werden solle. Im Jahre 1899 wurde er dann auf 56 Pfg. erhöht, im Jahre 1906 auf 1 M. resp. 80 Pfg.

Diese Sätze gelten heute noch; denn Exzellenz Dernburg, der im Gegensatz zu seinen Vorgängern die Schädlichkeit der übermässigen Spirituoseneinfuhr sehr wohl einsah, kam mit seinem Vorschlag im Jahre 1908 bei Gelegenheit einer internationalen Konferenz zur Regelung der Pulver- und Gewehreinfuhr, auch nochmals die Spirituosenzölle zu revidieren, nicht durch.

Und in der Tat sind diese Sätze heute viel zu niedrig. Der Neger ist inzwischen so reich geworden, dass er sich eben so leicht heute den teuren Schnaps kaufen kann wie früher den billigen. Trotz der fortlaufenden Zollerhöhungen stieg die Spirituoseneinfuhr in den meisten Kolonien absolut enorm. In Südnigerien z. B. von 1900 — 1907 um 60%, in den französischen Kolonien im gleichen Zeitraum um 55%. In den deutschen Kolonien dagegen hat merkwürdiger Weise nach den mir vorliegenden Zahlen die Einfuhr sich nicht oder nur wenig vergrössert. Wenn sie prozentual zurückgegangen ist, so liegt das vor allen Dingen an dem vergrösserten Regierungsbedarf, besonders an Eisenbahnmaterial.

Das Trinken der Eingeborenen ist deshalb nicht weniger geworden.

Jetzt ist die ganze Angelegenheit aber in ein anderes Stadium getreten. Der englischen Regierung hatte das Native Races and the Liquor Traffic Committee den Vorschlag gemacht, in Südnigerien eine Enquete über den Branntweinhandel zu veranstalten, bei der die Regierung, die Mission, die Kaufmannschaft und die Eingeborenen vertreten sein sollten. Die Regierung änderte aber diesen Vorschlag dahin ab, dass sie selbst eine Kommission ernannte und hinaussandte, bestehend aus einem alten, verdienten Beamten, einem Mr. Chalmers, dem Residenten von Ibadan und zwei Kaufleuten, von denen der eine mit Schnaps handelte, der andere nicht. Sie erhielt den Auftrag, sieben Punkte zu untersuchen. Die wichtigsten davon sind: Untersuchung der Art der dort verkauften Getränke, des Handels damit, der Trinksitten, der Grösse des Konsums, des Einflusses vom Alkoholhandel auf den allgemeinen Handel und auf die Einnahmen der Kolonien und schliesslich seines Einflusses auf den moralischen, sozialen und körperlichen Zustand der Eingeborenen.

Nach ihrer Rückkehr überreichte die Kommission einen 19 Seiten langen Bericht, dem 461 Seiten kontradiktorischer Verhandlungen beigefügt waren und kommt, kurz gesagt, zu dem überraschenden Resultat, dass sie von einem wirklichen Unheil, das durch den Spirituosenhandel angerichtet sei, nichts gesehen habe und dass die Berichte darüber sehr übertrieben seien. Sie

scheint anzunehmen, dass neue Massnahmen gegen ihn nicht notwendig seien. Sie hat 175 Flaschen der verschiedensten Spirituosen untersuchen lassen, die keine gesundheitsschädlichen Stoffe enthielten, sondern den auch in England verkauften ähnelten. Die Aerzte sagen aus, dass sie nur ganz vereinzelt Leute gesehen haben, die sich durch Trunk ruinierten. Es wird allerdings zugegeben, dass bei Toten-, Erntefesten und dergleichen schwer getrunken wird, die Leute sich auch arg betrinken; aber von einem allgemeinen, schweren Missstand könnte keine Rede sein.

Da dieses Urteil meiner und der Erfahrung so mancher bekannten Afrikaner absolut widerspricht, habe ich mich zunächst an ein Mitglied der Kommission gewandt und ihm mein Erstaunen über dieses Resultat ausgedrückt:— Er hat mir geantwortet, dass dies das unparteiische Urteil der Kommission sei, was er ja auch durch seine Unterschrift bezeugt habe, wenn er persönlich auch den Schnapshandel für verderblich halte.

Wir müssen uns also mit diesem Ergebnis nun abfinden, und ich bin, etwas im Gegensatz zu dem Native Races and the Liquor Traffic Committee, welches eine meiner Meinung nach nicht sehr grosszügige Broschüre als Entgegnung geschrieben hat, doch eigentlich sehr froh, dass die Kommission, wohl hauptsächlich im Innern, die Verhältnisse doch noch nicht so schlimm fand, wie ich selbst z. B. gedacht hatte, denn bis zu einem gewissen Grade werden diese Untersuchungen doch wohl richtig sein. Wenn die Trunkenheit noch nicht so allgemein geworden ist, wenn die Masse des Volkes sich noch verhältnismässig frei davon gehalten hat, dann hat unsere Arbeit doch noch eine ganz ganz besondere Wichtigkeit und die beste Aussicht auf Erfolg.

Im übrigen ist gegen die Ausführungen der Kommission denn doch aber sehr viel zu sagen.

Zunächst setzt sie sich mit allen bisher bekannten Autoritäten, auch den dortigen, in einen direkten Widerspruch. Wie kommt z. B. der alte Gouverneur von Nigerien, der bekannte und berühmte General Lugard dazu, schon vor einer Reihe von Jahren vor der Londoner Handelskammer zu sagen: „Ich bedaure lebhaft, dass das edle Volk der Yorubas (die Bewohner Nigeriens), vielleicht das edelste Volk Westafrikas, mehr und mehr durch den Import ungezählter Gallonen billigsten und schädlichsten Sprits aus Hamburg und Liverpool demoralisiert wird. Seit ihrer Verbindung mit dem europäischen Handel stehen die Eingeborenen schlechter da als zuvor. Für seinen mächtigen Export sollte der Yoruba nun im Besitze einer Menge nützlicher, europäischer Artikel sein, statt dessen hinterlässt er seinen Nachkommen meist als einziges Erbstück leere Schnapsflaschen und eine geschwächte Konstitution.“

Der jetzige Bischof Johnson, der auch vor der Kommission sehr energisch gegen den Branntwein redet, hat ihn früher einmal einen grösseren Fluch genannt, als die ehemalige Sklaverei und der englische Forscher Johnson sagt in seinem Buch, dass für jeden einzelnen Schwarzen, den wir durch die Mission zum Guten beeinflussen,ein ganzes Tausend durch den Schnapshandel in tiefe Erniedrigung hinuntergestossen wird.

Unser Gouverneur von Kamerun, Exzellenz Seitz, hielt im Mai des letzten Jahres in meiner Gegenwart in Hamburg in einer Versammlung der Kamerun-Kaufleute eine Rede, in der er sehr energisch auf den schweren Schaden hinwies, den der Spirituosenhandel in unseren Kolonien anrichtet; auf seine Ausführungen hin erklärten sich damals die Kamerun-Kaufleute damit einverstanden, dass die Schnapseinfuhr in unsere Kolonien verboten werden solle, wenn die Nachbarkolonien sich anschlössen. Der Gouverneur von Sierra Leone hat im Juni—Heft der „Nineteenth Century and after" einen Aufsatz veröffentlicht, in dem er das Uebel der übermässigen Spirituoseneinfuhr beklagt und besonders darauf hinweist, wie sehr das Land dadurch verarme, und dann Vorschläge zur Besserung der Verhältnisse macht.

Ich habe früher schon genauer ausgeführt, was für prachtvolle Canoeleute wir vor 25 Jahren in Anecho hatten. Kräftige Gestalten, arbeitswillig, von guter Disziplin und so zahlreich, dass man sich immer die besten aussuchen konnte. Mit der zunehmenden Spirituoseneinfuhr begannen die Leute in dem Masse das Trinken, dass wir schliesslich eine wirklich tüchtige Bootsmannschaft nicht mehr zusammenbekommen konnten, und dass wir oft des Nachmittags um 3 oder 4 Uhr mit dem Landen oder Verschiffen aufhören mussten, weil die Leute so betrunken waren, dass sie nicht weiterarbeiten konnten. Wie viele einzelne Leute habe ich persönlich gekannt, die sich glatt zu Tode getrunken haben, bei denen ich fest überzeugt bin, dass die Trunksucht die ausschliessliche Todesursache gewesen ist.

Sollten nun wirklich alle diese hochgestellten Männer in verantwortlichen Stellungen, sollte ich — ganz abgesehen von den massenhaften Zeugnissen der Schwarzen selbst, die ich hier noch garnicht angeführt habe, — die ganze Zeit, dass wir in Afrika gewesen sind, geträumt oder die Verhältnisse anders gesehen haben, wie sie sind? Ist Südnigerien wirklich ein so glückliches Ländchen, welches bisher von allem Unheil verschont geblieben ist, das die anderen Kolonien betroffen hat? Oder sollte vielleicht die Kommission die Verhältnisse nicht durchschaut und sich haben täuschen lassen, weil sie nicht eingehend genug arbeitete?

Ich glaube das letztere, denn in Wirklichkeit hatte sie mit allerlei Schwierigkeiten zu kämpfen.

Sobald in Afrika bekannt wurde, dass diese Kommission herauskam, setzte eine wüste Agitation ein, und die Interessenten machten den Negern klar, dass, wenn sie, wie man befürchtet zu haben scheint, für ein Branntweineinfuhrverbot stimmen würden, sie nachher direkte Steuern für ihre Häuser, Farmen, Boote etc. zu bezahlen hätten. Dies fürchtet der Neger aber gewaltig und sieht solche Steuern beinahe als Diebstahl an.

Dann war es recht fatal, dass kurz vor der Ankunft der Kommission dem Häuptling von Ibadan einige Monate sein Gehalt gesperrt wurde, weil er angeblich seine Leute gezwungen haben sollte, den Schnapshandel aufzugeben und das Schnapstrinken zu unterlassen. Das Geld wurde ihm nachträglich allerdings vergütet, aber im Lande blieb doch der Eindruck, dass die Regierung Massnahmen gegen den Schnapshandel nicht wünsche. Der Häuptling selbst, der vor kurzem den Schnapshandel verbot, sagte vor der Kommission günstig für ihn aus. Weiter war es wohl nicht korrekt, dass der Resident im Abeokutadistrikt die Leute zuerst zu sich kommen liess, die vor der Kommission aussagen wollten. Dies wurde von ihnen als eine Einschüchterung aufgefasst, auf Vorstellungen hin wurde dies dann allerdings aufgegeben.

Aus allen diesen Vorgängen muss man allerdings schliessen, dass die Eingeborenen unter dem Eindruck waren, dass die Regierung die Verhinderung des Schnapshandels nicht wünsche, und sich in ihren Aussagen danach richteten.

Dann war es ferner ein grosser Fehler, dass kein Missionar zugezogen war, der die Sprache und Gewohnheit der Neger besser kannte wie die oft wechselnden Beamten, und kein angesehener Eingeborener, zu dem die Schwarzen Vertrauen hatten.

Aber alles dies in Betracht gezogen, sind doch die Schlussfolgerungen der Kommission durchaus falsch.

Die Statistik der englischen Kolonien ergibt, dass die Spirituoseneinfuhr in Südnigerien eine Steigerung von 2 109000 Gallonen im Jahre 1897 auf 3 127 000 Gallonen im Jahre 1908, also von 48% erfahren hat. Die Kommission widerspricht auch dem gar nicht, dass von Zeugen allgemein festgestellt wird, dass das Trinken immer allgemeiner wird, dass auch die Mohamedaner und Weiber immer mehr anfangen, Spirituosen zu geniessen, dass in einer Schule festgestellt wurde, dass 75% der Kinder, wenigstens vereinzelt, schon Schnaps bekamen, dass eine allgemeine, tolle Trunkenheit bei Festen herrscht, dass der Gin vielerwärts als Zahlungsmittel gilt und die Regierungen zuweilen die Strafen in Gin einziehen und, was bei weitem das Schlimmste ist, dass tausende von Kindern, ihre Zahl ist nicht festgestellt, für 10, 15 und 20 Jahre verpfändet werden als Bezahlung für den Schnaps.

Das sind alles doch wirklich arge Missstände, die wir wie bisher energisch bekämpfen müssen, und es wird wohl richtig sein, dass wir uns auf die folgende Resolution einigen, wie wir sie früher schon der deutschen Regierung unterbreitet haben und mit der Exz. Dernburg sehr einverstanden war und die etwa wie folgt lauten sollte:

Wir halten es deshalb für zeitgemäss, die dringende Bitte auszusprechen:

1. Hohe Regierung wolle auf der nächsten internationalen Konferenz der Signatarmächte der Brüsseler Konvention von 1890 den Antrag stellen, die Spirituoseneinfuhr in die Kolonien zu verbieten.
2. Sollte dieser Antrag zurzeit noch nicht durchführbar sein, so geht unsere Bitte dahin:
   1. Die Einfuhr der Spirituosen jeden Grades in Fässern ist verboten. Die Einfuhr solcher Spirituosen in Flaschen wird mit einem Einfuhrzoll von mindestens zwei Mark für die Dreiviertelliterflasche belegt.
   2. Der Ausschank von Spirituosen darf nur nach Prüfung der Bedürfnisfrage gegen eine hohe Lizenzgebühr gestattet werden.
   3. Der Verkauf von Spirituosen an Minderjährige ist verboten.
   4. Die Mächte dürfen nicht aus dem Auge lassen, dass die Zone, wo der Alkohol verboten ist, allmählich nach der Küste hin ausgedehnt wird.

Nun fragt es sich, wie wir in dieser Sache weiter vorgehen. Wir haben einen Zusammenschluss der nationalen Komitees zur Bekämpfung des afrikanischen Branntweinhandels herbeigeführt und ich höre, dass unsere englischen Freunde mit einer genauen Prüfung des staatlichen Berichtes beschäftigt sind. Ich möchte Ihnen nun den Vorschlag machen, dass Sie aus Ihrer Mitte einige Mitglieder erwählen, welche in unser deutsches, englisches oder französisches Komitee gewählt würden, und dass Sie die Bearbeitung der heutigen Beschlüsse dann dieser Kommission überlassen, damit dann bei allen Regierungen einheitlich vorgegangen wird.

An dieses Referat schloss sich eine Diskussion an, die wir teils im Wortlaut, teils im Auszug folgen lassen:*)

Baron **Joseph du Teil**-Paris
Secrétaire Général de la Commission Coloniale de la Ligue Nationale contre l'alcoolisme, Lauréat de l'Institut de France, Paris:

Voilà déjà plusieurs années qu'un grand hygiéniste français a proclamé que „l'alcool n'a plus pour défenseurs que ceux qui en vivent et

*) Die Resolution, die gefasst wurde, ist bereits in Heft I. S. 70 f. abgedruckt.

ceux qui en meurent"; mais il ne parlait que de la métropole, car, dans les colonies, la lutte se complique singulièrement; il ne s agit plus seulement aujourd'hui, comme à l'époque de la première conférence de Bruxelles, de „concilier les droits de l'humanité avec les intérêts du commerce, en ce que ces derniers peuvent avoir de légitime"; en effet, la surélévation des droits d'entrée et d'accise ayant fait de l'importation et de la fabrication de l'alcool la principale ressource de la plupart des budgets coloniaux, les commerçants ont parfois trouvé des alliés dans les administrateurs eux-mêmes qui ont vu, dans la consommation croissante de l'alcool, le moyen le plus sûr de doter d'améliorations évidemment utiles les pays neufs; c'était ce que l'on a appelé „la civilisation par l'alcool".

Heureusement, l'on considère maintenant comme démontrés les maux qu'entraîne, chez les indigènes des pays tropicaux, l'abus et même simplement l'usage des boissons alcooliques; comme, d'autre part, la principale richesse de ces mêmes régions consiste avant tout dans la vigueur et l'accroissement des races natives, seules capables de mettre en valeur les produits locaux, les administrateurs coloniaux abandonnent le camp des commerçants pour se réfugier dans le nôtre; la question de la main-d'oeuvre en Afrique a solutionné le problème de l'antialcoolisme. . . . . .

Le conférencier passe à l'examen des progrès faits peu-à-peu dans la voie de la prohibition par les principales Puissances coloniales et en particulier par la France, grâce souvent aux initiatives privées et aux efforts des sociétés de tempérance et d'abstinence.

La comparaison des premières mesures internationales de protection contre l'alcool, prises en Afrique dès 1889—1890, avec celles qui ont été adoptées par les conférences de 1899 et de 1906, et qui ont élevé les droits, primitivement fixés à quinze francs par hectolitre d'alcool à 50 degrés centésimaux, jusqu'au chiffre de soixante-dix et même de cent francs, est bien faite pour encourager les efforts des antialcooliques et faire espérer, dans un avenir prochain, un régime strictement prohibitionniste, déjà en vigueur, d'ailleurs, depuis 1890, dans les zones où il avait été constaté que l'usage des boissons distillées n'existait pas encore ou ne s'était pas développé.

Parmi les personnalités du monde colonial qui ont le plus contribué à créer et à entretenir le mouvement en France, le conférencier cite M. Dujardin-Beaumetz, Président du Congrès international contre l alcoolisme tenu à Paris en 1889, M. le Député Chailley, Directeur de l'Union coloniale, M. le Gouverneur Nouët, Président de la Commission coloniale de la Ligue nationale contre l'alcoolisme; il rend hommage également au précieux concours de groupements autorisés, comme la Société antiesclavagiste de France et la Société de Pathologie exotique qui fit publier, dans son bulletin de Juin 1909, un important rapport de M. le Docteur Kermorgant, ancien Inspecteur général du service de santé des colonies françaises; il rappelle enfin les propositions sur l'alcoolisme dans les colonies, faites en Mai 1908 aux sociétés étrangères par la commission coloniale de la Ligue nationale contre l'alcoolisme, en vue d'une entente internationale à créer à l'occasion du Congrès qui se tint à Londres en juillet suivant : toutes ces propositions, se résumant en la prohibition de l'importation en Afrique de l'alcool de traite, de l'absinthe et des alambics domestiques, furent adoptées par le Comité international de protection des races indigènes contre l'alcoolisme, réuni à Londres le 23 juillet 1909, en même temps que les voeux présentés par M. J. K. Vietor, Directeur de l'Afrika-Haus, de Brême.

Le conférencier signale les tendances de plus en plus protectionnistes et même prohibitionnistes de l'administration coloniale en France; MM. Gentil, Martineau, Merlin, successivement placés à la tête des possessions du Congo français, devenues le gouvernement général de l'Afrique équatoriale française, ont interdit, dans la plupart des régions placées sous

leur juridiction, l'importation des alcools de traite et y ont soumis aux droits d'entrée sur les boissons distillées les vins titrant 15 degrés et au-dessus; ils ont enfin assujetti au paiement de licences personnelles et annuelles très-élevées tous les distillateurs et débitants d'alcool.

Il rapproche ces mesures de celles qui ont été signalées au Congrès de Londres par M. le Docteur de Vaucleroy, secrétaire général de la Ligue patriotique belge contre l'alcoolisme, qui ont été appliquées dans l'Etat indépendant du Congo. Il fait remarquer ensuite que, dans les colonies allemandes, la révision et l'extension des limites des zones de prohibition ont été l'objet d'intéressants arrêtés du Gouverneur du Togoland et du Chef de district du Cameroun, pendant l'année 1909. Il ne croit pas devoir insister sur les conclusions du Comité officiel d'enquête envoyé dans la Nigéria du Sud par le Gouvernement britannique, puisque le „Native races and the Liquor Traffic united Committee" leur a opposé une victorieuse réfutation et que le Colonial Office n'a pas cru devoir modifier, à la suite de cette enquête, sa politique franchement protectionniste.

La question de l'alcoolisme dans les colonies Portugaises a été récemment traitée par M. le Docteur Ramada Curto qui vient d'être nommé Directeur général du département des colonies: il conclut en faveur de la prohibition absolue dans toute la zone établie par l'acte général de Bruxelles. Dans les colonies italiennes, le gouverneur de l'Erythrée vient de prendre des mesures pour restreindre le commerce de l'alcool; un Comité antialcoolique colonial vient d'ailleurs de se fonder à Rome, grâce à l'initiative du Commandeur Simonetti, secrétaire général de la société antiesclavagiste d'Italie, et un groupement analogue est en voie de formation en Espagne.

Le conférencier termine en rendant compte des travaux du Congrès d'agronomie coloniale et tropicale de Bruxelles qui avait inscrit à son ordre du jour la question de l'antialcoolisme dans les Colonies; l intervention des agronomes dans la discussion ouverte était particulièrement intéressante, puisqu'ils sont parfaitement placés pour apprécier les effets funestes de l'alcoolisme sur la main-d'oeuvre indigène.

Le rapport concernant l'antialcoolisme avait été confié à M. le Docteur Kermorgant qui s'était fait remarquer, l'année précédente, par une collaboration importante apportée dans cette question à ses collègues de la Société de Pathologie exotique; ses conclusions qui tendaient à l'adoption simultanée des voeux de cette société et des résolutions prises à Londres par le Comité international de protection des races indigènes contre l'alcoolisme, sur la proposition de la commission coloniale de la Ligue nationale de France contre l'alcoolisme et de M. J. K. Vietor, furent adoptées à l'unanimité en séance plénière le 23 mai et elles forment, à l'heure présente, une véritable et succincte codification des mesures qu'il conviendrait d'appliquer dans toute l'Afrique tropicale pour passer progressivement et rapidement du régime actuel, notoirement insuffisant malgré la surélévation des droits, au système réellement rationnel de la prohibition absolue.

Le IIe Congrès International d'Agronomie coloniale et tropicale,

Considérant que, dans les climats chauds, plus encore que dans les climats tempérés, l'alcool est l'élément le plus actif et le plus répandu de la déchéance des races indigènes et que, partout, il prépare le terrain à la tuberculose;

Considérant, d'autre part, que, si l'alcool est une source de revenus, et que, s'il alimente en grande partie les budgets des colonies, il peuple aussi leurs asiles, leurs hospices, et leurs prisons, que ce poison, en accomplissant son oeuvre de déchéance, prépare la disparition progressive des populations placées sous notre tutelle, qu'au triple point de vue de la civilisation, de l'humanité et du développement des colonies, nous avons le devoir de préserver les naturels des maux qui les déciment;

Attire l'attention des Gouvernements européens coloniaux sur les désastres profonds causés par l'importation excessive et croissante chaque année des spiritueux en Afrique et soumet l'entière prohibition de cette importation, ainsi que de la fabrication sur place, à l'approbation internationale.

Si cette prohibition totale ne peut être obtenue de suite, propose d'appliquer dès maintenant les mesures suivantes:

1.) La stricte application des dispositions de l'Acte général de Bruxelles et des Actes des Conférences de 1899 et 1906, dans les territoires délimités par ce document;

2.) L'extension graduelle, année par année, des zones de prohibition de l'intérieur vers les côtes;

3.) La protection efficace de ces zones, contre la contamination que pourrait leur apporter l'établissement de chemins de fer et de services de navigation à vapeur, en surélevant les tarifs ordinaires pour l'alcool et en interdisant son transport en deça de 60 kilomètres de la limite des zones de prohibition;

4.) L'élévation des droits d'entrée et d'accise et la limitation du titre en alcool des spiritueux importés ou fabriqués sur place;

5.) La défense de l'importation de tout spiritueux en fût;

6.) La prohibition de l'importation de la circulation et de la vente de l'alcool de traite, destiné à la consommation indigène, et de l'absinthe;

7.) L'étude, par chaque Puissance intéressée, des moyens législatifs et administratifs propres à atteindre la fabrication européenne des alcools de traite;

8.) La surveillance plus étroite des distilleries africaines pour la perception des droits d'accise; (quand ils sont remplacés par une imposition sur les cultures des végétaux producteurs d'alcool, il y aurait lieu de tenir compte du rendement probable, suivant le degré de perfection des procédés de culture et de distillation);

9.) La prohibition de l'importation et de la construction des alambics domestiques et l'interdiction de la fabrication de l'alcool à domicile;

10.) La limitation du nombre des débits;

11.) L'établissement de licences élevées, renouvelables annuellement, pour l'obtention desquelles de sérieuses garanties de moralité seraient exigées;

12.) La faculté, pour toute agglomération organisée, d'interdire administrativement l'ouverture de débits sur son territoire;

13.) L'interdiction de la vente des boissons alcooliques en dehors des débits autorisés, notamment dans les cantines destinées aux travailleurs indigènes et annexées aux chantiers, exploitations agricoles, magasins, etc.;

14.) La défense absolue de rémunérer les services des indigènes, en tout ou en partie, avec de l'alcool et l'établissement de pénalités sévères pour empêcher ce détestable abus;

15.) La création de monnaies divisionnaires ou de billon pour rétribuer les services des indigènes, ou la multiplication des stocks existants, de manière à éviter le scandale de l'alcool étalon-monétaire;

16.) La condamnation des individus arrêtés pour ivrognerie à de sévères pénalités et la non-reconnaissance des dettes contractées pour achat d'alcool.

C. Nouët, Gouverneur honoraire des colonies, Paris,

erläutert, begründet und unterstützt die Ausführungen und Vorschläge von Baron J. du Teil.

Pfarrer **H. Anstein**-Basel
Sekretär der Evangelischen Missionsgesellschaft in Basel:

Die Alkoholnot der Naturvölker ist eine doppelte — eine einheimische und eine durch die Weissen veranlasste. — Die

einheimische ist bedeutend kleiner als die importierte und wird deswegen meist unterschätzt. Sie ist aber doch gross genug, dass sie von den Kolonialmächten beachtet werden sollte, da ganze Völkerschaften durch sie degenerieren.

Doch überragt die durch den Import geistiger Getränke, besonders des Branntweins, bei den Naturvölkern veranlasste Alkoholnot die einheimische berghoch und führt zum direkten Untergang der Naturvölker, wenn ihr nicht mit allen Mitteln Einhalt getan wird. In jeder Beziehung bildet die Verseuchung der Naturvölker durch den Branntwein ein Hindernis ihrer gedeihlichen Entwicklung und der der Kolonien überhaupt. Zunächst in politischer Hinsicht. Dem Alkoholgenuss ergebene Völker in den Kolonien werden unlenksam, unbotmässig, unzivilisierbar. In wirtschaftlicher Beziehung, wie auf der Goldküste, wo der Branntweingenuss das ganze häusliche und öffentliche Leben der Eingeborenen beherrscht, bildet er eine Quelle unsäglichen ökonomischen und sozialen Elends. Bei Leichenfeiern wird auf der Goldküste oft Branntwein bis zum Wert von 1000 Franken vertrunken. Manche Familie ist infolge der ihr daraus erwachsenden Schulden an den Bettelstab oder in Leibeigenschaft geraten. Auch veranlassen die Zechgelage bei Totenfeiern endlose Streitigkeiten und Palaver. Ekelerregend ist der Anblick am Abend eines solchen Tages, wenn Männer, Frauen und Kinder sich sinnlos betrunken durcheinander auf dem Boden herumwälzen. Durch solche Exzesse wird auch der Unsittlichkeit der denkbar grösste Vorschub geleistet. Hat der Neger schon ohne Berauschung einen starken Hang zur Unsittlichkeit, so ist er im alkoholisierten Zustande gegen jede Versuchung widerstandslos. Im Zusammenhang mit nächtlichen Schnapsgelagen finden immer auch scheussliche Orgien statt. Aber auch abgesehen von alldem führt der Alkoholgenuss zum direkten physischen Ruin der Naturvölker, so dass einfach deren Existenz in Frage gestellt ist, wie Tropenärzte vielfach bezeugen. (vgl. die Aeusserungen von Dr. med. Külz, Dr. med. Fiebig, Dr. med. Fisch, Dr. med. Haeberlin u. a.).

Selbst kleine Kinder sind in Afrika vielfach schon dem Alkoholgenuss ergeben. Auffallend sind die zahlreichen plötzlichen Todesfälle, auch bei jungen Leuten, infolge von Alkoholismus.

Bei einer so allgemeinen Verseuchung der Naturvölker in den Kolonien, wie sie tatsächlich vorhanden ist, steht nicht nur ihre Existenz, sondern die gedeihliche Fortentwicklung der Kolonien überhaupt auf dem Spiel. Woher will man dann die Arbeitskräfte für jene Länder nehmen, wenn die dafür einzig tauglichen eingeborenen Völkerschaften durch den Alkoholgenuss ruiniert sein werden? Die Eingeborenen dem Alkoholismus preisgeben, heisst den Kolonien das Lebensmark durchschneiden und damit auch der Industrie und dem Gewerbsleben in der Heimat einen unermesslichen Schaden zufügen — ganz abgesehen von der moralischen Verpflichtung, die jedes kulturell überlegene Herrschervolk den inferioren Rassen der Kolonien gegenüber hat, und vom Schaden, den die Ausbreitung des Christentums und damit die Vorbedingung aller wahren Moral und Kultur erleidet.

Nur das strikte Verbot jeglicher Einfuhr von Spirituosen und deren Herstellung auf dem Kolonialgebiet kann der Alkoholnot der Naturvölker wirksam begegnen; denn Zoll- und Steuererhöhungen üben keinen nennenswerten Einfluss auf den Schnapskonsum aus, da mit der Entwicklung der Kolonien auch die Kaufkraft wächst, und darum auch höhere Preise für Branntwein bezahlt werden, solange überhaupt noch eine zahlungsfähige Bevölkerung vorhanden ist und nicht nur noch ein verkommenes Proletariat.

Wie ein solches Verbot die Eingeborenen vor Degeneration schützen und dem Herrschervolk eine arbeitskräftige Kolonialbevölkerung erhalten würde, so hätte das Aufhören der Branntweineinfuhr in die

Kolonien auch direkt eine Hebung des Wohlstandes in der Heimat zur Folge, denn wenn die Millionen Kilogramm Getreide und Kartoffeln, die alljährlich zur Branntweinherstellung verbraucht werden, als Nahrungsmittel im Lande blieben, könnte in der Heimat eine Unsumme sozialer Not durch billige Brot- und Kartoffelpreise gestillt werden. Zum Verbot der Einfuhr müsste auch das Verbot der Herstellung alkoholischer Getränke in den Tropen kommen, denn die Gefahr liegt nahe, dass aus Rückständen von Rohprodukten (z. B. bei den Sisalagaven) trinkbarer Branntwein hergestellt werden würde. Man müsste ihn jedenfalls denaturieren, damit er ungeniessbar und nur zu industriellen Zwecken verwendbar wäre. Vor allem ist auf die Beschaffung von Trinkwasser und die Gelegenheit zum Genuss von alkoholfreien Ersatzgetränken hinzuwirken. Die Basler Mission hat mit Beidem schon schöne Erfolge erzielt. Mit Leichtigkeit könnten in den Tropen alkoholfreie Trinkhallen in Verbindung mit Rasthäusern an Handelswegen und auf Marktplätzen errichtet werden. Sie würden von seiten der Eingeborenen sicher Zuspruch finden, besonders wenn die Weissen das für sie selbst so verhängnisvolle Beispiel der Unmässigkeit nicht mehr geben würden. —

Dr. **F. W. van Haeften,**

Dirigeerend Officier van Gezondheid, Batavia (Niederl. Indien):

Nach der vorherrschenden Meinung soll der Missbrauch von Alkohol und alkoholischen Getränken in den Tropen grössere Gefahr einschliessen als in den gemässigten Zonen.

Sorgfältige Beobachtungen zeigen, dass speziell tropische Leberkrankheiten durch ihn als prädisponierenden Faktor — sei es direkt oder indirekt — entstehen. So viel steht fest, dass vielfach, wo man früher der Ansicht war, dass Alkohol in den Tropen für den Europäer unbedingt notwendig sei, man jetzt zu anderer Ansicht gelangt ist.

Als feststehend darf ferner angenommen werden, dass es mit dem Missbrauch geistiger Getränke seitens der europäischen Insassen in unseren Ost-Indischen Kolonien vor 50 Jahren noch recht ungünstig aussah. Die Frage, wie es jetzt damit bestellt ist, muss verschieden beantwortet werden, nämlich: dass derselbe im allgemeinen bei der europäischen Bevölkerung abgenommen, dagegen bei einigen Rassen der inländischen Bevölkerung zugenommen hat.

Für erstgenanntes Faktum sind die Ursachen unter anderem in einem höheren sittlichen Gehalt der europäischen Einwanderer, andererseits auch darin, dass der Genuss von Eis- und Mineralwasser den Gebrauch speziell von Genever (Schnaps) in den Hintergrund gedrängt hat, zu suchen. Auch den veränderten Ansichten der in Indien praktizierenden Aerzte bezüglich des Nutzens des Alkohols bei verschiedenen Krankheitszuständen (z. B. Blutarmut) darf es teilweise zugeschrieben werden, dass der Alkoholgebrauch bei dieser Kategorie abgenommen hat. Und was die Einschränkung der Trunksucht bei dem europäischen Militär betrifft, so ist diese (ausser den obengenannten Umständen) verschiedenen seitens der Heeresverwaltung eingeführten Massnahmen zuzuschreiben, wovon hervorzuheben sind: Die Beseitigung verschiedener Bestimmungen, nach welchen dem Militär zu festgesetzten Zeiten Spirituosen zu verabreichen waren. Ferner die Einrichtung (seit 1890) des Tagesaufenthalts innerhalb der Kaserne, wodurch das Militär nicht notwendigerweise auf die Schänke angewiesen ist. —

Gegenüber diesen erfreulichen Tatsachen steht der grössere Alkoholverbrauch seitens der Inländer. Zur Vermeidung von Missverständnissen ist zu bemerken, dass verschiedene Völker des O.-I. Archipels (besonders diejenigen vom östlichen Teil) von jeher Gebrauch und Miss-

brauch von einheimischen alkoholischen Getränken (Palmwein) machten. In der letzten Zeit ist indess konstatiert worden, dass, besonders in Mittel- und Ost-Java, der Gebrauch von nicht-einheimischen alkoholischen Getränken zunimmt, während nach den auswärtigen Besitzungen (buitin bezittingen) u. a. 1907 80% mehr Arrak (ein Getränk, hergestellt durch Destillation der Flüssigkeit, welche man nach der Gärung von Reis oder Melasse erhält) ausgeführt wurden als 1906. Einstweilen ist der regelmässige Gebrauch bei den inländischen Beamten noch eine Ausnahme und kommt bei der eigentlichen Bevölkerung, wenigstens auf Java, fast nicht vor. Die Ursache des grösseren Gebrauchs zu bestimmten Zeiten unter den Inländern auf Java sucht man unter anderem in dem schlechten Beispiel der Europäer.

Bedeutender ist der Alkoholmissbrauch, wie gesagt, in dem östlichen Teil unserer Kolonien, u. a. in West-Ceram, wo noch kürzlich wahrgenommen wurde, dass in verschiedenen Kampongs (malaiischen Dörfern aus primitiven Häusern) bereits des Vormittags fast sämtliche Männer unter dem Einfluss von „Sagoeweer" (Palmwein, welcher 5 bis 10% und auch noch mehr Alkohol enthält) stehen.

Interessant ist es auch zu wissen, dass die Bevölkerung von einzelnen Strandorten von Celebes, wo das Trinkwasser aus den Brunnen meist salzig ist, darum mehr „Sagoeweer" trinkt und dadurch zur Trunksucht verleitet wird. —

Wenden wir uns jetzt zu einer kurzen Besprechung der Bekämpfungsmittel. Obschon es, wie bereits gesagt, mit dem Alkoholismus bei den Europäern nicht so schlimm ist wie früher, erfordert es doch noch viel Arbeit, um hier einer Gefahr vorzubeugen, resp. sie zu verringern. Meiner Meinung nach muss hierzu der Kampf auch im Vaterland geführt werden, damit möglichst wenige Trunksüchtige aus Europa nach unseren Kolonien ziehen. Die Massregeln gegenüber der europäischen Bevölkerung in Indien müssten meines Erachtens mit denen in Holland übereinstimmen. Auch dort verspreche ich mir von Mässigkeitsvereinen viele nützliche Arbeit, während hinsichtlich der Europäer im niederländisch-indischen Heere alles was dazu führen kann, die gesellschaftliche Position dieses Militärs zu verbessern, ferner die Umgestaltung der Schänken (eine Trennung nämlich von „Ausschank" und „Verkauf", sofern dies erreichbar ist), sowie zunehmender Sport- und Clubbetrieb (das bereits beim Heere eingeführte Fussballspiel, sowie die Anregung zum Radeln, theatralischen Aufführungen u. s. w.) meines Erachtens nicht unterlassen werden, günstig zu wirken.

Last not least wird ein ernstliches und herzliches Interesse seitens der Vorgesetzten, wo es gilt, den schwachen Brüdern unter ihren Untergebenen moralische Stütze zu sein, dazu helfen.

Die Bekämpfung der Alkoholgefahr unter den Inländern ist ein Problem mehr komplizierter Art. Es wurde auf der im vorigen Jahr im Haag abgehaltenen Zusammenkunft des „Instituts colonial-international" zur Sprache gebracht. Bei dieser Gelegenheit gab Dr. Th. van Deventer eine Uebersicht über die in Niederländisch-Indien geltenden Bestimmungen bezüglich der Bekämpfung des Alkoholgebrauchs; diese Uebersicht, sowie die damalige Diskussion, sind in der Berichterstattung dieser Zusammenkunft zu finden. Ich möchte aus den Bestimmungen folgendes hervorheben: Alle gegorenen Getränke aus der Fremde sind einem Eingangszoll unterworfen. Ebenso sind die in Indien bereiteten, sofern sie mindestens 5% Alkohol enthalten, zollpflichtig, d. h. es ist Akzise für sie zu bezahlen. Von dieser Akzise ausgenommen sind gegorene Getränke, welche der Inländer zum eigenen Konsum mit primitiven Mitteln bereitet, ferner Alkoholarten, die zu wissenschaftlichen Zwecken bestimmt sind, sowie die für die Zubereitung von Essig und Chinine-Sulfat bestimmten.

Für Neu-Guinea und einige Inseln des östlichen Teiles unseres Archipels ist die Einfuhr von Spirituosen verboten. Wohl kön-

nen Nicht-Inländer besondere Erlaubnis zur Einfuhr kleinerer Quantitäten alkoholischer Getränke bekommen, aber der Verkauf **an Inländer ist** untersagt. Ein besonderes Reglement besteht hinsichtlich der Residenz Menado und der dazugehörigen Inseln: hier versucht die Regierung den Verbrauch u. a. durch die Erhebung von Einfuhrzoll für den von Java stammenden Arrak zu beschränken.

Herr van Deventer ist der Meinung, dass der Alkoholismus in Indien mit den gleichen, resp. identischen Mitteln bekämpft werden muss wie der sogenannte „Opiumfluch". Alkohol und Opium sind für die indischen Völker zwei Geisseln gleicher Art, und Deventer weist darauf hin, dass die Regierung damit zu rechnen hat, dass durch Bekämpfung nur des einen dieser Uebel, sie dem andern das Terrain freigebe. — Bekanntlich besteht in Indien eine Opium-Regie, d. h. die Bereitung und der Verkauf von Opium geschieht in eigenem Betrieb durch die Regierung. Die Regie wurzelt in dem Begriff (Prinzip), dass die Regierung den Verbrauchern garantiert gute Ware liefert ohne dabei zu animieren, — dabei den Zweck berücksichtigend, den Opiumverbrauch zu beschränken. Nach den Bestimmungen für die Regie sind Einfuhr und Verkauf von Opium, anders als durch die Regie, verboten. Diese verkauft es „en detail" an ausdrücklich dafür angewiesenen Plätzen oder Stellen zu festgesetzten Preisen durch dazu angestellte Personen, welche, unabhängig von dem Erlös, besoldet werden. Opium darf nur an besonderen Verbrauchsstellen geraucht werden, sogenannten „Kitten" (Schänken), welche von Personen gehalten werden, die dazu einer besonderen Erlaubnis seitens des Provinzial-Direktionsbeamten bedürfen. Der Besitz ungesetzlichen Opiums ist strafbar. In gewissen Gegenden ist es verboten, Opium zu importieren oder zu verkaufen; diese Gegenden heissen „verbotene Kreise".

Herr van Deventer erachtet das bestehende System für ungenügend und will den Opiumverbrauch noch mehr einschränken etwa durch nachstehende, neben der Regie anzuwendende Massregeln, nämlich: gute Polizeiaufsicht, gute Verhütung des Schmuggelhandels, systematische Ausdehnung der verbotenen Kreise, Einschränkung der Zahl der Verkaufsstellen (Verführungsgelegenheiten), Anwendung eines Lizenz-Systems und vor allem: Erziehung des Inländers durch gut organisierten Volksunterricht.

Gegen gar zu scharfe Bekämpfung der Opiumgefahr sind indess Schwierigkeiten angeführt, welche unsere Berücksichtigung verdienen. Es wird nämlich vielseitig befürchtet, dass durch eine gar zu strenge Einschränkung des Opiumverbrauchs der Konsum von Spirituosen an dessen Stelle treten wird. In der Tat stehen wir hier vor einer schwierigen Frage, deren Lösung erst nach sorgfältig fortgesetzter Erforschung erfolgen kann und daher noch abzuwarten ist.

Beschränken wir uns auf die Alkoholfrage, dann darf man nicht ausser acht lassen, dass unsere Kolonien nicht vom gleichen Gesichtspunkt aus wie die deutschen Kolonien in Ost-Afrika betrachtet werden dürfen, welche sich u. a. durch ihre relative Neuheit besser zur Anwendung von strengen Verbotsbestimmungen für die Einfuhr von Alkohol, sowie Erhebung von Einfuhrzoll und höhere Besteuerung des Verkaufs von Alkohol in kleinen Quantitäten eignen.

In Ländern aber, wo der Islam immer mehr an Terrain gewinnt, und wo bereits so viele andere Genussmittel in Gebrauch sind, erachte ich den Kampf gegen den Alkohol gewiss nicht für hoffnungslos. Das gute Beispiel seitens der Europäer zu geben, und in letzter Instanz eine Staatskontrolle bezüglich der Güte der in den Handel gebrachten alkoholischen Getränke möchte ich einstweilen — in casu — nicht zu den unerreichbaren „Desiderata" zur Erhöhung der Bildung und der Gesundheit in unseren Kolonien rechnen.

Graf **Skarzynski**, St. Petersburg,

hat den Antialkoholkampf bei den amerikanischen Indianern in Ca-

lifornien und Oktahoma studiert. Er beschreibt die energische Aktion von Herrn Jackson, Mitglied des Indianeramtes, gegen die Weinhändler zwischen den Indianern und teilt auch mit, dass sie den Indianern ein Surrogat für den Alkohol „Pellote" (Alcahonium) senden. Die Indianer betäuben sich mit Pellote und versichern, dass diese Pflanze nur gute Wirkungen habe und auch ein starkes Mittel gegen die Tuberkulose darstelle. Die Sache ist aber bis jetzt noch nicht gründlich untersucht, und die Meinung der Beamten, die die Pflicht haben, für die Indianer zu sorgen, ist über das Pellote noch geteilt. Dennoch vernichtet Herr Jackson jeden Transport von Pellote.

Geh. Reg.-Rat Dr. **Zacher**, Berlin:

Für die Bekämpfung der Alkoholverseuchung der Eingeborenen werden in der Regel ethische und humanitäre Gründe angeführt; es gibt aber auch praktische Lebensinteressen der eigenen Nationen, die dafür sprechen. Es lässt sich dies in der anscheinend paradoxen Formel ausdrücken: Der Kampf gegen die Alkoholverseuchung der Eingeborenen in den Kolonien bedeutet zugleich einen Kampf gegen die Arbeitslosigkeit der Arbeiter in Europa. Es hängt dies mit der zunehmenden Industrialisierung der europäischen Staaten zusammen, welche sie bei der Beschränktheit des einheimischen Marktes und dem Wachstum der heimischen Bevölkerung immer mehr dahin führt, Rohstoffe aus Kolonialländern zu beziehen und Fabrikate dorthin abzusetzen. Nationalwirtschaft und Kolonialwirtschaft müssen einander ergänzen; und diese Wechselbeziehungen haben, wenn sie einer gesunden Entwicklung entgegengehen sollen, zur notwendigen Voraussetzung, dass die Arbeitskraft und Kaufkraft der Eingeborenen nicht untergraben, sondern gehoben wird. Wie aber der Alkoholmissbrauch gerade in den Tropen jede gesunde Entwicklung bedroht und damit auch ungünstige Rückwirkungen auf einheimische Arbeitsverhältnisse auslöst, ist erst kürzlich in verschiedenen Artikeln des „Reichs-Arbeitsblatts" (Jahrgang 1910 Nr. 3 ff.) dargelegt worden.

Ein Beispiel mag diesen Gedankengang kurz erläutern: Als Deutschland seine Kolonien erwarb (1884), war es noch ein ausgesprochener Agrarstaat, da noch $^2/_3$ seiner Bevölkerung von der Landwirtschaft und nur $^1/_3$ von Industrie und Handel lebten. Heute ist das Verhältnis umgekehrt, und die Zahl der Industriearbeiter hat sich sogar verdoppelt (von 4 auf 8 Millionen). Der gesamte Aussenhandel Deutschlands nimmt heute mit rund 15 Milliarden Mark im Welthandel die zweite Stelle ein, und von diesen 15 Milliarden ist bereits ein volles Drittel jenen Wechselbeziehungen, d. h. der überseeischen Interessensphäre, zuzurechnen, indem Deutschland alljährlich schon für mehr als 2½ Milliarden Mark überseeische Rohstoffe einführt und diese mit der entsprechenden Ausfuhr von Fabrikaten bezahlt. Wird nun die Zufuhr der Rohstoffe durch Vernichtung der Arbeitskraft und der Absatz der Fabrikate durch Schwächung der Kaufkraft der Eingeborenen gehemmt, so bedeutet das für die Arbeiter der beteiligten Industrien entsprechende Arbeitslosigkeit. Bei der Kürze der gewährten Zeit kann wegen der näheren Aufschlüsse über solche Wechselwirkungen nur auf die vorerwähnten Aufsätze des Reichs-Arbeitsblattes und auf die danach für den 3. Deutschen Kolonialkongress (in Berlin, 5. Oktober 1910) hergestellte Denkschrift „Die Bedeutung unserer Kolonialwirtschaft für Industrie, Handel und Landwirtschaft" verwiesen werden.

Dass aber das Problem der Arbeitslosigkeit für die europäischen Arbeiter bereits in bedrohliche Nähe gerückt ist, lässt sich daraus entnehmen, dass demnächst in Paris (18. — 21. Septbr.) eine erste internationale Konferenz von Fachmännern zusammentritt, um sich mit dieser für alle modernen Industriestaaten gleich wichtigen Frage eingehend zu befassen.

F. Christol, anc. missionnaire, Paris:

Les nègres, de la tribu des Bassouto, dont le pays est situé au Sud de l'Etat libre de l'Orange, au milieu desquels nous avons vécu vingt-six ans, savent préparer comme tous les peuples du vieux comme du nouveau monde des boissons enivrantes.

C'est avec du sorgho — sorte de millet — que les Bassouto, Barolong, Baphuti, Bathepu et autres races peuplant l'Afrique du Sud fabriquent leurs boissons plus ou moins fermentées.

L'une d'elle — le léting — rappelle un peu à bière à part sa couleur, son goût et son odeur; elle est pour beaucoup d'indigènes la base de la nourriture, ce qui est regrettable, il ne faut pas cependant trop se hâter de blâmer cette coutume car quantité de noirs ignorent l'usage du café et du thé.

Un autre breuvage, dénommé joala, est beaucoup moins inoffensif et se rapproche beaucoup de l'alcool par sa densité et ses effets. C'est le joala qui est préparé des semaines à l'avance, pour une fête de danse qui très vite se transforme en scènes d'ivrognerie dégénérant en querelles où la sagaie parait souvent. En plus de ces éléments de troubles et d'agitation vient s'ajouter l'alcool, cet ennemi qui ravage notre vieille Europe et qui en bien des centres menace l'édifice social.

Pour beaucoup de noirs la meilleure chose qu'on puisse faire c'est d'imiter le blanc et naturellement on l'imitera plus dans ses défauts que dans les qualités qu'il pourra avoir. C'est le plus souvent poussé par le patron, encouragé par lui qu'on commence à boire et à s'alcooliser avec une eau-de-vie très bon marché faite avec des pommes de terre.

Il y a un certain nombre d'années aucune loi ne restreignait dans le pays la vente de l'alcool qui faisait des progrès effrayants, menaçant l'avenir de la tribu. Pendant l'espace de quelques semaines je pus noter dans nos environs rapprochés les noms de neuf indigènes morts des suites d'ivresse, chutes de cheval ou rixes. La fureur de boire devint si grande que les indigènes buvaient même de l'eau de Cologne. Ajoutons que les membres de nos églises missionnaires ne boivent pas plus d'alcool que de joala. Ils ont très bien compris qu'on ne pouvait être chrétien véritable et se livrer à la boisson, l'Evangile parlant maintes fois avec réprobation des ivrognes et des boissons enivrantes.

Le gouvernement anglais qui, hâtons—nous de le dire, p r o t è g e le pays dans le vrai et complet sens du mot fit une enquête sérieuse à la suite de nos réclamations, et de sévères restrictions furent faites contre la vente de l'alcool et de ses dérivés. Une surveillance active faite de jour et de nuit amena l'arrestation de nombreux délinquants et la fermeture de quantité de cantines clandestines.

Des lois sévères furent édictées portant défense absolue aux blancs de vendre de l'alcool aux noirs sous quelque prétexte que ce soit. Nous connaissons de certains cas où des amendes s'élevant jusqu'à L. 200 — 5000 — francs furent infligées aux récidivistes de la vente de l'alcool aux noirs!

Aujourd'hui de grands progrès ont été réalisés; s'il y a encore des esclaves de la boisson surtout chez les chefs le mal est enrayé. Il faut un permis qu'on obtient chez le Résident, pour entrer dans le pays des Bassoutos une bouteille d'eau-de-vie, un flacon d'eau de Cologne ou un tonneau de vin du Cap.

Enfin on pourrait écrire tout un chapitre sur l'art de préserver un peuple du fléau de l'Alcool.

On peut dire que les indigènes ont compris jusqu'à un certain point que ces lois restrictives étaient pour leur plus grand avantage, car même chez les Barotsi — où la Société des Missions Evangéliques de Paris étend son activité — il est défendu par les chefs indigènes de fabriquer

du joala. Malheureusement ce progrès ne s'étend pas dans tout le Sud africain, il s'en faut.

En terminant, pour montrer combien instinctivement les nègres sentent que les boissons alcooliques sont désastreuses pour ceux qui s'y livrent, je voudrais illustrer ces quelques considérations par une histoire, qu'on pourrait intituler un conte anti-alcoolique chez les Sauvages.

Séeletélané était un pauvre homme, si pauvre qu'il était vêtu de loques et n'arrivait à subsister qu'en se livrant à la chasse aux souris— ce qui comme vous savez n'est pas l'habitude des gens fortunés. Un jour en rôdant par la campagne il rencontra un oeuf d'autruche qui lui sembla tout à fait particulier. En effet, cet oeuf se transforma en femme, une sorte de princesse fée, qui devint l'épouse de Séetételané à la condition de ne jamais dire à celle-ci qu'elle était la fille d'un oeuf d'autruche. Séetételané promit solennellement de ne jamais donner ce titre à sa femme; il devint donc un personnage important, chef d'un grand village, propriétaire de grands troupeaux.

Malheureusement pendant que Séetételané jouissait de son bonheur il visita des amis et but du joala plus que de raison, si bien qu'en rentrant chez lui il chercha querelle à sa femme, cela est dans l'ordre; il ne tarda pas à l'injurier, à la menacer et à la traiter de „fille d'un oeuf d'autruche".

Sa femme lui dit avec douceur: „est-ce bien à moi que tu dis chose pareille? — Oui, répliqua Séetételané, c'est à toi que je parle." Maussade il alla se coucher; en s'éveillant il se trouva seul dans son taudis primitif, n'ayant plus rien de ce qui avait fait sa joie et sa gloire.

Mais nous pourrions entrer dans bien plus de détails relatifs à la lutte que la mission mène partout contre l'alcool.

Il y a, par exemple, pour ne parler que de notre Société desMissions, des efforts faits à Madagascar qui méritent d'être signalés.

Il y a des associations de „la Croix Bleue" à Maré et dans d'autres îles de l'Océanie. Car partout l'oeuvre missionnaire se trouve de par ses devoirs primordiaux appelée à lutter contre l'alcool et cela longtemps avant qu'il y eût de par le monde des efforts faits ailleurs pour combattre le fléau envahissant de l'alcool, démontrant une fois de plus que c'est dans l'Evangile que se trouvent toutes les bases de la vie sociale.

Pater **Syring**, Heidhausen (Ruhr):

Niemand von uns ist wohl mehr darüber im Zweifel, dass gegen den überhandnehmenden Alkoholismus in den Kolonien energische Abwehrmassregeln getroffen werden müssen. Die Tagespresse sowie die Verhandlungen in den verschiedenen Parlamenten, vor allem auch die Missionsberichte reden eine nur zu deutliche Sprache. Es ist sicher sehr zu begrüssen, dass die in Frage kommenden Regierungen veranlasst werden sollen, soweit als möglich Alkoholverbote für die Kolonien zu erlassen oder doch wenigstens Massnahmen zu treffen, die ein allmähliches Zurückdrängen des Alkoholismus erwarten lassen. Werden wir auch bei den Regierungen auf ein grösseres Entgegenkommen rechnen können, soweit die Kolonien in Frage kommen, als inbezug auf das Inland, so werden doch trotzdem auch hier die Schwierigkeiten nicht ausbleiben und vor allem strengere Massregeln noch längere Zeit auf sich warten lassen. Es scheint mir nun hier von besonderer Bedeutung, die Missionare, die unter den Kulturvölkern tätig sind, für die fragliche Angelegenheit zu interessieren. Als die Kulturträger par excellence werden sie auch an einer Kulturfrage, wie es die Alkoholfrage ist, nicht gleichgültig vorübergehen können. Ich möchte mir daher gestatten, die Anregung zu geben, dass den Anstalten beider Konfessionen, in denen die Missionare für die Heidenmission vorgebildet wer-

den, Material über den Alkoholismus unter den Kulturvölkern und die Mittel zu seiner Bekämpfung von seiten der Vereinigung unberechnet zur Verfügung gestellt werden.

Dr. **Ruysch**, Haag:

fait observer la nécessité de rédiger la conclusion de telle sorte qu'il soit clair que la conférence envisage les colonies nouvelles et les „Naturvölker" et non tous les colonies comme on pourrait croire quand la conclusion serait acceptée telle qu'elle est présentée.

Die auf Seite 70 f. des 1. Heftes abgedruckte Resolution wurde einstimmig angenommen.

Mitteilung.

In Ergänzung unserer kürzlichen Ausführungen über die Vorgeschichte unserer Zeitschrift (Heft I S. 6 Abs. 3) bringen wir — veranlasst durch Mitteilungen, die an uns gelangt sind — gerne zur Kenntnis unserer Leser, dass vom Jahre 1904 ab 2 Zeitschriften erschienen sind:

1. Der Alkoholismus, Neue Folge, im Verlag von Ambrosius Barth - Leipzig, herausgegeben von Dr. med. Waldschmidt; — diese Zeitschrift hat mit dem Jahre 1907 aufgehört zu erscheinen,

2. Die Alkoholfrage, im Verlag von O. V. Böhmert-Dresden, herausgegeben von Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Böhmert und Sanitätsrat Dr. Meinert; — diese „Alkoholfrage" hat in erweiterter Form in der vorliegenden Zeitschrift ihren Fortgang gefunden.

D. Schriftl.

Aus der Trinkerfürsorge.

Trinkerfürsorgestelle des Düsseldorfer Bezirksvereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke.

Von Landesrat Dr. Schellmann, Düsseldorf.

Die Trinkerfürsorgestelle ist ins Leben gerufen von dem Düsseldorfer Bezirksverein g. d. M. g. G. mit Unterstützung der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz und ist nach den von dieser in Nr. 2 ihrer „Mitteilungen" vom Jahre 1908 aufgestellten Gesichtspunkten eingerichtet. Angeschlossen haben sich von den in Düsseldorf bestehenden Trinkerrettungsvereinen: das Kreuzbündnis, der Blaukreuzverein, der Verein abstinenter Frauen; ferner die Rechtsauskunftsstelle für Frauen, die Jünglingsvereine, Frauenvereine, Vinzenz- und Elisabethenvereine und seit dem Jahre 1910 die Guttemplerlogen. Die Trinkerrettungsvereine sind sämtlich in dem Ausschusse der Trinkerfürsorgestelle vertreten.

Die Trinkerfürsorgestelle hat ihre Tätigkeit am 1. April 1908 begonnen. Seitens der Landes-Versicherungsanstalt sind ihr in derem Dienstgebäude — Adersstrasse 1 — Zimmer mit dem nötigen Inventar zum Abhalten der Sprechstunden überlassen worden. Die Sprechstunden fanden zunächst Mittwochs von 4—6 Uhr für Frauen und Freitags von 6—8 Uhr für Männer statt. Es stellte sich aber bald heraus, dass diese Trennung zunächst garnicht durchführbar war, und dass die Zahl von wöchentlich 4 Sprechstunden nicht genügte. Deswegen finden die Sprechstunden seit 1909 regelmässig für jedermann Mittwochs von 4—6 Uhr und Freitags von 5—8 Uhr statt, und ausserdem können auch während der Dienststunden der Landes-Versicherungsanstalt jederzeit Anträge für Trinker angebracht und Auskünfte erbeten werden.

Ursprünglich war man davon ausgegangen, die regelmässigen Sprechstunden durch Vorstandsmitglieder des Bezirksvereins und der angeschlossenen Vereine abhalten zu lassen, denen ein Helfer immer zur Seite stehen sollte. Es zeigte sich aber bald, dass der Weg nicht gangbar war. Daher wird die Sprechstunde jetzt regelmässig von zwei Fürsorgern abgehalten, die auch die erforderlichen Feststellungen, soweit nicht Behörden oder Vereine angegangen werden können, machen. Von diesen Fürsorgern ist der eine Geschäftsführer des Blaukreuzvereins, während der andere im Hauptberuf Lehrer ist. Die ausgefüllten Fragebogen werden regelmässig mit dem Vorsitzenden der Fürsorgestelle besprochen und darauf das weitere veranlasst.

Neben der Fürsorgestelle sind etwa 30 Helfer und Helferinnen mit tätig, welche regelmässig monatlich Besprechungen haben und denen die einzelnen Trinkerfamilien, entsprechend ihrer Konfession und ihrer Wohnung, zur Pflege und Beratung zugewiesen werden. Jeder Trinker, mag er abstinent geworden sein oder nicht und sein bisheriges Leben fortsetzen, hat so dauernd seinen Patron, der sich seiner und seiner Familie annimmt und evt. weitere Massnahmen durch die Trinkerfürsorgestelle veranlasst.

Auffallend ist die völlig ablehnende Haltung der Polizeiverwaltung Düsseldorf gegenüber der Einrichtung; dieselbe hat sich während der ganzen Zeit ihres Bestehens nur in einem Falle an die Fürsorgestelle gewandt. Allerdings kann man öfters feststellen, dass der Rat, sich an die Trinkerfürsorgestelle zu wenden, häufiger von den einzelnen Polizeibeamten gegeben wird. Rege Unterstützung findet die Fürsorgestelle dagegen seitens der Landes-Versicherungsanstalt, der Armenverwaltung, dem Vormundschaftsgericht und dem Landgericht. Letztere Behörden tragen kein Bedenken, der Fürsorgestelle ihre Akten zu übermitteln und auch sonst geeignete Mitteilungen über Trinker zu machen.

Finanziell wird die Fürsorgestelle unterstützt durch Zuschüsse der Landes-Versicherungsanstalt, der Stadtverwaltung und der Armenverwaltung. Die weiterhin notwendigen Ausgaben trägt der Bezirksverein g. d. M. g. G.

Ueber die Tätigkeit der Fürsorgestelle möge folgende Uebersicht Auskunft geben:

	1908 vom 1. 4.	1909	1910 bis 1. 11.
I. Zahl der eingegangenen Fälle:	224	149	226
davon: 1. (nach dem Geschlecht) Männer	212	139	212
Frauen	12	10	14
2. (nach der Konfession) evangelisch	74	50	59
katholisch	150	99	167
israelitisch	—	—	—
3. (n. d. Familienstand) ledig	48	21	25
verheiratet	176	115	176
verwitwet	—	4	4
geschieden	—	9	21
4. (nach dem Invalidenversicherungsgesetze) versichert	151	105	185
nicht vers.	73	44	41
II. Die Mitteilung der Fälle geschah durch:			
1. den Trinker	49	44	65
2. die Angehörigen	174	89	136
3. Rettungsvereine	—	4	1
4. die Polizei	1	—	—
5. das Gericht	—	8	12
6. sonstige Behörden	—	1	1
7. Private	—	3	11
III. Getroffene Massnahmen:			
1. Zahl d. Beratung. i. d. Sprechstunde	121	421	685
2. Zahl d. Ermahnungen u. Hausbesuche	121	91	303
3. Vermittlung des Anschlusses an:			
den Blaukreuzverein	14	8	21
das Kreuzbündnis	6	13	37
den Guttemplerorden	—	—	8

	1908 vom 1. 4.	1909	1910 bis 1. 11.
4. Kuren in Trinkerheilstätten	58	56	73
5. Unterbringung in Invalidenheimen	1	1	3
Arbeiterkolonien	12	5	9
Irrenanstalten	3	—	1
6. Entmündigungsverfahren	17	11	24
7. Arbeitsvermittlung	—	2	15
8. Strafrichterliche Verfolgung	—	—	5
IV. Die durch die Massnahmen erwachsenen Kosten trugen: der Trinker	1	3	2
die Fürsorgestelle	3	4	6
die Vers.-Anstalt	49	46	73
die Armen-Verwaltung	5	6	4
Trinkerrettungsvereine	—	—	—
Behörden u. Arbeitgeb.	1	3	—

V. Dauererfolge bei den im Jahre 1908 bei der Trinkerfürsorgestelle erledigten Fällen:

Es waren im Jahre 1908 überwiesen:	Davon sind anfangs 1910									
	M.	W.	noch abst.		gebessert		rückfälllig		unbekannt	
			m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
a) dem Blauen Kreuz	13	1	13	1	—	—	—	—	—	—
b) dem Kreuzbündnis	6	—	3	—	1	—	—	—	2	—
c) dem Guttemplerorden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d) Sonstig. Abst.-Ver.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e) in Trinkerheilstätten	56	2	10	—	27	1	13	—	6	1
f) in Invalidenheime	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
g) in Arb.-Kolonien	12	—	—	—	2	—	—	—	10	—

Aus Trinkerheilstätten.

Aus der Heilstätte für alkoholkranke Männer „Seefrieden“ bei Moritzburg i. Sa.

Von Dr. med. Stegmann, Dresden.

Der Verein „Sächsische Volksheilstätten für Alkoholkranke“, dessen Jahresbericht über 1909 vor kurzem erschienen ist, hat im vergangenen Jahr das Ausscheiden seines Gründers und bisherigen Leiters, des Herrn San.-Rat Dr. med. Meinert zu beklagen. Der verdienstvolle Vorkämpfer für die Rettung der Alkoholkranken musste schwerer Erkrankung wegen seine Tätigkeit niederlegen und sein bisheriger Stellvertreter Dr. med. Stegmann übernahm die Leitung des Vereins und der Heilstätte Seefrieden.*) Die Heilstätte hatte im Jahre 1907 eine ernste, zu Hausvaterwechsel führende Krisis durchzumachen, hat sich aber seitdem gut entwickelt und ist stetig weiter ausgebaut worden. Der Landbesitz, dessen Ausdehnung anfänglich viel zu gering bemessen worden war, ist jetzt auf über 10 ha angewachsen, und das Haus bietet in seiner jetzigen Gestalt 30 Pfleglingen Platz, doch wurde diese Zahl nur vorübergehend erreicht. Der durchschnittliche Tagesbestand betrug 27 (gegen 24 im Vorjahr). Aufgenommen und entlassen wurden je 60 Kranke, die durchschnittliche Verpflegdauer betrug 114,6 Tage (1908: 97,8). Die Landesversicherungs-Anstalt Königreich Sachsen übernahm die Kosten des Heilverfahrens in 16 Fällen, für 15 weitere Kranke traten andere Krankenkassen und Behörden ein. Der Verpflegsatz von 2 M. täglich erwies sich als gerade ausreichend zur Deckung des sogen. persönlichen Aufwandes; für die Verzinsung des Anlage- und Baukapitals muss der Verein die Mittel anderweitig aufbringen, und er sucht sich dies zu erleichtern, indem er von bemittelten Pfleglingen einen auf 100 M. vierteljährlich bemessenen besonderen Beitrag erhebt.

Es ist deutlich zu bemerken, dass im Lande der Gedanke, Alkoholkranke sachgemäss behandeln zu lassen, trotz der noch überall mächtigen Vorurteile an Boden gewinnt; die Ausbreitung der Enthaltsamkeitsvereine, insbesondere des Guttemplerordens und des Blauen Kreuzes, hilft dabei kräftig mit, und schon macht sich auch die Wirksamkeit der aus Seefrieden geheilt Entlassenen bemerkbar. Noch immer ist aber zu beklagen, dass viele Kranke allzu spät der Behandlung zugeführt werden, zumeist weil ihren Angehörigen das Verständnis für die Bedeutung des Leidens fehlt.

Bei Abschluss des Jahresberichtes, d. h. am 1. 2. 1910, waren von den 1909 entlassenen 60 Pfleglingen noch 38, also 63,3% enthaltsam, 16 waren rückfällig, 6 hatten sich von vornherein als ungeeignet zur Behandlung erwiesen und waren nur aufgenommen worden, um ihnen eine vorläufige Unterkunft zu bieten. Von den Rückfälligen hatten nur 6 die vorgeschriebene Kurdauer von mindestens 6 Monaten ausgehalten, 10 waren vorzeitig abgegangen. Von den bis jetzt geheilt Gebliebenen dagegen gingen 22 nach Vollendung der Kur ab, während 16 vorzeitig das Haus verlassen mussten. Selbstverständlich ist nicht darauf zu rechnen, dass alle bisher enthaltsam gebliebenen sich auch dauernd halten werden. Von den 58 im Jahre 1908 Entlassenen waren zu Anfang 1909 noch 40=76,9% enthaltsam, während bei der jetzigen Nachprüfung nur noch 30=51,7% abstinent lebten. Es wird aber alles versucht, um die Beziehungen zwischen der Heilstätte und den früheren Kranken immer lebendiger zu gestalten und damit die Zahl der Rückfälle immer mehr einzuschränken. Das Jahr 1909 ist ja erst das zweite nach dem Hausvaterwechsel, der zugleich eine Aenderung in den wichtigsten Behandlungsgrundsätzen be-

---

*) Nachtrag bei der Korrektur: Inzwischen ist am 15. 8. 10 Herr San.-Rat Dr. Meinert seinem Leiden erlegen.

deutete. Die Ergebnisse der vorhergegangenen Jahre müssen daher für sich betrachtet werden. Sie zeigen aber sehr deutlich, wie verderblich und wie nachhaltig ein unerfreulicher Geist im Hause auf den betreffenden Jahrgang einwirkt. Bei der Anfang 1910 veranstalteten Rundfrage ergab sich, dass noch enthaltsam lebten von den Jahrgängen: 1904: 42%; 1905: 32,2%; 1906: 21% und 1907: 25,5%. Es zeigt sich also unter dem alten Regime statt einer Besserung eine zunehmende Verschlechterung der Resultate, ein Beweis mehr dafür, dass eine Aenderung notwendig war. Ob nunmehr das Richtige getroffen worden ist, kann natürlich erst die Zukunft lehren.

Man darf freilich nicht vergessen, dass eine offene Heilstätte, die nur einmal wöchentlich vom Arzte besucht wird, nicht alle Arten von Alkoholkranken mit Erfolg behandeln kann. Ganz abgesehen von den zweifellos vorhandenen überhaupt unheilbaren Fällen, bei denen nur noch eine dauernde Versorgung in Frage kommt, kann sie nur auf diejenigen Kranken wirken, die sich in voller Freiwilligkeit der Kur unterziehen; es fehlt derartigen Heilstätten ihrer Natur nach fast ganz die Möglichkeit, widerstrebende Elemente, die nur unter äusserem Druck zum Eintritt zu bewegen waren, lange genug festzuhalten und sie allmählich zur Einsicht und zur eigenen Mitarbeit an ihrer Genesung heranzuziehen.

Dass eine Kurdauer von mindestens 6 Monaten notwendig sei, ist den meisten Kranken nur schwer begreiflich zu machen und doch beweist es die Erfolgstatistik immer von neuem. Allzu oft glauben die Kranken, dass sie geheilt seien, wenn ihr körperliches Befinden sich gebessert hat, was ja meist nach Ablauf von 3 Monaten der Fall ist, und doch beginnt dann erst die eigentliche Arbeit, deren Ziel das Aufbauen einer neuen Lebensanschauung und die Festigung der Willenskraft ist. Auch die rein verstandesmässige Durchdringung der Alkoholfrage gelingt nur den wenigsten im ersten Vierteljahr; die Heranbildung zum kampfbereiten und leistungsfähigen Alkoholgegner ist selbst in 6 Monaten meist noch nicht vollendet, kann aber dann in der Regel durch die Enthaltsamkeitsorganisationen ergänzt werden. Gesichert erscheint der Erfolg nur so lange, als der entlassene Pflegling einem Enthaltsamkeitsvereine als tätiges Mitglied angehört; unsicher bleibt die Aussicht für die Zukunft, wenn ein solcher Anschluss abgelehnt wird oder wenn das Interesse an der Alkoholbekämpfung im Laufe der Zeit nachlässt und zum Austritt aus dem Verein führt; meist wird dann auch die persönliche Enthaltsamkeit bald aufgegeben. Andererseits gibt es eine Anzahl von Kranken, die überhaupt nicht zu voller und dauernder Enthaltsamkeit gelangen, bei denen also das eigentliche Ziel der Heilstättenbehandlung nicht erreicht wird, die aber doch einen so wesentlichen Unterschied in ihrem Verhalten vor und nach der Kur zeigen, dass man auch nicht von einem vollständigen Misserfolg reden darf. Man wird in diesen Fällen zweckmässigerweise die Arbeitsfähigkeit mit als Masstab des Erfolges heranziehen dürfen und kann wohl von Besserung reden, wenn die vorher vernichtete Erwerbsfähigkeit durch die Behandlung wenigstens für einige Jahre wieder hergestellt wird. Hiermit ist zunächst einmal das erreicht, was die Behörden und Versicherungsanstalten erhoffen, wenn sie ihre Kranken der Heilstätte zuweisen, und deshalb rechtfertigt es sich, diese Fälle in der Statistik besonders hervorzuheben; im Sinne der Heilstättenbehandlung sind sie freilich als Misserfolge zu betrachten, denn nur selten gelingt es, sie nachträglich noch zur völligen Abstinenz und zum Anschluss an einen Verein zu bringen. Jeder, der es versucht hat, weiss ja, wie schwer es ist, in einer Statistik über Heilresultate zu berichten, ohne das Bild nach einer Seite zu verzerren. Für einen Gesamtüberblick können daher als mit Erfolg behandelt nur diejenigen Fälle bezeichnet werden, die bei der Nachprüfung total enthaltsam befunden werden. Hierbei wird freilich das Bild etwas weniger günstig, als es der Wirklichkeit entspricht, doch dürfte die Ausschaltung subjektiver Schätzungen auf keinem anderen Wege durchführbar sein.

Aus Vereinen.

Der siebente Deutsche Abstinententag in Augsburg,

vom 29. September bis 3. Oktober 1910,

der erste in Süddeutschland, war über alles Erwarten gut besucht und erfolgreich.

War auch der einheimische Boden durch jahrelange Tätigkeit des dortigen Bezirksverein gegen den Missbrauch g. G., eines Zweiges des Münchener, gut vorbereitet, so hat doch erst die rührige, feurige Agitation der abstinenten Augsburger Lehrerin Julie Müller ihn aufnahmefähig für eine so gross angelegte und durchschlagende Veranstaltung gemacht. Das verständnisvolle, freundliche Entgegenkommen vom Bürgermeister an durch alle Bevölkerungsschichten hat sich aus der lebhaften Beteiligung an einer Reihe von drei grossen öffentlichen Abendversammlungen ergeben. Und auch die Tages- und Gruppenversammlungen waren, wie der gewandte Vorsitzende des Abstinententags, Franziskus Hähnel aus Bremen hervorhob, auf keinem seiner Vorgänger so gut besucht und angeregt gewesen.

Wollten wir der Aufgabe gerecht werden, einen einigermassen klaren und erschöpfenden Bericht über die Verhandlungen zu geben, müssten wir einen weiten Raum beanspruchen und dabei oft zögern, an dem Gebotenen zu kürzen.

Das gilt gleich von dem Sendschreiben, das der Ehrenpräsident, der uns von Cassel 1908 her besonders wertvolle Münchener Professor von Gruber an die Tagung sandte, weil er am Erscheinen verhindert war. Wir verweisen auf die ausführlichen Berichte, welche jedenfalls die Festrede Poperts „Ueber die Anforderungen der Zukunft an das öffentliche Leben" bringen werden, wie die Vorträge von Emily von Hausen „Ueber Frauenbewegung und Alkoholismus", den des Dresdener Nervenarztes Dr. Stegmann über Trinkerheilstätten, Kampfmeyers über Wohnungsnot und Gartenstädte in Bezug auf unsere Frage, den herzlichen, ergreifenden des Lehrers Temme aus Nordhausen über Alkohol und Jugendwohl, des Geschäftsführers des Zentralverbands zur Bekämpfung des Alkoholismus Dr. Kraut „Ueber die praktischen Vorarbeiten für das Gemeindebestimmungsrecht", den anregenden des Heidelberger Professors Leimbach „Ueber die Kellnerinnenfrage", ganz zu schweigen von den Vorträgen in den Versammlungen der Einzelvereine der Frauen, Aerzte, Mittelschullehrer, des Schwäbischen Gauverbandes, der Guttempler, des Kreuzbündnisses, des Alkoholgegnerbundes, — eine Fülle, ja Ueberfülle, die nur angedeutet werden kann, aber offenbar gut bewältigt wurde, gewiss zum grossen Gewinn für die gemeinsame Aufgabe der Alkoholbekämpfung. Nur auf drei Berichte möchten wir beson-

ders hinweisen, erstens auf den des Münchener Arztes Dr. Casella über seine Erfahrungen und Ansichten als Vorsitzender der Münchener Trinkerfürsorgestelle, den er in der Sitzung der abstinenten Aerzte erstattete, und den des Cap.-Leutnants Paasche (leider trotz seiner jugendlichen Rüstigkeit schon a. D.), der mit gewinnender Frische und unerschrockener, schonungsloser Wahrheitsliebe unter tosendem Beifall auf die schweren Schäden durch den in unseren Kolonien noch herrschenden Alkoholismus hinwies, die er bei seiner Durchquerung von Afrika auf seiner Hochzeitsreise vor Augen hatte.

Den Höhepunkt des Abstinententages bildete unstreitig das Thema: „Die Einführung der Pollard - Methode in Deutschland".

Was versteht man unter Pollard-Methode?*)

Die Pollard - Methode ist die bedingte Strafaussetzung bei solchen strafbaren Handlungen, die unter der Einwirkung alkoholischer Getränke von bisher unbestraften Personen verübt wurden. Sie wurde vor etwa 10 Jahren zuerst von dem menschenfreundlichen Richter William Jefferson Pollard in St. Louis angewendet und ist jetzt bereits gesetzlich in Grossbritannien, im Staate Vermont und in Victoria (Australien) eingeführt.

Wie wird die Pollard-Methode gehandhabt?

Dem Straftäter, dem die höchst zulässige Strafe für seine Handlung zuzuerkennen ist, wird die Strafaussetzung unter der Bedingung zugebilligt, dass er die freiwillige Verpflichtung übernimmt, sich aller berauschenden Getränke für eine gegebene Zeit zu enthalten. Vor Abnahme der ehrenwörtlichen schriftlichen Erklärung wird dem Straftäter die entsprechende Aufklärung über die Einwirkung des Alkohols auf seine Straftat zu teil.

Welche Vorteile hat die Pollard-Methode?

Sie bewahrt in den weitaus meisten Fällen den Straffälligen vor einem Rückfall, erhält dem Staate einen guten Bürger, der aus eigener Kraft versucht, seinen unter der Einwirkung des tückischen Alkoholgiftes begangenen Fehltritt dadurch zu sühnen, dass er eine Wiederholung unwahrscheinlich macht, und sie schützt die unschuldigen Angehörigen des Straftäters vor Not und Sorge, der sie in vielen Fällen anheimgegeben sind, wenn die über den Ernährer verhängte Strafe angetreten werden muss.

Weshalb fusst die Pollard-Methode auf dem Boden der Gerechtigkeit?

Sie gibt einmal dem Straftäter Gelegenheit, an seiner eigenen Besserung zu arbeiten und sie folgt zum anderen dem zeitgemässen Grundsatze, dass es besser ist, Vergehen vorzubeugen als sie zu strafen. So lange der Staat ausserdem den Verkauf alkoholischer Getränke noch allgemein gestattet und dazu Konzessionen erteilt, dadurch schwache Menschen immer wieder in die Gelegenheit und die Gefahr des Strauchelns führend, muss bei der Strafverfügung diesem Umstande Rechnung getragen werden.

Hat die Pollard-Methode bereits Erfolge aufzuweisen?

Richter Pollard selbst konnte nachweisen, dass 95 % der nach seiner Methode Verurteilten sich bewährten. Was das rein wirtschaftlich für einen Staat bedeutet, abgesehen von der sozialen Seite, wird jedermann einleuchten. Auch in den Staaten, welche die Pollard - Methode bereits gesetzlich einführten, konnte von der hervorragenden Wirkung berichtet werden, wie Richter Robert Wallace - London, der Bürgermeister von Leicester u. a. es öffentlich aussprachen.

Wie lautet die Verpflichtung der Pollard-Methode?

---

*) Die folgenden Fragen und Antworten sind einem im Auftrag des „Ausschusses für die Einführung der Pollardmethode" von Fr. Hähnel (Bremen) herausgegebenem Flugblatte entnommen.

Die von Richter Pollard geforderte Form ist die nachstehende:

Polizeigericht des 2. Distrikts.
Stadt St. Louis, Mo.

Wm. Jeff. Pollard, Richter

Strafe.....................

Als Zeugnis dafür, daß ich die Gelegenheit zu würdigen weiß, die mir von dem Richter des obengenannten Gerichtshofes geboten wird, ein nüchterner und besserer Bürger dadurch zu werden, daß die über mich verhängte Strafe ausgesetzt wird, übernehme ich hierdurch unabhängig und freiwillig die Unterzeichnung der nachstehenden

Verpflichtung.

Ich verspreche, mich des Gebrauches aller alkoholischen Getränke in irgend einer Form für den Zeitraum von..., also vom heutigen Tage bis zum gänzlich zu enthalten.

Hat die Einführung der Pollard-Methode für Deutschland praktischen Wert?

Nach den Angaben von Rechtsanwalt Dr. jur. Böckel-Jena begehen jährlich in Deutschland unter den herrschenden Trinksitten etwa 250 000 Personen im Gelegenheitsrausche oder im Zustande der Trunkenheit eine Straftat. Es ist allgemein bekannt, dass die Bestrafung für viele der erste Schritt zum weiteren Abstieg ist. Ihnen haftet der Makel „vorbestraft" nun einmal an. Und bei so manchem solcher Opfer unserer Trinkanschauungen müssen die unschuldigen Frauen und Kinder mitleiden. Wird der Segen der Pollard-Methode da nicht offensichtlich?

Wie könnte die Pollard-Methode für Deutschland ebenfalls eingeführt werden?

Durch Einschaltung eines § 39 a (Pollard-Paragraph) in den zur Beratung stehenden „Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches", den Amtsrichter a. D. Dr. jur. Otto Bauer-München in folgender Fassung vorschlägt:

> „Ist eine strafbare Handlung auf den Trunk zurückzuführen, so ist die Strafaussetzung an die Bedingung zu knüpfen, dass der Verurteilte sich dem Gerichte gegenüber zur Enthaltung vom Genusse geistiger Getränke verpflichtet.
>
> Wird ein solches Versprechen gebrochen, so ordnet das Gericht die Vollstreckung der Strafe an. Wird Trunksucht festgestellt, so sind die Vorschriften des § 43 über Unterbringung in eine Heilstätte für Alkoholkranke noch nachträglich anwendbar."

Wie kann jeder Menschenfreund zur Einführung der Pollard-Methode in Deutschland beitragen?

Dadurch, dass er für sie in allen ihm nahestehenden Kreisen Stimmung macht, die Presse veranlasst, aufklärende Artikel über die Pollard-Methode zu bringen und bei allen sich bietenden Gelegenheiten ihre Ein-

führung öffentlich fordert. Der Ausschuss (Adresse: Fr. Hähnel-Bremen) ist gern zur Uebersendung von Druckschriften, Beantwortung von Anfragen usw. bereit.
Die Einführung der Pollard-Methode in das deutsche Strafgesetz ist eine Forderung der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit!

Ueber dieses Pollard-System der bedingten Verurteilung und seine Einführung in Deutschland referierte Dr. jur. Otto Bauer, Amtsrichter a. D., München:

Pflicht des Gesetzes ist es, — führte er aus — die Trunksucht zu bekämpfen. Ein wenig geeignetes Mittel ist jedoch die Bestrafung der Trinker. Besser sind sichernde Massnahmen. Zu diesen gehört in erster Reihe die Unterbringung von Trinkern in eine Trinkerheilanstalt. Doch ist diese nur bei Gewohnheitstrinkern zulässig. Solche Trinker, die noch nicht Gewohnheitstrinker sind, aber bei einzelnen Gelegenheiten starkem Alkoholgenusse huldigen und dadurch vor den Strafrichter kommen, können wohl bestraft, aber nicht in eine Heilstätte gebracht werden. Sie werden durch die Strafe nicht gebessert, sondern nur verbittert, und die Strafe schädigt ihre Familie und ihr Fortkommen. Sie werden auf der abschüssigen Bahn weiter wandeln und die Rettung durch das Gesetz wird erst eintreten, wenn schon viel Unheil geschehen ist, das nicht mehr gut gemacht werden kann. Ihre Besserung kann nur erfolgen durch rechtzeitige Gewöhnung an Enthaltung von geistigen Getränken. Der Richter William Jefferson Pollard in St. Louis hat dies richtig erkannt und setzt diesen Gedanken in der Weise in die Tat um, dass er den ihm vorgeführten Gelegenheitstrinkern die Wahl lässt, ob sie die verdiente Strafe erleiden, oder ein Gelübde unterschreiben wollen, sich ein Jahr lang der geistigen Getränke zu enthalten. Entschliessen sie sich für das letztere und halten sie das Gelübde, so bleibt die Strafe unvollzogen; brechen sie es, so geht's ins Gefängnis. Die Erfolge, die Pollard mit diesem Verfahren erzielt hat, sind ganz ausserordentlich. Das Pollardsche System hat bereits in einem amerikanischen und einem australischen Staate, sowie in Grossbritannien und Irland gesetzliche Geltung und wird in der Schweiz vom Gesetzgeber ernstlich ins Auge gefasst. Seine Einführung in Deutschland ist wünschenswert und möglich, bei der bedingten Strafaussetzung jedoch nur mit Einführung der Schutzaufsicht, ohne die es kein Pollardsches System gibt. Der deutsche Gesetzgeber hat nicht nur bei den sichernden Massnahmen, sondern auch bei den erziehenden und bessernden Einrichtungen der bedingten Strafaussetzung den Alkoholismus zu berücksichtigen. Daher ist bei dessen starker Beteiligung an den strafbaren Handlungen die Schutzaufsicht allgemein zu befürworten.

Die Macht der Gewohnheit lässt die Unmasse von Elend, Zerrüttung und Schmach, welche jahraus, jahrein hinter den Mauern von Gerichtshöfen und Gefängnissen sich birgt, nicht in seiner vollen Wucht erkennen. Vielleicht tut es die Andeutung der Riesenzahl. Bedenken wir, dass allein im Lande Bayern — und in andern Teilen Deutschlands ist es kaum besser — alljährlich jetzt 60 000 Straftaten gegen die Reichsgesetze zur Verurteilung kommen — von der annähernd gleichen Zahl von Vergehungen gegen die inneren Polizeigesetze ganz abgesehen — und fragen wir nach dem Erfolg und Nutzen des herrschenden Einsperrsystems, müssen wir entmutigt dessen überwiegende Fruchtlosigkeit, um nicht für viele Fälle zu sagen, den unleugbar damit verbundenen Schaden zugeben.

Nun kommt diese Pollard-Methode und lehrt uns den Weg, wie wenigstens für die Legion von Fällen, welche unter dem Einfluss des Alkohols zu stande kamen, vom alten erfolglosen System mit dem allergrössten Nutzen abgewichen werden kann. Das Erscheinen des Schöpfers dieser Methode auf dem Deutschen Abstinententag war ein Ereignis, auch wenn er, des Deutschen unkundig, auf die Interpretation seines Werkes

durch den Referenten Amtsrichter a. D. Dr. Bauer, den Schriftführer des Münchener Bezirksvereins g. d. M. g. G. angewiesen war. Es geschah das in so vorzüglicher, sachkundiger Art und mit dem Erfolg, dass der Glaube an die Möglichkeit und die Aussicht auf einen segensreichen Wandel auf diesem düsteren Gebiet des öffentlichen Lebens alle Hörer, auch die bis dahin stärksten Zweifler beseelte. Die Pollard-Methode — früher oder später — so oder so — wird auch bei uns eingeführt werden. Das bisherige alte System hat gründlich versagt, dieses neue hat sich bereits bewährt. Warum nicht auch bei uns? Es einzuführen wird das Ergebnis des Zusammenarbeitens aller Wohlgesinnten sein. Die grossen Reihen der Mässigkeitsvereine werden dabei ihre hilfreiche Hand mit anlegen müssen und nicht fehlen dürfen. Freilich ist ein Zusammengehen mit den Abstinenzvereinen auf der Grundlage gegenseitiger vertrauensvoller, anerkennender Achtung die notwendige Voraussetzung, die nicht bei allen Rednern dieses Kongresses gebührend beachtet wurde. Umso rückhaltloser begrüssen wir den Erfolg, den unsere gemeinsame Sache, die Bekämpfung des Alkoholismus in Deutschland, auf dem Augsburger Kongress gewonnen hat.

Dr. C. Brendel-München.

Mit den Aufgaben der evangel. Pfarrer
im Kampf gegen die Alkoholgefahr

hat sich der Deutsche Pfarrertag zu Königsberg (vom 6.—8. September 1910) beschäftigt. Pfarrer Fritsch, Ruppertsburg, stellte im Auftrag des Hessischen Pfarrervereins folgenden Antrag:

„Der Deutsche Pfarrertag erklärt es angesichts der Schädigungen, welche der Missbrauch des Alkohols in gesundheitlicher, wirtschaftlicher, sittlicher und religiöser Beziehung herbeiführt, für unabweisliche Pflicht aller Geistlichen, im Interesse unseres Volkes, unserer Gemeinden, unserer Kirche, unserer Amtsführung und unseres Amtsgewissens energisch gegen diese Alkoholgefahr aufzutreten. Das Gewissen hat zu entscheiden, ob sie dies in der Avantgarde der Abstinenten, bes. des Blauen Kreuzes tun, welches, von der Liebe zu den Brüdern durchdrungen, die Abstinenz als schärfste Waffe zur Aufklärung und als einziges Mittel zur Rettung der Gefährdeten gebraucht, oder ob sie im Gros der wahrhaft Mässigen mit allen zusammen amtlich in Predigt, Unterricht, Seelsorge, persönlichem Vorbild, ausseramtlich in einer Organisation der Kämpfer gegen die Alkoholgefahr kämpfen. Die Geistlichen und die evangelische Kirche dürfen sich in der erfreulich zunehmenden Antialkoholbewegung nicht von anderen Volksfreunden überflügeln lassen, sondern sie müssen in der ersten Linie der Kämpfer bleiben.“

Zur Begründung macht der Referent folgende Ausführungen:

Der Verband hat sich schon mehrfach mit dieser Frage beschäftigt; in Danzig 1898 und in Stendal 1899 wurde die „Gefahr des modernen Wirtshauses“ besprochen und am letzteren Ort eine dementsprechende Resolution gefasst und mit der Broschüre „Das Wirtshaus eine Volksgefahr“, die in diesen Wochen in zweiter Auflage erscheint, an alle Landes- und Provinzialsynoden eingesandt. 1908 gab der Vorstand in einer Antwort an die abstinenten Pfarrer gewissermassen das Versprechen künftiger Stellungnahme zur Antialkoholbewegung. Bei dem Wachsen der Antialkoholbewegung in Deutschland, der Anteilnahme einzelner Pfarrvereine und Pfarrvereinsblätter an derselben und bei der Gefahr, dass die Geistlichen und kirchlichen Behörden bei diesem wichtigen Kampf um das vom Alkohol bedrohte Volkswohl in das Hintertreffen geraten und falschem Verdacht sich aussetzen, ist nun diese Stellungnahme erforderlich. Referent bespricht die Notwendigkeit dieses Kampfes gegen die Alkoholgefahr. Jeden Pfarrer muss sein Amtsgewissen drängen, an der Arbeit,

unser Volk mässiger zu machen und die Trinker zu retten, teilzunehmen, ebenso soll ihm das Gewissen sagen, in welcher Weise er das tun soll

Der Antrag wurde debattelos angenommen.

Die Antialkoholbewegung auf dem 57. Katholikentag zu Augsburg.

Kaplan A. Lohr, Biberbach.

Auf der 56. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Breslau 1909 hielt Pfarrer Kapitza, der unermüdliche Vorkämpfer der Nüchternheitsbewegung in Schlesien (nach dem die Abstinenten dort „Kapitzianer" heissen), die glänzende Rede: „Alkoholismus und soziale Frage"; sie wurde vom Kath. Mässigkeitsbunde als Flugschrift verbreitet (10 Pf.). Dank der grossen Fortschritte unserer Bewegung in Schlesien trat in Breslau sehr reges Interesse für die Nüchternheitsbewegung zutage, so dass es nicht an Stimmen fehlte, die Breslauer Tagung stehe zu sehr im Zeichen der Alkoholbekämpfung.

Diese Befürchtung (!) brauchte in Augsburg niemand zu hegen. In ganz Bayern, besonders in der Gegend von Augsburg, rührt sichs erst seit ein paar Jahren; die Abstinenzbewegung vollends hat nur wenige Anhänger. Darum ist es nicht zu verwundern, dass auf der 57. General-Versammlung der Katholiken Deutschlands die Alkoholfrage in einer Hauptversammlung nicht zur Sprache kam. Der religiösen, pädagogischen, sozial-caritativen Aufgaben gibt es so viele, dass unmöglich jedesmal alle in gleicher Weise behandelt werden können.

Darum versäumten es die einzelnen Vereine zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauches nicht, ausser ihren Generalversammlungen und privaten Verhandlungen auch öffentliche Versammlungen zu veranstalten. Da es sich in solchen Werbeversammlungen nicht darum handelt, Neues zu bieten, sondern die Tatsachen der Alkoholfrage in volkstümlicher Form den Zuhörern klarzulegen, so verzichten wir auf die nähere Inhaltsangabe der einzelnen Vorträge; die Veranstalter wussten die rechte Wahl ihrer Redner zu treffen. Das Versammlungslokal des „Katholischen Mässigkeitsbundes" war voll besetzt. Domprediger Dr. Wachinger (München) führte aus: Warum und wozu eine Mässigkeitsbewegung? Rechtsanwalt C. Hotter (Landshut) beleuchtete höchst originell die kriminalstatistische Seite des Alkoholismus mit besonderer Berücksichtigung bayerischer Verhältnisse (worüber soeben eine Schrift von ihm erschienen ist). Ein halbes Jahr vorher wurde eine Ortsgruppe des K. M. B. in Augsburg gegründet, was nicht zuletzt ein Verdienst dieses Herrn ist, der durch seine klaren und packenden Ausführungen die Leute zu bewegen und zu überzeugen versteht und darum auch in Niederbayern erfolgreich arbeitet. Für das „Kreuzbündnis, Verein abstinenter Katholiken" war es nicht leicht, eine öffentliche Versammlung zu versuchen, da in Augsburg eine Ortsgruppe nicht besteht. Aber der — allerdings kleine — Saal konnte die Gäste nicht fassen, für die Konrektor Wigger (Bochum) über die Gefahren des Alkoholismus und P. Syring (Heidhausen) über die Vorteile der Abstinenz sprach. Die neuankommenden Gäste konnten nicht mehr Platz finden. Schnell entschlossen eröffnete Kaufmann Rieger (Berlin) eine Parallelversammlung im Gastraum. Hier verbreitete sich P. Remigius (Franziskaner, Salzburg) über die Aufgaben der Katholiken gegenüber den Forderungen der Alkoholfrage; Dr. Strehler (Neisse) belehrte in interessanter und feinsinniger Weise über die Wirkungen des Alkohols auf Körper, Geist und Seele des Menschen. Dr. Moser (Freiburg) und P. Syring warben zum

Schluss für das Kreuzbündnis. Unseres Wissens ist die Gründung einer Ortsgruppe der Erfolg beider Versammlungen. In der öffentlichen Versammlung des „Kath. akad. Abstinentenverbandes“ verbreitete sich Dr. med. Kleinschrod (Kurarzt in Wörishofen) in geistreichen Beweisführungen über den Einfluss des Alkohols auf das menschliche Leben und den Gesamtorganismus, denen die Anwesenden mit gespannter Aufmerksamkeit folgten. — Der Vortrag erscheint im Verbandsorgan „Mitteilungen“ (Schriftstelle: Innsbruck, Innrain 29.), Vors. für Deutschl. theol. W. Scharrer, Passau, Priestersem. — Im Anschluss daran tagte der Priester-Abstinentenbund. Es wurde in den gen. Versammlungen wiederholt, hier aber mit besonderem Nachdruck betont, dass die Katholiken in der Mässigkeitsbewegung noch weit zurück sind; verschiedene Umstände erklären dies zwar — aber es daran tagte der Priester-Abstinenten-Bund. Es wurde in den gen. Versammlungen wiederholt, hier aber mit besonderem Nachdruck betont, dass die Katholiken in der Mässigkeitsbewegung noch weit zurück sind; verschiedene Umstände erklären dies zwar — aber es muss und kann mehr geschehen. Es besteht auch begründete Hoffnung, dass eine Besserung eintritt. Zum „Allgemeinen Akademikertag“ mit Referaten über studentische Zeitfragen waren auch die Vertreter der stud. Abstinenzbewegung eingeladen. Der Referent, theol. A. Lohr (Augsburg), beantwortete (für den „Kath. akad. Abstinenten-Verband“) die Fragen: Warum brauchen wir eine Abstinenzbewegung, und zwar eine akademische, und warum organisieren wir katholisch? — Man kann beobachten, wie die Vorurteile gegen unsere Bewegung selbst in studentischen Kreisen langsam schwinden.

Unter leider geringerer Beteiligung erörterte (am 3. Tage) der jüngst gegründete Verein „Volkswohl“ (Sitz München) seine Aufgabe, Trinkerheilstätten und Reformgasthäuser zu errichten. Vielleicht ist es möglich, dass sich dieser Verein mit dem Kreuzbündnis vereinigt. Bei den spärlichen Mitteln ist Einigung Bedürfnis! Uebrigens wird von der Ortsgruppe München St. Johann des K. B. in nicht gar langer Zeit eine Heilstätte für katholische Alkoholkranke eröffnet werden können (ist inzwischen geschehen in Egmating bei München. — Die Schriftl.).

Auch auf dem Katholikentag 1910 ist also der Alkoholfrage die ihr gebührende Aufmerksamkeit geschenkt worden: die Alkoholgegner haben keine Mühe gescheut. Freilich ist das Interesse der Teilnehmer durch eine grosse Zahl von Versammlungen, die alle wichtige Ziele verfolgen, so vielseitig in Anspruch genommen, dass die „Nüchternheits“-Versammlungen kaum über grosse Augenblickserfolge sich freuen dürfen. Allein die sichtbaren Erfolge kommen der Kleinarbeit zu, während diese Versammlungen mehr das Interesse für die Bestrebungen der Alkoholgegner wecken wollen. Aehnlich wird auch folgende Resolution weniger praktische Erfolge erzielen als vielmehr weitere Kreise der Katholiken mit der Nüchternheitsidee bekannt machen:

„Die 57. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands lenkt die Aufmerksamkeit der weitesten Kreise auf die erschreckende Ausdehnung des modernen Alkoholismus und seine verheerenden Folgen auf gesundheitlichem, wirtschaftlichem und religiösem Gebiete und empfiehlt, insbesondere auch angesichts der materialistischen Bestrebungen, die sich vielfach in der modernen Antialkoholbewegung breit machen,*) die eifrige Unterstützung der beiden gegen den Alkoholismus gerichteten katholischen Vereine: des Katholischen Mässigkeitsbundes Deutschlands und des Kreuzbündnisses, Vereins abstinenter Katholiken.

*) Anm. Dieses Urteil ist gegenüber einzelnen Persönlichkeiten, nicht aber gegenüber der Gesamtbewegung in Deutschland berechtigt.
D. Schriftl.

Sie wünscht eine möglichst weitgreifende, planmässige Volksaufklärung über die Schädigungen des Missbrauchs geistiger Getränke durch Vorträge und Verbreitung geeigneter Literatur, insbesondere durch Verbreitung der beiden katholischen alkoholgegnerischen Zeitschriften: „Der Morgen" (Organ des Kath. Mässigkeitsbundes) und des „Volksfreund" (Organ des Kreuzbündnisses).

Die Generalversammlung weist besonders auf die Gefahren hin, die der körperlichen und geistigen Gesundheit des kommenden Geschlechtes durch den immer mehr überhandnehmenden Alkoholgenuss der Jugend drohen, und ruft alle Eltern und Volkserzieher auf zum Schutz der Jugend vor gefährlichen Trinksitten, zu ihrer Belehrung über das Wesen dieser Volksgefahr, zu ihrer Erziehung und Schulung zu charakterfesten Persönlichkeiten in der jugendlichen, alkoholgegnerischen Vereinigung, dem Schutzengelbund."

Von der 35. Tagung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege.

Es bedarf keines Beweises, dass volkshygienische und Antialkohol-Bestrebungen sich aufs innigste berühren, in der Sache wie vielfach auch tatsächlich in den Personen, die in beiden Lagern tätig sind. Ist doch die Bekämpfung der Alkoholgefahr eine der wichtigsten Aufgaben der Volksgesundheitspflege und ist doch unter den drei grossen Volkskrankheiten, Alkoholismus, Tuberkulose und Venerie, die erstgenannte wohl die schlimmste, verbreitetste und verhängnisvollste! So entspricht es denn auch nur dem sachlichen Verwandtschaftsverhältnis, wenn auf der 35. Jahresversammlung des genannten Vereins, die vom 14. bis 17. September unter dem Vorsitz von Oberbürgermeister Dr. von Borscht-München in Elberfeld abgehalten wurde, beim Verhandlungsgegenstand „Aufgaben und Ziele der Rassenhygiene" sowohl im Referat als auch in der anschliessenden Diskussion die Alkoholfrage mehrfach zum Wort kam. Dr. med. A. Plötz-München betonte in seinem Vortrag, dass infolge von weitverbreiteter Keimvergiftung durch Alkohol, Syphilis und Tuberkulose und von Vorgängen, die gegen die Auslese gerichtet sind, die Gesunderhaltung der Rasse oder gar ihre Weiterentwicklung nicht mehr mit Sicherheit gewährleistet wird. Hier hat nun die Rassenhygiene einzusetzen; denn auch wenn man die Behauptung einer Entartung bestreiten will, — der tatsächlich bestehende Zustand unserer Rasse ist schlecht genug: ein Drittel unserer Männer militäruntauglich, ein Drittel der Frauen unfähig, ihre Kinder die normale Zeit hindurch zu stillen usw. Zu den besonderen Aufgaben der praktischen Rassenhygiene gehört also u. a. die Bekämpfung aller Keimgifte einschliesslich des Alkohols. In der Debatte gingen, hieran anknüpfend, Kreiskommunalarzt Dr. Neumann-Vohwinkel als Vertreter des Guttemplerordens und Nervenarzt Dr. Röder-Elberfeld näher auf die Alkoholfrage ein. Ersterer gab dem Gedanken Ausdruck, die Eindämmung der Alkoholgefahr müsse im Vordergrund aller Rassenbestrebungen stehen, da der Alkoholismus der Tuberkulose und Syphilis den Boden bereite, und forderte die Unterstützung aller wissenschaftlichen, insbesondere naturwissenschaftlichen Kreise für die Abstinenzbewegung. Letzterer machte etwa folgende bemerkenswerte Ausführungen:

„Als Leiter der Elberfelder Wohlfahrtsstelle für Alkoholkranke begrüsse ich lebhaft die Erweiterung des Arbeitsgebietes des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. Bei dieser Tätigkeit sieht man an jedem einzelnen Falle, wie die Verschlechterung der Rasse vor sich geht, wie die Gesundheitsschädigung des einzelnen Individuums die öffent-

liche Gesundheit durch Ausbreitung von Gesundheitsschädigungen auf das stärkste gefährdet. Einmal direkt durch Zeugung körper- und willensschwacher Nachkommen und schlechte Gesundheitspflege der Familie, dann durch das Beispiel, das Genossen zum Trinken sucht und leider so leicht findet. Gerade die Stadtverwaltungen sollten diesen Zweig durch Unterstützung aller Nüchternheitsbestrebungen pflegen, denn diese hygienische Aufgabe ist die relativ billigste. Es genügt in vielen Fällen die Erlaubnis zur Benutzung vorhandener Räume und Demonstrationsmittel etc. Dass der Finanzpunkt ein sehr wesentlicher ist, leuchtet ohne weiteres ein, müssen doch so viele als notwendigst anerkannte hygienische Forderungen eben aus diesem Grunde zurückgestellt werden. Dass der Einwand, bei grösserer Nüchternheit verminderten sich die notwendigen Geldquellen, nur von der Unkenntnis erhoben werden kann, geht, abgesehen von allen sittlichen Gründen, ohne weiteres aus den einschlägigen Untersuchungen hervor. Der Aufwand für Armen-, Kranken-, Schwachsinnigen- und Verbrecherversorgung usw. ist weit grösser als die Einnahmen aus Alkoholsteuern.

Für den Augenblick mag ja einem Stadtoberhaupt die Entscheidung schwer fallen, durch einschränkende Massnahmen die Einnahme an Steuern zu verringern. Die Erfolge in Bezug auf Ersparnis treten naturgemäss erst später in Erscheinung. Mit vorübergehender Mehrbelastung muss man rechnen. Aber an das Später müssen unsere Stadtverwaltungen jetzt so wie so schon denken, je mehr man die Natur der Grossstädte kennen lernt. Dafür müssen Mittel eingestellt werden. Ich erinnere an die Bodenpolitik der Gemeinden.

Dass der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege aber schon aus nationalen Gründen sich der Erweiterung seines Arbeitsgebietes nicht entziehen kann, folgt schon aus der Tatsache der Verminderung der Militärtauglichkeit der Grossstädter (Berlin hat nur 35% Taugliche unter den Gestellungspflichtigen) und aus der daneben zu stellenden weiteren Tatsache, dass in Norwegen diese Zahl der Tauglichen in demselben Masse gestiegen ist, wie der Alkoholkonsum sich vermindert hat."

J. Flaig.

Der Verein abstinenter Lehrerinnen.

Die erste Vorsitzende dieses Vereins, Fräulein W. Lohmann, Bielefeld, gibt soeben den Bericht über die ersten sechs Jahre seiner Tätigkeit heraus. Nach demselben hat der Verein mehrere Flugblätter und andere Schriften herausgegeben und verbreitet, u. a. einen Entwurf einer Stoffverteilung für einen stufengemäss geordneten Antialkoholunterricht in der deutschen Volksschule, Gutachten deutscher Universitätsprofessoren zum Alkoholismus der Kinder. Der Verein ist mit verschiedenen Eingaben und Anregungen betr. antialkoholischen Unterricht in Schulen und Seminaren, alkoholfreie Spaziergänge, Schriftenverbreitung, Trinkerfürsorge, an die Staatsministerien, Regierungspräsidenten, Magistrate etc. herangetreten; Lehrerinnen- und Frauenvereine wurden zur Mitarbeit angeregt, Vorträge wurden veranstaltet. Das Organ des Vereins ist die monatliche Beilage zu der Zeitschrift „Ein Volk, eine Schule", betitelt „Gegen den Alkoholismus", herausgegeben von Frl. G. Streichhan, Pankow, Park-Str. 5 a. Der Verein zählt jetzt 157 Mitglieder.

Antialkohol-Chronik aus Deutschland*)
für die Zeit vom Januar bis August 1910.

Von Pastor Dr. Stubbe, Kiel.

Mit persönlichen Notizen sei begonnen.

Geheimrat Prof. Dr. Böhmert hat sich in Rücksicht auf sein Alter im April 1910 von der verantwortlichen Schriftleitung der von ihm mitbegründeten und mitredigierten „Alkoholfrage“ zurückgezogen. Es ist aufs wärmste anzuerkennen, mit welcher Frische er, ein Freund und Gesinnungsgenosse von A. Lammers, bis zuletzt seines Amtes gewaltet hat. Dass sein reiches Wissen und seine vielseitige Erfahrung auch weiterhin der Zeitschrift erhalten bleiben, ist ein beredtes Zeugnis für die unermüdliche Schaffenskraft dieses wackeren Kämpen der deutschen Nüchternheitsbewegung. Wir machen auf die reichhaltige „Festgabe zum 80. Geburtstage Böhmerts“, betitelt „Am Born der Gemeinnützigkeit“, herausgegeben von Peter Schmidt, Dresden 1909, aufmerksam, worin in 31 Kapiteln auf die verschiedenen Probleme eingegangen wird, die Böhmerts Arbeitskreis berühren; wir nennen davon „Mässigkeit und Enthaltsamkeit als Grundsatz der Lebensführung“ (von Dr. Scheven), „Das Recht des Staats zur Bekämpfung der Trinksitten“ (Dr. Brendel), „Stand der Mässigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung“ (Dr. Flade).

Gestorben sind Pastor D. Dr. von Bodelschwingh (Bethel), Pastor Dr. Küssner (Mölln), Sanitätsrat Dr. Meinert (Dresden).

von Bodelschwingh, der Begründer einer Trinkerheilstätte, der Schöpfer der Arbeiterkolonien, die Seele vieler Wohlfahrtseinrichtungen, die zum guten Teil mit der Alkoholnot im Zusammenhang stehen, — Küssner, der Verfasser der Schriften „Was können Magistrate kleiner Städte gegen den Missbrauch geistiger Getränke tun?“ und „Was sind wir unseren Kanalarbeitern schuldig?“, — Meinert, Mitherausgeber der „Alkoholfrage“ und Verfasser zahlreicher Abhandlungen darin (von denen „die Trinkfestigkeit vom ärztlichen Standpunkte“ als besondere Schrift erschienen ist), Gründer der Trinkerheilstätte Seefrieden, ein kenntnisreicher, temperamentvoller und warmherziger Vorkämpfer im Dresdener Bezirksverein und im Sächsischen Landesverband gegen den Missbrauch geistiger Getränke, — gleich Bodelschwingh und Küssner, Mitglied des Verwaltungsausschusses des Deutschen Vereins g. d. M. g. G.

Von einer Reihe vorjähriger Kongresse sind die Verhandlungen im Druck erschienen: vom 12. Internationalen Kongresse zu London (18.—24. Juli 1909), Paternoster House, St. Paul's, London E. C., zu haben beim Mässigkeits-Verlag, Berlin (Preis geb. 7 M.), von der Jahresfeier des Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke zu Nürnberg, vom 6. Deutschen Abstinententag zu Frankfurt a. M. (1.—5. Okt. 1909) Guttempler-Verlag, Hamburg, zu haben beim Mässigkeits-Verlag, Berlin (Preis 2 M.), von der ersten deutschen Konferenz für Trinkerfürsorgestellen: Trinkerfürsorge. Bericht über die erste deutsche Konferenz für Trinkerfürsorgestellen am 26. Oktober 1909 zu Berlin nebst Material für die Fürsorgetätigkeit. Mässigkeits-Verlag, Berlin W 15 (M 1,20).

---

*) Eine Chronik aus den anderen Ländern folgt im nächsten Heft.

Tagungen antialkoholischer Organisationen:

Der Deutsche Verein für Gasthausreform hielt am 11. März in Berlin seine Hauptversammlung. Der Sitz des Vereinsanwalts — P. Reetz — ist jetzt in Stettin. Die praktische Einzelarbeit hat der Verein nunmehr vernünftiger Weise den provinziellen Organisationen überlassen: er selbst besitzt nur noch ein Gasthaus. Sein Organ „Gasthausreform" veröffentlicht in Nr. 5 1909 und Nr. 1 ff. 1910 eine interessante Studie von Pastor Reetz über Gemeinde-Gasthäuser und gemeinnützige Gesellschaften.

Deutscher Verein enthaltsamer Lehrer: Jahresversammlung zu Bremen am 17. Mai. Die Vereinsleitung ist auf Rektor Dannmeier (Kiel), die Schriftleitung der Vereinszeitschrift "Enthaltsamkeit" auf Lehrer Muthorst (Hamburg) übergegangen. Mitgliederzahl anfangs 1910: 536. — Man besprach u. a. den geplanten Kongress für alkoholfreie Jugenderziehung in Berlin und nahm teil an einer vereinigten Jugendlogensitzung, auf der Lehrer Koopmann (Tondern) über die Bedeutung und Entwicklung des Jugendwerkes redete.

Die Jahresfeier des Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke fand vom 15.—18. Juni zu Kiel statt. Sie war verbunden mit dem Jubiläum des Kieler Bezirksvereins, einer Frauenkonferenz und der Versammlung des Verbandes von Trinkerheilstätten des deutschen Sprachgebietes. — Im Verwaltungsausschuss wurde die Localoption behandelt; der Berichterstatter Prof. Dr. Martin Hartmann (Leipzig) sah in ihr die beste Lösung aller Schwierigkeiten des Konzessionswesens, zumal auf dem Lande, — während der Mitberichterstatter Pastor Stubbe (Kiel) sich begnügte, eine Reform in der Richtung der Gemeindebestimmung (und zwar in Verbindung mit dem Gedanken des Gothenburger Systems) zu befürworten. Eine Resolution wurde nicht gefasst.— Bei der Hauptversammlung boten u. a. die Begrüssungen seitens der Marine und der Kanalverwaltung interessante Mitteilungen über die antialkoholische Arbeit dieser Behörden. Der Vortrag von Baurat Dr. Fuchs (Karlsruhe) über den „Alkoholismus, eine Gefahr für Deutschlands Weltstellung", betonte überzeugend, wie Deutschlands hervorragende Stellung im Wirtschafts- und Geistesleben der Völker unausgesetzte Steigerung aller seiner wirtschaftlichen, geistigen und sittlichen Fähigkeiten verlange. Diese werden durch den Alkoholismus erheblich beeinträchtigt. Alle Volkserzieher müssen darum den Kampf gegen den Alkoholismus als eine nationale Pflicht auffassen. — Eine Resolution richtete deshalb „an alle massgebenden Faktoren in Staat und Gemeinde, Kirche und Schule, Heer und Marine, an alle in Betracht kommenden Vereine, an alle Volksfreunde die dringliche und herzliche Bitte, unsere volkserzieherische Arbeit mit Rat und Tat zu unterstützen." — Dankenswert war es, dass den Oberklassen sämtlicher Schulen seitens der Schulverwaltung in Schulaulen oder geeigneten Turnhallen Gelegenheit gegeben wurde, antialkoholische Vorträge berufener Männer und Frauen zu hören.

Der Trinkerheilstättenverband umfasst jetzt 28 Heilanstalten für Männer mit 1283 Betten und 11 für Frauen mit 221 Betten. Die Heilerfolge beliefen sich auf 30—60 %, die durchschnittliche Belegung der Betten betrug 79, bezw. 71,2 %.

Der Geschäftsbericht des Deutschen Vereins g. d. M. g. G. für 1909 weist 34 618 Mitglieder auf mit 45 233,01 M Beiträgen bei einer Gesamtjahreseinnahme von 112 687,37 M. Als neue Arbeitszweige sind mit Liebe und Erfolg gepflegt die Trinkerfürsorge (eigene Konferenz!) und das Ausstellungswesen (Uebernahme der Eggersschen antialkoholischen Ausstellungen: einer ständigen Abteilung in der Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt in Charlottenburg und einer Wanderausstellung; letztgenannte wurde in 9 Monaten in 13 Orten vorgeführt und von mehr als 100 000 Menschen besucht). Die Korrespondenz betrug durchschnittlich im Monat 4482 Post-

ausgänge (ungerechnet die Versendung der regelmässigen Veröffentlichungen). Der alkoholische Einschlag der „Reichsfinanzreform" und der Animierkneipenunfug veranlassten eifriges Vorgehen. Eine Behandlung der Alkoholfrage auf kirchlichen Synoden fand in Erfüllung einer Bitte des Vereins auf mehr als 200 Synoden statt. Der Verlag erweiterte sich (Gesamteinnahme 33 882,50 M). — Fertiggestellt ist eine Lichtbilderserie von Prof. von Grützner, abgehalten ein Ausbildungskursus für Trinkerfürsorger von Geschäftsführer Burckhardt (in der Osterwoche), ferner eingerichtet eine Trinkbrunnenabteilung auf der Allgemeinen Städtebauausstellung zu Charlottenburg. Ueber den Vorentwurf zum Strafgesetz hat Präsident von Strauss und Torney eine beachtenswerte Broschüre veröffentlicht. Ein feinsinniger Vortrag von Burckhardt über „Alkohol und Lebenskunst" ist bei Keutel, Karlsruhe, — Quellenmaterial zur Alkoholfrage (aus dem Reichsarbeitsblatt mit wertvollen statistischen Uebersichten) im Mässigkeits-Verlag erschienen.

Einige Nachrichten über Bezirksvereine des D. V. g. d. M. g. G. seien angeschlossen. Der Kieler Verein feierte sein 25jähriges Bestehen. Eine Uebersicht über das 25jährige Vereinsleben (von Stubbe geschrieben) zeigt, wie der Verein versucht hat, in Aufklärung, Veredlung der Geselligkeit, Errichtung gemeinnütziger Schenken zu wirken, und in immer weitere Arbeitskreise geführt worden ist. Als Festschrift für die Tagung des D. V. bot der eben genannte Verfasser Bilder aus der älteren Mässigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung, welche durch den (erstmaligen) Abdruck der theologischen Fakultätsgutachten von 1847 über die biblische Wein- bezw. Branntweinfrage weitergehendes Interesse haben dürften. (Beides zu beziehen vom Mässigkeits-Verlag, Berlin). — Der Hamburger und der Altonaer Verein haben 1909 je eine in Segen arbeitende Trinkerfürsorge eingerichtet. Der Dresdener Bezirksverein berichtet in seiner Uebersicht über 1909 ausführlich über die Entwicklung seiner zahlreichen, vortrefflichen Veranstaltungen und verbreitet sich sodann ausführlich über die dortige Beratungs- und Fürsorgestelle für Alkoholkranke. In Berlin bewährt sich der vom Frauenverein gegen den Alkoholismus geschaffene Betrieb von Milch- und Erfrischungsschänken. Auch hat dieser Verein einen Anfang mit Trinkerinnenfürsorge und umfangreicher antialkoholischer Belehrung in Mädchenschulen und -Seminaren gemacht. In Bielefeld hat man eine Lehrerin, Fräulein Lohmann, die auch als antialkoholische Schriftstellerin bekannt ist, als Trinkerfürsorgerin im Hauptamte angestellt. Die Posener städtische Wohlfahrtsstelle für Alkoholkranke, die in engster Fühlung mit dem Bezirksverein steht, hat, weil der städtische Apparat hinter ihr stand, 1533 Ladungen an Trinker und deren Angehörige, darunter 49 durch Vermittlung der Polizeibehörde in ihrem ersten Betriebsjahr ergehen lassen können. In Elberfeld hat man gute Erfahrungen mit der Verbindung der Hauspflege mit der Trinkerfürsorge gemacht.

Die Grossloge II des I. O. G. T. beging ihre Hauptverlung zu Bielefeld vom 7.—12. Juli. Der Begrüssungsabend war künstlerisch ausgestaltet (u. a. Rede von Prof. Kiefer). Am Sonntag veranstaltete der Verein abstinenter Pastoren einen Festgottesdienst in Bethel (Pastor Quantz aus Bahrendorf), am Nachmittag die Jungtemplerschar Umzug und Jugendspiele in Volkstracht. Ein Familienabend zu Bethel brachte die innigen Beziehungen der von Bodelschwinghschen Anstalten mit dem Antialkoholismus zur Geltung. Eine Festvorstellung im Bielefelder Sommertheater wurde eingeleitet durch eine Rede von Hähnel „Auf zur Freiheit, auf zum Glück!" — Am 1. Mai 1910 zählte Grossloge II 44 804 Mitglieder in 1152 Logen, das Jugendwerk 16 195 Jugendliche in 427 Jugendlogen. Unter den Arbeiten des I. O. G. T. darf als besonders bedeutsam die Agitation in der Marine bezeichnet werden. Der Verlag des I. O. G. T. ist weiter ausgebaut; das Schriftenkonto ergab im Betriebsjahr 1200 M. Beitrag für die allgemeinen

Verwaltungskosten und einen Nettogewinn von 9 588,09 M. Besonders beliebt sind die Schriften Asmussens. — Rolffs hat auf Grund einer Studienreise über das Gotenburger System geschrieben und wünscht etwas dem Gotenburger System ähnliches auch für Deutschland als Durchgang zu weiteren Reformen. Von Goeschs kleiner Schrift über den Guttemplerorden ist eine neue Auflage nötig geworden. Vorzüglich geraten ist der Guttemplerkalender für 1911 von Asmussen, — nicht lediglich antialkoholische Geschichten und Abhandlungen, sondern auch sonst Erzählungen und Bilder aus dem Leben von Schriftstellern anerkannten Rufes. — Die Hauptaufgabe für den I. O. G. T. ist z. Zt. die Vorbereitung der Weltlogentagung in Hamburg im Jahre 1911.

Am 9. und 10. September kam die Internationale Vereinigung gegen den Missbrauch geistiger Getränke zu Scheveningen zusammen. Ein Bericht über die Konferenz ist im ersten Heft Seite 67 ff. veröffentlicht.

Deutscher Abstinententag (mit einer grossen Reihe von Sonderkonferenzen) zu Augsburg (29. September bis 3. Oktober). Bericht darüber Seite 174.

Bundesfest der evang.-kirchlichen Blaukreuzvereine zu Hannover am 9. und 10. Oktober. Bericht darüber folgt im nächsten Heft.

Von verwandten Bestrebungen erwähnen wir die 17. Generalversammlung des Zentralverbandes der Ortskrankenkassen zu Regensburg 11.—12. Juli. Ueber Alkoholismus und Krankenkassen sprachen Hirt und Gonser; die Krankenkassen rüsten sich, die Antialkoholbewegung nach Kräften zu unterstützen, und hoffen, dass die Reichsversicherungsordnung ihnen hierin grössere Bewegungsfreiheit schaffen wird.

Ueber die Localoption ist infolge der regen Agitation des Propaganda-Ausschusses der Alkoholgegner viel verhandelt. Auf einer Versammlung der Inneren Mission zu Nordschleswig ist eine Resolution zu ihren Gunsten gefasst. Der Rheinisch-Westfälische Frauentag zu Essen (Vorträge von Hähnel und Stubbe) wünschte eine den deutschen Verhältnissen entsprechende Form; die Generalversammlung des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes in Koblenz „sah sich ausser Stande, schon jetzt in ihrer Gesamtheit für die Einführung einzutreten. Dagegen erstrebt der Bund die auch auf andere Weise mögliche weiteste Einschränkung der Schankkonzessionen als eines der wichtigsten Mittel im Kampf gegen die Schäden des Alkoholismus.“

Als neuere Localoption-freundliche Literatur ist zu notieren: W. Degenkolb, Das Gemeindebestimmungsrecht, sein Wesen und seine Bedeutung. Fr. Hähnel, Das Gemeindebestimmungsrecht und die Frauen. M. Helenius, Ueber das Alkoholverbot in den Vereinigten Staaten.

Ueber die Verhandlungen über das Gemeindebestimmungsrecht auf der 9. Generalversammlung des Bundes deutscher Frauenvereine in Heidelberg am 8. Oktober 1910 wird das nächste Heft der Alkoholfrage berichten.

Eines der zurzeit meist bearbeiteten innerdeutschen Probleme dürfte die Trinkerfürsorge sein. In Kiel wurde im Juni auf drei Versammlungen hierüber verhandelt; in Scheveningen stand sie mit auf der Tagesordnung. Vorstehend haben wir beim Deutschen Verein g. d. M. g. G. über Arbeiten auf diesem Gebiete berichtet; hier ist als neueste Schrift nachzutragen: Dr. Hesse, Die Fürsorge für Alkoholkranke. (An der Hand der Einrichtungen der Berliner Auskunfts- und Fürsorgestellen für Alkoholkranke in Verbindung mit den dortigen Auskunfts- und Fürsorgestellen für Lungenkranke dargelegt.)

Bedeutsam tritt der Anteil der Frauenwelt an der Antialkoholarbeit hervor. Sie ist ein wesentlicher Faktor im Aufblühen des D. V. g. d. M. g. G., kommt nicht nur den alten Wohlfahrtseinrich-

tungen (Kaffeeschenken, Volksküchen), sondern auch den neuen Arbeitszweigen (Milchhäuschen, vor allem Trinkerfürsorge) zugute. Wir begrüssen eine Massenpetition deutscher Frauen mit etwa 130 000 Unterschriften betr. Verbot weiblicher Bedienung in Gast- und Schankwirtschaften an die zuständigen Reichsbehörden, stehen aber unsererseits denen näher, die nicht Beseitigung, sondern Reform des Kellnerinnenberufes erstreben.

Von parlamentarischen Erfolgen buchen wir die Bemühungen der Abgeordneten Leonhart und Behrens beim Etat des Reichsamts des Innern, und im Preussischen Landtag die des Abgeordneten Prof. Dr. Fassbender beim Etat der Zentrale für Wohlfahrtseinrichtungen, nicht nur neue Aeusserungen des Wohlwollens, sondern kräftigere Unterstützung der Antialkoholbestrebungen zu bewirken.

Der Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches hat den D. V. g. d. M. g. G. veranlasst, einen Ausschuss einzusetzen, der dessen Stellung zu der Behandlung von Alkoholstraftaten zu prüfen hat. Das Ergebnis der Beratungen ist von Prof. Dr. Heimberger (Bonn) in einer Denkschrift bearbeitet worden, welche die Geschäftsstelle (Berlin W 15) gern zur Verfügung stellt.

Im Badischen Landtag verteidigte der Minister des Innern gegen einen sozialdemokratischen Vorwurf die Beschränkung des Biergenusses während der Arbeit.

In Preussen ist seitens des Kultusministeriums erneut die Verbreitung der (von Quensel verfassten) Belehrungskarte für Mütter bei den Impfterminen angeordnet, auch den Kreisärzten die Förderung der Antialkoholbestrebungen anempfohlen worden.

Das Kolonialamt hat infolge der Anregung des D. V. g. d. M. g. G. die Kaiserlichen Gouvernements angewiesen, planmässig antialkoholische Aufklärungsliteratur zu verbreiten.

Der Deutsche Kaiser hat sich sowohl gegenüber dem Rektor der Universität Giessen wie gegenüber dem Erbauer der Hohkönigsburg sehr ernst über die Trinkunsitten an den deutschen Universitäten ausgesprochen. — Oeffentliches Aergernis gaben bekanntlich Trinkausschreitungen feudaler Verbindungsstudenten zu München und Bonn; fast noch anstössiger als der grobe, gemeingefährliche Unfug ist die Milde des richterlichen Urteilsspruchs.

Auch der Herzog von Meiningen hat einen landesväterlichen Appell an seine Studenten gerichtet.

Es wird ein Rückgang sowohl des Bier- wie des Schnapskonsums in Deutschland verzeichnet, worauf nicht nur die Verteuerung der Getränke durch die Reichsfinanzreform und der Boykott (aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen), sondern auch die antialkoholische Aufklärung einen gewissen Einfluss gehabt haben dürfte.

Für die Masse des Volkes ist die Stellung der Sozialdemokratie bedeutsam. Der preussische Parteitag lehnte freilich die Anträge der Vereine abstinenter Arbeiter (zum Kapitel „Gesundheitswesen") sämtlich ab, erinnerte aber an den Leipziger Beschluss betr. Schnapsboykott.

Anlässlich des Tarifkampfes im Baugewerbe fasste die Generalversammlung der Maurer einstimmig den Beschluss: es sei moralische Pflicht der Verbandsmitglieder, während des (bevorstehenden) Kampfes keinerlei alkoholische Getränke zu geniessen; man müsse in solcher Zeit jede überflüssige Ausgabe vermeiden.

In der sogen. Freien Jugendbewegung bemüht man sich um die Gründung eigener Jugendheime, in denen nach Beschluss der Reichskonferenz vom April d. Js. der Ausschank alkoholischer Getränke streng zu untersagen ist. Eine zweite Resolution dieser Konferenz verpflichtet die „Jugendausschüsse" zu alkoholgegnerischer Aufklärungsarbeit.

Literatur.

Der Mässigkeits-Verlag zu Berlin.*)

Durch die Uebernahme der Zeitschrift „Die Alkoholfrage“ aus dem Böhmertschen Verlage hat der Mässigkeits-Verlag nicht ohne Opfer eine neue verantwortungsvolle Aufgabe in seinen Bereich gezogen. Was für die Gesamtbewegung gegen den Alkoholismus die Zeitschriften „Alkoholismus“ (geleitet von Dr. Waldschmidt) und „Alkoholfrage“ (geleitet von Geheimrat Prof. Dr. Böhmert) leisten wollten, übernimmt jetzt die neue Folge der „Alkoholfrage“ für sich allein und sucht damit die Gedanken von Baer und Martius durch die Mittel des Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke zu verwirklichen. Der Mässigkeits-Verlag hofft, seinem Ideal, eine Zentrale antialkoholischer schriftstellerischer Arbeit für das deutsche Sprachgebiet zu sein, hierdurch um ein Stück näher zu kommen.

Was hat der Verlag bisher geleistet? Kann man ihm zutrauen, dass er der neuen Aufgabe gerecht wird?

Der Mässigkeits-Verlag ist nicht einzig in seiner Art: Alkoholgegnerbund, Blaues Kreuz, Bund enthaltsamer Arbeiter, Guttempler, — sie alle haben eigene Schriftenvertriebe eingerichtet. Angesehene Verlage wie Barth (Leipzig), Bergmann (Wiesbaden), Böhmert (Dresden), Deutscher Verlag für Volkswohlfahrt (Berlin), Fischer (Jena), Lehmann (München), Marhold (Halle), Oldenbourg (München), Reinhardt (Basel), Reinhardt (München), Teubner (Leipzig), Urban & Schwarzenberg (Berlin u. Wien) u. a. geben antialkoholische Bücher heraus, — ein Beweis, dass der Kampf gegen den Alkoholismus eine Kulturmacht geworden ist.

Auch der Mässigkeits-Verlag hat sich mit Erfolg bemüht, Nützliches zu leisten. Eine Zusammenstellung seiner Veröffentlichungen dürfte dies am besten zeigen. (Wir sehen davon ab, aufzuzählen, was von seinen Artikeln vergriffen ist; wir führen nur an, was fortlaufend bei ihm zu haben ist.) Er hat seine Ehre darin gesucht, auf allen Wissensgebieten etwas zu bringen, soweit sie die Alkoholfrage berühren.

I. Allgemeines und Grundsätzliches.

Quellen-Material zur Alkoholfrage. Herausgegeben vom Kais. Statistischen Amt. 3. Aufl. 1 *M*.

Martius, P. Dr., Der Deutsche Verein g. d M. g. G. und die Abstinenz. 20 *ℌ*.

Ansprache des Staatsministers a. D. D. Dr. Graf von Posadowsky-Wehner auf der 26. Jahresversammlung d. D. V. g. d. M. g. G., Nürnberg 1909. 100 St. 1,20 *M*.

*) Der Schriftenvertrieb des D.V.g.d.M.g.G. hat sich nicht mit den Büchern und Flugschriften des Mässigkeits-Verlags allein befasst, sondern hält antialkoholische Schriften verschiedenster Herkunft auf Lager und besorgt, was immer auf diesem Felde gewünscht wird, — wie ja auch die neue Zeitschrift nicht nur den Mitgliedern des D.V.g.d.M.g.G., sondern Vertretern aller Richtungen dienen soll, — allen, die nach einer Vertiefung ihrer antialkoholischen Stellung Verlangen tragen.

Quensel, Reg.-Rat, Der Alkohol und seine Gefahren. 36. Aufl. 20 ₰.

Bode, Dr., Deutsche Worte über deutsches Trinken. 5. Aufl. 20 ₰.
— Der größte Betrüger. 60. Tausend. 20 ₰.
— Nachdenkliche Geschichten vom Trinken. Neue Ausg. 39. Tausend. 20 ₰.
— Alkohol & Co. 4. Aufl. der illustr. Ausg. 20 ₰.

Hermannssohn, „Wohlauf, noch getrunken!"? 3. Aufl. 10 ₰.

von Gruber, Ob.-Med.-Rat Hofrat Prof. Dr., Hygiene des Ich. 50 ₰.

Weymann, Geh. Reg.-Rat Dr., Der Abstinenz-Vogel. 2. Aufl. 20 ₰.

Nationales.

von Gruber, Ob.-Med.-Rat Hofrat Prof. Dr., Die Alkoholfrage in ihrer Bedeutung für Deutschlands Gegenwart und Zukunft. 20 ₰.

Flade, Dr. med., Der Kampf gegen den Alkoholismus ein Kampf für unser deutsches Volkstum. 4. Aufl. 30 ₰.

Gonser, Prof., Der Kampf gegen den Mißbrauch geistiger Getränke — eine nationale Aufgabe. 10 ₰.

II. Geschichtliches.

Bode, Dr., Kurze Geschichte der Trinksitten und Mäßigkeitsbestrebungen in Deutschland. 2,40 ℳ.

Stubbe, P. Dr., Der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. Denkschrift. 2. Aufl. (zum Jubiläum 1908). 2 ℳ.
— Die ältere Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung in Schleswig-Holstein. 2 ℳ.
— Der Kampf gegen den Alkoholismus in Mecklenburg. 1,20 ℳ.

III. Ärztliches; Gesundheitswesen.

Kommerell, Med.-Rat Dr., Ärztliches über das Trinken. 2. Aufl. 30 ₰.

Schenk, Dr. med., Gebrauch und Mißbrauch des Alkohols in der Medizin. 50 ₰.

Tuczek, Geh. Med.-Rat Prof. Dr., Ärzliches zur Trunksuchtsfrage. 5 ₰.

Ziehen, Geh. Med.-Rat Prof. Dr., Über den Einfluß des Alkohols auf das Nervensystem. 2. Aufl. 20 ₰.

Hoppe, Dr. med., Erhöht der Alkohol die Leistungsfähigkeit des Menschen? 4. Aufl. 15 ₰.

Strähler, E., Gibt Alkohol Kraft? 4. Aufl. 15 ₰.

Spezielles.

1. **Trinkerheilung, Trinkerfürsorge.**

Bode, Dr., Die Trunksucht als Krankheit und ihre Behandlung. 1,20 ℳ.

Colla, Dr. med., Die Trinkerversorgung unter dem Bürgerlichen Gesetzbuche. 1 ℳ.

Flade, Dr. med., Erfüllen Gesellschaft und Staat ihre Pflicht Trunksüchtigen gegenüber? 25 ₰.

Martius, P. Dr., Deutsche Trinkerheilstätten. 1 ℳ.

Verzeichnis der **Trinkerheilstätten** in Deutschland 1910. 20 ₰.

Bericht über die **Konferenz für Trinkerfürsorgestellen** in Berlin 1909. 1,20 ℳ.

Burckhardt, R., Organisierte Fürsorge für Trinker und ihre Familien 40 ₰.

Neumann, Joseph, Pfr., Fürsorge und Vorsorge bei Trunkgefährdeten. 40 ₰.

Vgl. auch Trinkerfürsorge in Breslau, Harburg und Herford unter VI.

2. **Getränkefrage.**

Hoppe, Dr. med., Die Biergefahr. 30. Tausend. 10 ₰.
— Das Bier als Volksgetränk. (Flugblatt.) 100 St. 1 ℳ.

Martius, P. Dr., Ersatz für Branntwein und andere starke Getränke. 2. Aufl. 20 ₰.

Moritz, Geh. Med.-Rat Prof. Dr., Das Bier in der Alkoholfrage. 10 ₰.

Schindler, Schuldir., Was sollst du vom Bier, Wein und Branntwein wissen? 6. Aufl 25 ₰.

3. Kind und Alkohol.

Bode, Dr., Zum Schutz unserer Kinder vor Wein, Bier und Branntwein. 15. Aufl. 20 ₰.
— Warum unsere Kinder Wein und Bier nicht haben sollen. (470000!) 10 ₰.
Hartmann, Geh. San.-Rat Prof. Dr., Merkblatt für Mütter. 100 St. 2 ℳ.
Stumpf, Med.-Rat Dr., Über Alkoholgenuß in der Jugend. 20 ₰.
Zum Nachdenken für alt und jung. **(Professoren-Gutachten.)** 100 St. 1 ℳ.

IV. Kirchliches.

Siebert, Pfr., Die evangelische Kirche im Kampfe gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. 30 ₰.
Bungenberg, Pfr., Die Aufgaben der kirchlichen Gemeinden und ihrer Organe im Kampfe gegen die Trunksucht. 20 ₰.
Gonser, Prof., Stellung und Aufgaben der Inneren Mission gegenüber der Antialkohol-Bewegung. 40 ₰.

V. Pädagogisches; Schule und Universität.

Vergl. auch Kind und Alk. III 3.

1. Erziehung.

Gerken-Leitgebel, Liska, Wie erziehen wir die Jugend zum Kampf gegen den Alkoholismus? 15 ₰.
Stubbe, P. Dr., Welche Aufgaben stellt die Alkoholnot an die Jugend- und Volkserziehung? 10 ₰.

2. Schule

Bode, Dr., Schule und Alkoholfrage. 2,40 ℳ.
— Auch Dein Feind. Geschichten für Kinder. 5. Aufl. 10 ₰.
Droste, Lehrer, Die Schule, der Lehrer und die Mäßigkeitssache 18. Aufl. 20 ₰.
Gonser, Prof., Die Aufgabe der deutschen Schule in der Kulturbewegung gegen den Alkoholismus. 5. Aufl. 15 ₰.
— Alkoholgegnerische Unterweisung in den Schulen der verschiedenen Länder. 40 ₰
Sladeczek, Rektor, Die vorbeugende Bekämpfung des Alkoholismus durch die Schule. 2 ℳ; geb. 2,40 ℳ.

3. Schulentlassene Jugend.

Martius, P. Dr., Die schulentlassene erwerbsarbeitende Jugend und der Alkohol. 2. Aufl. 75 ₰.

4. Höhere Schulen.

Hartmann, Prof. Dr., u. **Weygandt,** Prof. Dr. med. et phil., Die höhere Schule und die Alkoholfrage. 3. Aufl. 40 ₰.
Esche, Prof. Dr., Jugendkraft und Jugendfreude. 10 ₰.
— u. **Blank,** Dr. med., Lebensglück und Volkskraft. 20 ₰
Ponickau, Prof. Dr., Ein Zyklus von Alkoholbelehrungen in einer Gymnasial-Untersekunda. 30 ₰.

5. Turnwesen.

Hartmann, Prof. Dr., Turnvater Jahn und s. Stellung z. Alkohol. 3. Aufl. 10 ₰

6. Universität.

Potthoff, Dr., Die Bekämpfung der Trinksitten an deutschen Hochschulen. 10 ₰.
Ziegler, Prof. Dr., Der Kampf gegen die Unmäßigkeit auf Schule und Universität. 25 ₰.

VI. Juristisches; Gesetzgebung und Verwaltung.

von Strauss und Torney, Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Rat Senatspräsident D. Dr. Dr., Der Alkohol in dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. 30 ₰.
Betr. **Bürgerliches Gesetzbuch** vgl. Colla III 1.
Das **Trunksuchtsgesetz** und unsere Anträge dazu. 10 ₰.

Gonser, Prof., Alkohol und Verbrechen. 40 ₰
Anschütz, Geh. Justizrat Prof. Dr, Die Bekämpfung der Trunksucht im Verwaltungswege. 2. Aufl. 60 ₰.
Zur **Reform des Konzessionswesens.** 10 ₰.
Küssner, P. Dr., Was können Magistrate kleiner Städte gegen den Mißbrauch geistiger Getränke tun? 1 ℳ.
Rath, Stadtrat. Die Aufgaben der Gemeindeverwaltungen im Kampfe gegen den Alkoholismus. 2 Aufl. 60 ₰.
Hohmuth, Polizei-Insp., Kampf der Polizei in Herford gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. 10 ₰.
von Sillich, Poliz.-Insp., Kampf der Polizei in Harburg gegen den Alkohol. 10 ₰.
Die Trinkerfürsorge der **Breslauer** Armenverwaltung bis Ende März 1906. 10 ₰.

Die **Animierkneipe.** Konferenzbericht von 1908. 80 ₰.

Bode, Dr., An die Politiker. 3. Aufl. 10 ₰.

VII. Volkswirtschaftliches. Frau, Heer, Verkehr u. ä.

1. Ernährungsfrage.

Stehr, Dr. med. et polit., Alkohol und Volksernährung. 2. Aufl. 40 ₰.
Denis, J., u. **Kalle,** Geh. Reg.-Rat Prof., Vernünftige Ernährung. (2 farbige Tafeln.) 20 ₰.
Über die Getränke vgl. III 2.

2. Städtisches.

Kappelmann, Stadtrat, Streiflichter aus den Jahresausgaben deutscher Städte. 50 ₰.
Vgl. auch Küssner und Rath unter VI.

3. Ländliches.

Bender, Pfr., Unsere Arbeit auf dem Lande. 10 ₰.
Sohnrey, Prof., Das Wirtshaus auf dem Lande. 40 ₰.
Stubbe, P. Dr., Das Trinken in Schleswig-Holstein. 30 ₰.

4. Gasthausreform.

Reetz, P., Gasthausreform auf dem Lande. 3. Aufl. 20 ₰. — Vertragsformular für die Wirte in Reformgasthäusern. 20 ₰.
Bode, Dr., Aus allerlei Gasthäusern. 15. Tausend. 20 ₰.

5. Vereinswesen.

Gonser, Prof., Verein und Wirtshaus. 10 ₰.

6. Arbeiterfrage.

Flade, Dr. med., Gegen den Alkohol! (Flugblatt.) 100 St. 2 ℳ.
Grotjahn, Dr. med., Alkohol und Arbeitsstätte. 1,50 ℳ; geb. 2 ℳ.
— Soll man bei der Arbeit Alkohol genießen? 6. Aufl. 15 ₰.
Herkner, Prof. Dr., Alkoholismus und Arbeiterfrage. 3. Aufl. 20 ₰.
Stehr, Dr. med. et polit., Alkohol und Produktivität der Arbeit. 10 ₰.
Küssner, P. Dr., Was sind wir unseren Kanalarbeitern schuldig? 50 ₰.
Ein treugemeintes Wort an die Kanalarbeiter. (Flugblatt.) 100 St. 2 ℳ.

7. Versicherungswesen.

Hansen, Landesversicherungsrat, Die Organe der Arbeiterversicherung im Kampf gegen den Alkoholismus. 40 ₰.
Weymann, Geh. Reg.-Rat Dr., Arbeiterversicherung u. Alkoholismus. 3. Aufl. 30 ₰.

8. Frauensache.

Bode, Dr., Die Frauen und das Trinken. 3. Aufl. 10 ₰.
Flaig, Pfr., Frauenarbeit im Kampf gegen den Alkoholismus. 40 ₰.
Steinhausen, Johanna, Die Mitarbeit der Frau im Kampf gegen den Alkoholmißbrauch. 20 ₰.

9. Heereswesen.

Alkohol und Wehrkraft. Ein Belehrungs- und Mahnwort an die jungen Soldaten zu Lande und zu Wasser. 10 ₰.

Flade, Dr. med., Was erhoffen wir von unserer Armee im Kampfe gegen den Alkoholismus? 3. Aufl. 30 ₰.

Gonser, Prof., Mäßigkeit und Wehrkraft. (Flugblatt.) 100 St. 1,20 ℳ.

Generalfeldmarschall Graf **Haeselers** Flugblatt. 100 St. 1 ℳ.

10. Verkehrswesen.

de Terra, Eisenbahndir. a. D., Alkohol und Verkehrswesen. 4. Aufl. 60 ₰.

— Alkohol und Verkehrssicherheit. 5. Tausend. 20 ₰.

Außerdem sind Belehrungskarten von Regierungsrat Quensel und anderen geschrieben, jetzt 22 verschiedene (z. T. in fremde Sprachen übersetzt), welche in alle Seiten der Alkoholfrage eingreifen (100 Karten 50 ₰; 1000: 3,50 ℳ).

Ein Gleiches kann man den 10 Wandtafeln nachrühmen, die von den Münchener Gelehrten Ob.-Med.-Rat Hofrat Prof. Dr. von Gruber und Hofrat Prof. Dr. Kraepelin entworfen sind (10 Tafeln 10 ℳ, beleistet 12 ℳ, auf Leinwand in Mappe 26 ℳ; Erläuterungen dazu 1,50 ℳ).

Von der wissenschaftlich wertvollen farbigen Wandtafel „Schädigung lebenswichtiger Organe durch Alkoholgenuß“ von Hofrat Prof. Dr. Weichselbaum und Dr. med. Henning (3,50 ℳ; auf Leinwand mit Stäben 6 ℳ) hat der Mäßigkeits-Verlag den Alleinvertrieb für ganz Deutschland.

Die Berichte über die Jahresversammlungen des D. V. g. d. M. g. G. (je 20 ₰ bis 1,25 ℳ) bilden eine reiche Fundgrube antialkoholischen Wissens.

Auch sonstige Flugblätter, mehrere Plakate und Bilder, sowie kulturhistorische Ansichtspostkarten und 15 „Kernsprüche“ (je 26×47 cm; 2,50 ℳ) hat der Mäßigkeits-Verlag herausgegeben.

Der „Geschäftsbericht“ des D. V. g. d. M. g. G. teilt mit, daß 1909 die Gesamt-Einnahmen des Verlags 37 660,67 ℳ und die Ausgaben (einschl. Herstellung der Mäßigkeits-Blätter, der Blätter zum Weitergeben und der Zeitungs-Korrespondenz) 37 616,67 ℳ betrugen; allein die „Belehrungskarten“ wurden in dem einen Jahre in mehr als 3½ Millionen Stück verbreitet.

Wenn der Mäßigkeits-Verlag jetzt eine neue Folge der „Alkoholfrage“ erscheinen läßt, so baut er nur weiter aus, was er schon hatte: bis jetzt verlegte er 3 periodische Veröffentlichungen, die Mäßigkeits-Blätter, die Blätter zum Weitergeben und die Zeitungs-Korrespondenz (alle monatlich). Er tritt zugleich das Erbe einer arbeitsfreudigen Vergangenheit an und erklärt sich deshalb auch bereit, frühere Jahrgänge der Zeitschriften „Alkoholfrage“ und „Alkoholismus“ (Jahrgang 6 bezw. 8 ℳ) nachzuliefern, soweit der Vorrat reicht.

Wir fassen zusammen: Wie der D. V. g. d. M. g. G., so hat auch sein Verlag manches Gute geleistet; wir haben zu ihm das Vertrauen, daß er kraftvoll und sachkundig das durchführen wird, was er übernommen hat.

Stubbe.